

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-244619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244619)

Erster Teil

Die Tätigkeit des Zentrums auf politischem Gebiete.

A) Die Bundesstaaten.

7. Das Verhältnis der Reichslande zum Reiche. Nachdem erst am 31. Mai 1911 die Reichslande eine Verfassung erhalten haben, im Spätherbst die ersten Wahlen stattgefunden haben und das neue Parlament kaum zusammengetreten war, konnte man sich der Hoffnung hingeben, daß die reichsländische Verfassungsfrage den Reichstag auf längere Zeit nicht mehr beschäftigen würde, wenn auch die reichsländischen Abgeordneten den Initiativantrag (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 164) einbrachten, wonach die Verfassung durch Landesgesetz (nicht durch Reichsgesetz) geändert werden könne. Aber diese Erwartungen gingen nicht in Erfüllung. Die zweite Kammer in Straßburg hat die sog. Kaiserjagd, welche der Kaiser nie benutzte, gestrichen; sie hat den Gnadenfonds und den Dispositionsfonds sowie den Repräsentationsfonds des Statthalters, der 200 000 Mark beträgt (der Reichskanzler hat 100 000 Mark Gesamtbezüge) aus finanziellen Gründen gekürzt. Diese Fonds sind früher zu recht eigenartigen Zwecken verwendet worden (Zuschüsse für Denkmäler und andere zweckwidrige Verwendung). Dazu kam ein Tadelsvotum gegen die elsäß-lothringische Regierung, weil sie der Grafenstadener Maschinenfabrik wegen deutschfeindlicher Gesinnung ihres Direktors Heyler die staatlichen Aufträge entzogen hatte. Dieser Direktor Heyler war aber Prüfungskommissar an der Technischen Hochschule zu Straßburg, in politischer Hinsicht ein Antiklerikaler ersten Ranges. Alle diese Erscheinungen wurden nun in der altdeutschen Presse als der Ausfluß deutschfeindlicher Gesinnung bezeichnet, man sprach gar von Losreisungsbestrebungen, obwohl der elsäßische Abg. S a u ß am 27. Mai 1912 ausdrücklich erklärte:

„Will ich zu allem Ueberflusse hier nochmals betonen, daß keiner unserer Abgeordneten, wenigstens soweit sie zu meiner Partei gehören, daran denkt, Elsäß-Lothringen vom Deutschen Reiche loszulösen. (Bravo! im Zentrum.) Nein, wir geben dem Deutschen Reiche, was dem Deutschen Reiche gebührt.

Aber wir verlangen auch von diesem Deutschen Reiche, daß es uns nicht zu Reichshinterlassen, zu Rechtsbürgern zweiter und dritter Klasse degradiert, sondern, daß es uns nimmt, wie wir sind, nicht nur süß, sondern auch sauer.“

(64. Sitzung vom 17. Mai 1912. St. B. S. 2078)

Als nun der Kaiser von seiner Korsureise zurückkehrte und Straßburg besuchte, hat er zum dortigen Bürgermeister Schwandtner am 13. Mai beim Diner eine Auslassung des Inhalts getan, daß, wenn die Dinge so weitergehen, er die neue Verfassung in Scherben schlagen werde und daß er Elsaß-Lothringen dann Preußen einverleiben würde. Der Wortlaut der Auslassung wurde nicht bekannt; der Inhalt der Unterredung erschien zuerst im „Matin“ zu Paris. Es war nur zu leicht erklärlich, daß bei der unmittelbar bevorstehenden Generaldebatte zum Reichskanzleretat diese Auslassung besprochen werden würde. Wie die Sozialdemokraten dies taten, ist schon mitgeteilt worden. Namens des Zentrums erklärte der Abg. Dr. Spahn:

„Ich würde bedauern, wenn der Kaiser die Äußerung getan hätte, sei es auch nur in dem Sinne, wie es der Straßburger Bürgermeister darstellte, als ob er im Einverständnis mit den gesetzgebenden Faktoren im Reiche diese Verfassung wieder zurücknehmen könnte. Die Vorlage der Verfassung war eingebracht mit der Unterschrift des Kaisers. Die Verfassung selbst trägt die Unterschrift des Kaisers. Nachdem die Verfassung so kurze Frist besteht, wird wohl niemand darauf hoffen, daß im Reichstag eine Änderung dieser Gesetzgebung stattfinden werde. Deshalb ist bedauerlich, daß dieser Gedanke zum Ausdruck gebracht worden ist, gleichgültig, wer ihn ausgesprochen hat.“

(64. Sitzung vom 17. Mai 1912. St. B. S. 2059)

Reichskanzler von Bethmann Hollweg erklärte:

„Wie war denn die Sache, meine Herren? In einem Kreise geladener Gäste hat der Kaiser dem Unmüte Worte geliehen, der in diesen Wochen viele deutsche Herzen erfüllt hat. Diese Worte sind durch eine bedauerliche, nicht aufgeklärte Indiskretion (Weiterkeit bei den Sozialdemokraten), an der, wie ich indessen ausdrücklich hervorheben möchte, der Herr nicht beteiligt war, an den die Worte gerichtet gewesen sind, in die Öffentlichkeit geraten, und zwar, was peinlich ist und was, wie ich annehme, auch von vielen Elsaß-Lothringern als peinlich empfunden werden wird (sehr richtig!), nicht in einer deutschen Zeitung, sondern im Pariser „Matin“. (Sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen.) Meine Herren, trotz dieser Veröffentlichung ist keine Situation geschaffen, für die ich nicht die Verantwortung trüge. (Bravo! rechts.) Solange ich an dieser Stelle stehe, trete ich vor den Kaiser (Bravo! rechts und im Zentrum.), nicht, meine Herren, aus höfischen Rücksichten, wie sie mir draußen in der Presse angehängt worden sind — die kenne ich nicht —, sondern aus staatlicher Pflicht. (Bravo! rechts und im Zentrum.) Und wenn ich dieser staatlichen Pflicht nicht gerecht werden kann, dann werden Sie mich nicht mehr an diesem Platze sehen. (Bravo! rechts und Zuruf bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren, mit der Berufung auf Bundesrat und Reichstag werden offene Türen eingerannt. Es hat dem Kaiser völlig fern gelegen, den Rechten von Bundesrat und Reichstag irgendwie zu nahe zu treten. (Zuruf bei den Sozialdemokraten.) Wen will man es denn glauben machen, meine Herren, daß der Kaiser, wenn er von einer Besichtigung der Verfassung gesprochen hat, nicht an einen Akt der Reichsgesetzgebung gedacht hat (sehr richtig! rechts und Zurufe bei den Sozialdemokraten), der doch nur als ultimo ratio in Betracht kommen könnte?“

(64. Sitzung vom 17. Mai 1912. St. B. S. 2072)

Mit dieser Erklärung des verantwortlichen Reichskanzlers konnte man sich zufrieden geben, zumal alle vernünftigen Kreise darin einig sind, daß es mehr wie eine grobe Taktlosigkeit ist, ein nicht für die Öffentlichkeit bestimmtes Kaiserwort in die französische Presse zu bringen. Aber die Sozialdemokratie brauchte einen neuen Agitationsstoff, und darum ihre

8. Beschimpfungen des deutschen Kaisers, die hier im Zusammenhange zu behandeln sind, wenn sie auch erst in den folgenden Abschnitt gehören würden. Der Sozialdemokrat Dr. L e n s c h leitete diesen Kampf durch folgenden Angriff auf den Kanzler ein:

„er ist lediglich der Vertrauensmann des persönlichen Regiments (lebhaft Zustimmung bei den Sozialdemokraten), d. h. jener Regierungsmethode, die immer und immer wieder in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes die a l l e r s c h ä r f s t e E m p ö r u n g und E r b i t t e r u n g wachgerufen hat. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Als Vertrauensmann dieser Institution hat der Herr Reichskanzler kein Recht, sich als Mundstück nationaler Empfindungen hinzustellen. . . . und die deutsche Sozialdemokratie wird das Banner deutscher Kultur und deutschen Geistes tragen (Lachen rechts), wenn jener Herr Reichskanzler als beiläufiger Handlanger des persönlichen Regiments schon lange in den Katakomben der Vergessenheit eingesperrt und verschollen ist. . . . Es machte einen ungewöhnlich kläglichen Eindruck, als dann der Herr v. Bethmann Hollweg sich hinsetzte und sagte: solange ich hier sitze, stelle ich mich vor den Kaiser. (Zuruf rechts: Das war sehr richtig!) — „Sehr richtig“? So redet kein politisch verantwortlicher Minister, so redet vielleicht der Prügeljunge des persönlichen Regiments. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Große Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Lensch, wegen dieses Ausdrucks rufe ich Sie zur Ordnung.

Dr. Lensch, Abgeordneter: Man kann überhaupt in dieser Rede des Kaisers in Straßburg — und wenn es auch nur eine Tischrede war, und wenn mein Vorredner, der Herr Hauß, sagte, es komme ja nicht darauf an — den Geist des persönlichen Regiments außerordentlich deutlich spüren. Das ist der Geist des Gottesgnadentums, der aus jener Königsberger Rede uns entgegenschlug, jener Gottesgnadenrede, die alles für sich beanspruchte, genau so, wie auch hier in dieser Straßburger Tischrede die Gesinnung herausschlägt, die in den Worten zusammengefaßt ist: Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, der Name des Herrn sei gelobt! (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten. — Stürmische Zurufe rechts und im Zentrum. — Rufe im Zentrum: Pfui! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Lensch, diese Worte sind durchaus unzulässig! Ich rufe Sie abermals zur Ordnung! (Lebhafter Beifall rechts und im Zentrum. — Stürmische Zurufe von den Sozialdemokraten.)“

(64. Sitzung vom 17. Mai 1912. St. B. S. 2081)

Der Abg. L e d e b o u r war es dann, der die Beschimpfungen durch folgende Auslassungen auf die Spitze trieb:

„Was meinen Sie wohl, was die Engländer tun würden (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), wenn heutigen Tages ein Abstammling der Stuarts — die Abstammlinge der Stuarts sitzen ja bekanntlich auf dem englischen wie auf dem deutschen Throne — sich erlauben würde, die Regierungsmethode seines Ahnen Karls I. in England durchzuführen? (Heiterkeit bei den

Sozialdemokraten.) Karl I. hat diesen Versuch mit seinem Kopf bezahlt. Mit „Majestätsbeleidigungen“ hat man sich nicht begnügt! (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.) Aber auch, wenn nur der gegenwärtige König irgendwie sagen würde: wenn mir da eine Jagd abgeknöpft wird, und wenn mir der Gnadenfonds beschnitten wird, dann schlage ich die Verfassung in Scherben, — was meinen Sie wohl, was da das englische Volk einschließlic, will ich wenigstens sagen, der Majorität der englischen Gentlemen tun würde? Da sind zwei Dinge möglich. Entweder würde in vier Wochen der englische Thron in Scherben geschlagen sein (na! na! rechts) —, na, das ist doch schon mal geschehen — (Heiterkeit und Zurufe) oder aber, wenn man diesen Fall rein pathologisch individuell behandeln wollte in England, dann würde dafür gesorgt werden, daß dieser englische König für die fernere Zeit seines Lebens in Osborne oder in Balmoral, oder wie sonst das englische Schloss Bergam Starnberger See heißen könnte, ein ähnlich ruhiges unschädliches Leben zu führen hätte wie Abdul Hamid bei Saloniki. So würde das englische Volk verfahren, weil dem englischen Volk der Gedanke der Volkshoheit derart fest eingewurzelt ist, daß es sich unter keinen Umständen Angriffe auf die Volkshoheit von Mitgliedern des Königshauses gefallen läßt. Bei meiner Liebe zum deutschen Volk habe ich den dringenden Wunsch, daß nicht bloß meine Parteigenossen, die samt und sonders auch so denken, wie wir voraussetzen, daß das englische Volk handeln würde, daß nicht bloß meine Parteigenossen, sondern daß das ganze deutsche Volk, wenigstens in seiner überwiegenden Mehrzahl, zu dem nämlichen Selbstgefühl sich durcharbeiten würde, daß zweifellos das englische Volk heute befehle. Dann wäre es nicht bloß vollkommen ausgeschlossen, daß irgend ein Inhaber des Thrones sich so etwas erlauben dürfte, wie Kaiser Wilhelm II. es in Elsaß-Lothringen getan hat — (Große Unruhe und Zurufe rechts: Unverschämtheit! — Glöde des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter, schon die Vergleiche, die Sie vorher zwischen England und Deutschland gezogen haben, sind meiner Ansicht nach durchaus unzulässig (sehr richtig! rechts), und wegen des letzten Ausdrucks rufe ich Sie zur Ordnung. (Bravo! rechts. — Unruhe bei den Sozialdemokraten.)“
(69. Sitzung vom 22. Mai 1912. St. B. S. 2237)

Reichskanzler von Bethmann Hollweg erwiderte darauf:

„Als Ihr Ideal haben Sie es hingestellt, das deutsche Volk unter ein sozialistisches Regiment zu stellen. Davon will das deutsche Volk nichts wissen. (Bravo! rechts.) Das deutsche Volk hält an seinem Kaiser, hält an seinen verfassungsmäßigen Institutionen fest. (Sehr richtig!) Das deutsche Volk fühlt sich verletzt, wenn der Kaiser hier in einer Weise kritisiert wird, wie es der Herr Abgeordnete Ledebour getan hat. (Sehr richtig!) Das deutsche Volk wird Ihnen — der Tag wird noch kommen — die Antwort geben auf diese Angriffe gegen Kaiser und Reich.“

(69. Sitzung vom 22. Mai 1912. St. B. S. 2241)

9. Die **Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Eisenbahnverwaltungen** ist durch einen nationalliberalen Antrag aufs neue angeregt worden; dieser geht dahin:

„dem Reichstag noch im Laufe dieses Jahres eine Denkschrift über die bisherigen Wirkungen und Ergebnisse des Staatsbahnwagenverbandes vorzulegen und darin zugleich Richtlinien für etwaige weitere Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens im Benehmen mit der vom Deutschen Handelstag eingesetzten Sonderkommission und mit Vertretern des Großen Generalstabs darzulegen.“
(I. Sess. 1912. Druckf. Nr. 359)

Am 15. März 1912 hatte der preußische Eisenbahnminister von Breitenbach bereits in der Budgetkommission mitgeteilt:

„Der Staatsbahnwagenverband hat sich vortrefflich bewährt und im allgemeinen wesentliche Verbesserungen in der Befriedigung des Wagenbedürfnisses und in der gleichmäßigen Verteilung der Wagengestellung mit sich gebracht. Daß in den Herbstmonaten des Jahres 1911 ein Wagenmangel von ungewöhnlicher Höhe eingetreten ist, hat seinen Grund nicht in den Einrichtungen des Verbandes, sondern in ganz außergewöhnlichen Umständen, in erster Linie in den Witterungsverhältnissen. Auf der Elbe und der Oberlauf der Oder, infolge Bruchs eines Wehrs an der Reißemündung, schon seit dem 23. Juni 1911. Auch auf die Rheinschiffahrt wirkte die monatelange Dürre nachteilig ein. Damit steht in Zusammenhang, daß die Eisenbahnwagen wesentlich längere Transporte zurücklegen mußten. Den Beweis hierfür erbringt die Tatsache, das beispielsweise im Oktober und November die Gestellung offener Wagen nur um 0,04 und 2,9 vom Hundert, die Einnahme aus dem Güterverkehr aber um 6,2 und 11,8 v. H., die Achsleistung der Güterwagen sogar um 10,5 und 14,4 v. H. zugenommen hat.

Eine weitere Folge der Trockenheit war ein sehr ungleichmäßiger Ernteausfall, der — in Verbindung mit den Notstandstarifen für Nahrungs-, Futter- und Düngemittel — den Austausch der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Bedarfsartikel zu außerordentlicher Höhe steigerte. Auch ist die Wagengestellung dadurch ungünstig beeinflusst worden, daß in weit höherem Umfang als sonst deutsche Wagen im Auslande zurückgehalten, also zu Transporten innerhalb des Auslandes gebraucht worden sind.

Die Ausfälle über das ganze Gebiet des Staatsbahnwagenverbandes möglichst gleichmäßig zu verteilen, war unter den obwaltenden Verhältnissen eine besonders schwierige Aufgabe; bei der Beurteilung ihrer Lösung müssen längere Zeiträume in Rechnung gezogen werden, da selbstverständlich eine mathematische Durchführung für jeden Einzeltag unmöglich ist. Tatsächlich hat z. B. bei den offenen Wagen der Ausfall im Oktober bei den preußischen Staatsbahnen mit 12,8 v. H. den Durchschnitt weit überstiegen; eine höhere Ziffer (13,9 v. H.) weist nur Baden auf. Im November bleiben die preußischen Staatsbahnen mit 12,7 v. H. der Ausfälle hinter denen der süddeutschen Staatsbahnen zurück. An bedeckten Wagen weist für September und Oktober die Reichsbahn mit 11,6 und 10,0 v. H. die größten Ausfälle auf, auch Preußen übersteigt mit 9,0 v. H. den Durchschnitt; die übrigen süddeutschen Bahnen bleiben hinter diesen Zahlen mehr oder weniger weit zurück, nur Baden wurde im September höher als Preußen (mit 10,2 v. H.) getroffen, während sein Ausfall im Oktober nur 7,5 v. H. betrug.“

Das Zentrum stimmte für den liberalen Antrag.

10. Ein Reichsschulgesetz forderte folgender sozialdemokratische Antrag: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das gesamte Schulwesen des Deutschen Reichs auf der Grundlage der Einheitlichkeit, der Unentgeltlichkeit und der Weltlichkeit und nach den Richtlinien einer zeitgemäßen wissenschaftlichen Pädagogik regelt.“

(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 110)

Der Sozialdemokrat Schulz begründete den Antrag und wies u. a. darauf hin:

„Die Schule hat nichts mit der Kirche und die Pädagogik nichts mit der Religion an sich zu tun. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das sind beides getrennte Gebiete. Wir Sozialdemokraten wollen niemand seine Religion rauben (Widerpruch im Zentrum), aber wir bitten uns die Vergewaltigung unserer religiösen oder auch nichtreligiösen Anschauungen durch Staat und Kirche und Schule.“

(25. Sitzung vom 13. März 1912. St. V. S. 630)

„Wir haben noch nie ein Fehl daraus gemacht, daß wir die Schule ohne Religion wollen; aber wir haben stets erklärt — was ich auch neulich hier gesagt habe —: wir wollen nicht die Religion und Gott „abschaffen“.“

(29. Sitzung vom 28. März 1912. St. V. S. 764)

Die Stellung des Zentrums legte der Abg. Dr. Preuß in folgenden Worten dar:

„Wir sind zunächst aus staatsrechtlichen Gründen gegen dieses Reichsschulamt. Es entspricht nicht dem § 4 unserer Verfassung, und wir glauben, daß auch die verbündeten Regierungen sich auf eine Aenderung desselben nicht einlassen werden. Die Stellung des Zentrums ist ja bekannt. Sie ist dieselbe geblieben, wie sie in der Erklärung bei Gelegenheit der Beratung über den vom Zentrum eingebrachten Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Freiheit der Religionsübungen, kurz und gewöhnlich genannt Toleranzantrag, im November 1900 abgegeben worden ist. Diese Erklärung lautet:

Unser Antrag — also der Toleranzantrag — beschränkt sich nur auf die Religionsübung und schließt ausdrücklich aus die Fragen der Konfessionalität der Schule, der Schulaufsicht, der Errichtung konfessioneller Schulen neben Simultanschulen sowie die Unterhaltungsflucht. Wohl bestehen auch hier — so heißt es dann in dieser Erklärung weiter — vielfache und ernste Beschwerden in religiöser Beziehung. Also eine Regelung dieser Fragen bleibt einem eingehenden Schulgesetz und damit der Landesgesetzgebung überlassen.

Meine Herren, auf diesem Standpunkt stehen wir noch heute, und wir sind der Meinung, daß zu einer Verfassungsänderung kein zwingender Grund vorliegt. Wir sind aber noch aus anderen Gründen gegen den Antrag. Wir meinen, eine Einheitschule in dem Sinne, wie Kollege Schulz sie sich denkt, ist für uns nicht gut. Schulz verwahrt sich zwar gegen Einförmigkeit, gegen Uniformierung, gegen Schablone, und doch verlangt er diese in fast jedem einzigen Satz in den verschiedensten Angelegenheiten. Was er da verlangt, und was für die Einigkeit nottut, das kann nach unserer Meinung ganz gut auf dem Wege der Vereinbarung erreicht werden. Wir sind vielmehr der Meinung, daß unser Schulwesen trotz der gegenseitigen Behauptung des Herrn Schulz auf der Höhe der Zeit steht und den Vergleich mit allen anderen Staaten nicht zu scheuen braucht, namentlich nicht mit Frankreich, das doch eine republikanische Verfassung und auch eine Einheitschule besitzt. Die Zahl der Analphabeten — das will ich doch dem Kollegen Schulz gegenüber bemerken — beträgt in Frankreich nach der Statistik vom Jahre 1909 im Landheere 7,1 und in der Marine 15,3 Prozent, in Deutschland dagegen nach derselben Statistik von demselben Jahre für das Landheer nur 0,2 und für die Marine 0,3 Prozent. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied.

Zu diesem günstigen Erfolge hat sicher auch die Mannigfaltigkeit der Staaten und der Schuleinrichtungen wesentlich beigetragen. Der Wettstreit in den einzelnen Staaten und Schulen ist doch ein bedeutender Faktor in der Entwicklung unseres deutschen Schulwesens, den wir nicht übersehen wollen. Außerdem verlangen die Verhältnisse im Reich wie in den einzelnen Bundesstaaten, z. B. in den industriellen und ackerbautreibenden Gegenden, in Gegenden mit dichter oder mit spärlicher Bevölkerung usw., geradezu Schul-

arten, die ihnen angepaßt sind. Ich fürchte vielmehr, daß die Einheitschule, wie Schulz sie sich denkt, leicht zur Uniformierung, ja geradezu zur Verküsterung führen und unser so blühendes Schulwesen vernichten würde.

Außerdem läßt sich das Schulideal des Kollegen Schulz schon deshalb nicht verwirklichen, weil es viel zu teuer zu stehen kommen würde. Die Steuern möchte ich sehen, die dann bezahlt werden müssen, wenn kein Schulgeld mehr erhoben wird, und alle Lehr- und Lernmittel, womöglich selbst Nahrung und Kleidung, vom Reiche geliefert werden sollen. Unser Ausgabeetat würde sich dann verdrei- oder gar verviersfachen."

(29. Sitzung vom 18. März 1912. St. B. S. 756)

Der Antrag wurde mit allen gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

* * *

Die liberalen Abgeordneten von Mecklenburg brachten einen Antrag (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 103) ein, der in die Reichsverfassung (Artikel 3) folgenden Satz aufnehmen will:

„In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgegangene Vertretung bestehen, deren Zustimmung zu jedem Landesgesetz und zur Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.“

Dieser Antrag wurde noch nicht beraten, ebensowenig wie der nationalliberale Antrag (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 92), wonach ein Reichsverwaltungsgericht geschaffen werden soll.

—————

B) Die Organe des Reichs.

11. Die Einführung der Kleinen Anfragen in die Geschäftsordnung des Reichstags ist am 3. Mai 1912 in einmaliger Lesung beschlossen worden. Die vom Zentrum beantragte Revision der Geschäftsordnung (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 12) hat dadurch zu einem Teilerfolg geführt, der zum erheblichen Teil auf den Berichtserstatter, Abg. G r ö b e r, zurückzuführen ist. Die in die Geschäftsordnung aufgenommenen Bestimmungen lauten:

Anfragen.

§ 31 a.

Die Mitglieder des Reichstags können Anfragen an den Reichskanzler stellen.

Die Anfragen sind schriftlich einzureichen; sie müssen sich auf die Bezeichnung der Tatsachen, über welche Auskunft gewünscht wird, beschränken.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichnis eingetragen und den Mitgliedern des Reichstags alsbald mitgeteilt.

Der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich dem Reichskanzler mit und bringt sie auf die Tagesordnung der nächsten für Anfragen bestimmten Sitzung.

§ 31 b.

In den Sitzungen am Dienstag und Freitag jeder Woche darf je die erste Stunde auf die Anfragen verwendet werden.

Die Fragesteller werden in der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 31 a Abs. 3) aufgerufen und verlesen die Anfrage. Der Aufruf unterbleibt, wenn die Anfrage einem Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung vorgreift.

Eine Besprechung der Antwort des Reichskanzlers und Anträge zur Sache sind unzulässig. Zur Ergänzung oder Berichtigung der Anfrage kann der Fragesteller, und falls mehrere Mitglieder gemeinsam eine Anfrage gestellt haben, ihr Wortführer das Wort verlangen.

Anfragen, die an dem für sie bestimmten Tage nicht erledigt werden, scheiden aus, falls nicht der Fragesteller vor Schluß der Sitzung schriftlich ihre Erledigung in der nächsten für Anfragen vorgesehenen Sitzung verlangt.

§ 31 c.

Der Fragesteller kann jederzeit erklären, daß er sich mit einer schriftlichen Antwort begnüge.

Die schriftlichen Antworten, die der Reichskanzler erteilt, werden in das Verzeichnis (§ 31 a Abs. 3) eingetragen und den Mitgliedern des Reichstags alsbald mitgeteilt.

Zu Beginn der Beratung gab Staatssekretär Dr. D e l b r ü c k namens der verbündeten Regierungen folgende Erklärung ab:

„Nach Artikel 27 der Reichsverfassung hat der Reichstag seine Geschäftsordnung allein zu regeln. Dementsprechend verzichten die verbündeten Regierungen darauf, an Ihren Verhandlungen teilzunehmen. Sie halten es

aber für notwendig, ausdrücklich festzustellen, daß die Geschäftsordnung einseitiges Recht nur für den Reichstag und seine Mitglieder schafft, daß daher die von Ihnen zu beschließenden Abänderungen der Geschäftsordnung weder eine Erweiterung der verfassungsmäßigen Rechte des Reichstags noch eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Kaisers, der verbündeten Regierungen und des Reichskanzlers herbeiführen und deswegen auch irgendwelche staatsrechtlichen Konsequenzen für die Stellung des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstag nicht haben können. Unter dieser ausdrücklichen Verwahrung erkläre ich aber, daß der Herr Reichskanzler Ihren Wünschen auf eine weitere Ausgestaltung Ihrer Geschäftsordnung insoweit entgegenzukommen bereit ist, als er unter Wahrung des Rechtes der Ablehnung im einzelnen Falle die in Aussicht genommenen kurzen Anfragen nach Möglichkeit beantworten oder durch seine Stellvertreter und Kommissare beantworten lassen will, sofern ihr Gegenstand zur verfassungsmäßigen Kompetenz des Reichs gehört und nicht ein schwebendes Gerichts-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren betrifft.“

(54. Sitzung vom 3. Mai 1912. St. B. S. 1654)

Nach kurzer Debatte, an der die Abgg. Gröber und Dr. Bell teilnahmen, wurde diese neue Bestimmung in die Geschäftsordnung gegen die Stimmen der Konservativen und der Reichspartei angenommen. Bisher wurden vier kleine Anfragen eingereicht, darunter drei von Sozialdemokraten: 1. Betreffend Zustimmung Holands zu der Erhebung von Schiffsabgaben (D. S. Nr. 436), 2. betreffend Zuziehung von Schiffseuten zur internationalen Schiffsabgabenkonferenz (D. S. Nr. 437), 3. betreffend Abschluß einer Literaturkonvention mit Rußland (D. S. Nr. 465), und eine vierte von dem Welsen Colshorn über die Straßburger Kaiserrede (D. S. Nr. 462). Bei diesen vier Anfragen kam nicht viel heraus.

12. Die Reform des Interpellationsrechts ist eine zweite bedeutende Aenderung der Geschäftsordnung des Reichstags; sie trägt wesentlich dazu bei, das Ansehen des Reichstags zu heben und den geradezu unerträglich gewordenen Verhältnissen ein Ende zu bereiten. Mit allen gegen die Stimmen der Konservativen und der Reichspartei hat der Reichstag folgende Neuordnung beschlossen:

Interpellationen.

§ 32.

Interpellationen müssen an den Reichskanzler gerichtet, bestimmt gefaßt und von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Interpellation können kurze Erwägungsgründe beigelegt werden.

Der Präsident teilt die Interpellation sofort in Abschrift dem Reichskanzler mit, bringt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Reichstags und fordert in dieser den Reichskanzler zur Erklärung darüber auf, ob und wann er die Interpellation beantworten werde.

Erklärt sich der Reichskanzler zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage dem Wortführer der Interpellanten zur Begründung der Interpellation das Wort erteilt.

§ 33.

An die Beantwortung der Interpellation oder die Ablehnung ihrer Beantwortung schließt sich die sofortige Besprechung an, falls mindestens 50 anwesende Mitglieder dies verlangen. Der Ablehnung der Beantwortung der Interpellation steht es gleich, wenn der Reichskanzler eine bestimmte Erklärung, ob er die Interpellation beantworten wolle, nicht abgibt. Falls keiner der Interpellanten widerspricht, darf die Besprechung auch in einer späteren Sitzung erfolgen. Schließt sich die Besprechung an die Ablehnung an, so erhält zunächst der Wortführer der Interpellanten das Wort.

Durch Beschluß des Reichstags kann die sofortige Besprechung auch dann zugelassen werden, wenn der Reichskanzler eine bestimmte Erklärung, wann er die Interpellation beantworten wolle, nicht abgibt oder die Frist zur Beantwortung auf mehr als zwei Wochen vom Tage ihrer Einbringung an bemißt. Der Beschluß muß spätestens in der drittnächsten Sitzung gefaßt werden.

§ 33 a.

Bei der Besprechung einer Interpellation können Anträge gestellt werden, welche die Feststellung verlangen, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch den Reichskanzler der Anschauung des Reichstags entspricht oder daß sie ihr nicht entspricht. Diese Anträge müssen von mindestens 30 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden.

Die Abstimmung muß vertagt werden, wenn dies von mindestens 30 anwesenden Mitgliedern verlangt wird; sie erfolgt alsdann am nächsten Sitzungstage.

Anderer Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

§ 33 b.

Werden Interpellationen in so großer Zahl eingereicht, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte des Reichstags verhindert wird, so kann der Reichstag bis zur Beseitigung dieses Hindernisses die Verhandlungen über Interpellationen auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken.

Auch in diesem Falle kann der Reichstag die Verhandlung über einzelne Interpellationen durch Beschluß an einem anderen Sitzungstag zulassen.

Durch diesen Beschluß sind drei wesentliche Aenderungen gegen den bisherigen Zustand erreicht worden:

„1. Es soll in Zukunft der Reichstag eine Besprechung des Gegenstandes der Interpellation auch dann beschließen können, wenn der Reichskanzler eine Erklärung darüber, wann er die Beantwortung erteilen will, nicht abgibt, oder wenn er die Frist zur Beantwortung der Interpellation auf längere Zeit als zwei Wochen hinauszieht. Das ist eine wichtige Aenderung in § 33.

2. Eine zweite, die wichtigste, Aenderung besteht darin, daß in Zukunft in den Verhandlungen über die Interpellationen ein Antrag zugelassen wird, und zwar ein Antrag darüber, wie sich der Reichstag zur Behandlung des betreffenden Gegenstandes der Interpellation durch den Reichskanzler stellt, ob diese Behandlung der Angelegenheit der Auffassung des Reichstags entspricht oder ob sie ihr nicht entspricht. Das ist der § 33 a.

3. Endlich ist in dem § 33 b noch eine Bestimmung vorgeschlagen, welche dem möglichen Mißbrauch der Interpellationen zur Erleichterung der ordnungsmäßigen Erledigung der Reichstagsgeschäfte entgegenzutreten will. Es soll der Reichstag die Möglichkeit haben, schon nach den ordentlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung, wenn allzu zahlreiche Interpellationen eingereicht werden, die Behandlung dieser Interpellationen auf einen be-

stimmten Sitzungstag der Woche einzuschränken, also z. B. zu beschließen, daß alle die Interpellationen nur in der Mittwochsitzung behandelt werden sollen, und was da nicht erledigt wird, am Mittwoch der nächsten Woche weiter behandelt werden soll, so daß nur höchstens ein Sitzungstag in der Woche mit der Erledigung der Interpellationen in Anspruch genommen werden darf, bis die Verhinderung der Geschäfte des Reichstags wieder beseitigt ist.“

(Abg. Gröber in der 54. Sitzung vom 3. Mai 1912. St. B. S. 1675)

13. Die Bildung der Fraktionen im Reichstage ist infolge der Schwächung der Reichspartei auf 13 Mitglieder geregelt worden. Die Geschäftsordnungskommission stellte den Antrag: „den Grundsatz auszusprechen, daß als Fraktion nur eine Mitgliedervereinigung von mindestens 15 Mitgliedern (Vollmitgliedern und Hospitanten) anzuerkennen ist.“ (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 341.) Die Reichspartei beantragte, die „Zugezählten“ in die Zahl 15 einzurechnen (D. S. Nr. 386). Die Sozialdemokraten wollten die Fraktionsbildung erschweren durch folgenden Antrag:

„Als Fraktion gilt ferner eine Mitgliedervereinigung, deren Partei bei der letzten allgemeinen Wahl mindestens fünfzehnmal so viel gültige Stimmen erhalten hat, wie der 397. Teil aller bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmen beträgt.“ (I. Sess. 1912. D. S. Nr. 398)

Ein Antrag Mumm wollte jeder Gruppe von 15 Abgeordneten das Recht der Fraktion geben. (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 401.) Die Kernfrage war die: muß eine Fraktion 15 Mitglieder haben oder genügen weniger, und erhält die Gruppe das Recht der Fraktion, wenn sich ihr andere Abgeordnete zuzählen lassen? Abg. Gröber wies aus den früheren Verhandlungen nach, daß der Reichstag stets darauf beharrt habe, es müßten 15 Mitglieder ohne die Zugezählten sein, um einer Gruppe das Recht der Fraktion zu geben; nur zwei Ausnahmen seien zu ergreifen. Welche Gründe waren hierfür maßgebend?:

„Bei der Berücksichtigung der Fraktionen im Seniorenkonvent ist nach der Auffassung der Geschäftsordnungscommissionsmitglieder keineswegs die Zahl allein das Entscheidende, sondern die Zahl einer politischen Arbeitsgemeinschaft; wir haben sogar diese Arbeitsgemeinschaft als das Wesentliche betrachtet. Eine Partei, die eine wirklich selbständige Bedeutung haben soll im Reichstag, muß in der Lage sein, aus eigener Kraft heraus ohne Zuziehung von fremden Kräften mindestens eine selbständige politische Aktion zu machen durch Einbringung eines eigenen Initiativantrags. Das ist ja auch der Ausgangspunkt für die Bemessung der Fraktionsstärke im Seniorenkonvent gewesen, wie das im Protokoll des Seniorenkonvents vom 5. Juli 1893 mit klaren Worten ausgesprochen ist. Eine Parteigruppe, die nicht einmal imstande ist, aus eigenen Kräften, allein, einen Initiativantrag einzubringen, hat nach der Ueberzeugung der Geschäftsordnungskommission keinen Anspruch auf Anteilnahme am Seniorenkonvent, der berufen ist, bei der Ordnung der Geschäfte des Reichstags mitzuwirken. Der Seniorenkonvent ist eine Zusammenfassung der größeren Parteien zum Zwecke einer Anteilnahme an der gemeinsamen Regelung und Ordnung der Geschäfte des Reichstags. Würde man zum Seniorenkonvent auch kleinere und aller kleinste Parteigruppen zuziehen, so wäre das sehr viel zu weit gegangen und hieße die Seniorenkonventberatung

sehr schwerfällig gestalten, vielleicht den Seniorenkonvent geradezu arbeitsunfähig machen. Der Seniorenkonvent ist niemals als eine Vertretung sämtlicher, noch so kleiner, Gruppen aufgefaßt worden. Das ist wiederholt im Reichstag ausgesprochen worden. Ich will z. B. aus den achtziger Jahren, aus der Reichstags-Sitzung vom 23. Juni 1884, eine ganz interessante Bemerkung des Abgeordneten Freiherrn v. Winnigerode anführen, eines Mitglieds der konservativen Partei, der damals sagte: der Seniorenkonvent ist zu betrachten als „Repräsentant aller wesentlichen Parteien des Hauses“ — nicht: jeder kleinen Gruppe, sondern: der für die Gesamtentscheidung wesentlich in Betracht kommenden Parteien.

Es ist bekannt, daß nach dem parlamentarischen Gewohnheitsrecht die Berücksichtigung der bloß zugezählten Mitglieder, die Zuweisung eines Kommissionsfiskus an diese bloß zugezählten Mitglieder der betreffenden Fraktion überlassen bleibt, der sie sich zuzählen lassen. Das Wesentliche bleibt eben immer die Fraktion, nicht die Zugezählten. Es ist deshalb auch folgerichtig, nur eine Mitgliedervereinigung zur Vertretung im Seniorenkonvent zuzulassen, welche ohne die Zugezählten die Zahl der Fraktionsmitglieder aufzuweisen hat. Würde man den Standpunkt akzeptieren, den die Herren von der Reichspartei in ihrem neuen Antrag vorschlagen, so käme man schließlich dazu, zwei oder drei politisch gleichgesinnte Mitglieder durch Zuzählung von dreizehn oder zwölf Wilden zu einer Fraktion werden zu lassen. Das wäre aber sicherlich nicht mehr eine politische Arbeitsgemeinschaft, die als solche in Betracht kommen kann.“ (55. Sitzung vom 7. Mai 1912. St. B. S. 1705)

Der Antrag der Geschäftsordnungskommission wurde mit großer Mehrheit angenommen; das Zentrum stimmte teilweise für den Antrag der Reichspartei.

14. Die Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich verlangt folgender Initiativantrag des Zentrums:

„die verbündeten Regierungen zu eruchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Errichtung und das Verfahren eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich regelt, zu dessen Zuständigkeit folgende Gegenstände gehören sollen:

1. Streitigkeiten zwischen dem Reiche und einem Bundesstaat oder zwischen verschiedenen Bundesstaaten über öffentlich-rechtliche Befugnisse;
2. Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner gesetzlichen Stellvertreter;
3. Verfassungstreitigkeiten, sowie Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentenschaft in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine andere Behörde zur Entscheidung dieser Streitigkeiten bestimmt ist;
4. Beschwerden wegen Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege in einem Bundesstaat.“
(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 123)

Der Antrag wurde noch nicht beraten, wie überhaupt kein einziger Initiativantrag zur Beratung gelangte.

15. Die Reichskanzlerverantwortlichkeit soll folgender Antrag des Zentrums ausbauen:

„die verbündeten Regierungen zu eruchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers (Reichsverfassung Artikel 17) und der Stellvertreter des Reichskanzlers (Reichsgesetz

nom 17. März 1878, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, R.-G.-Bl. S. 7), sowie das zur Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit einzuhaltende Verfahren regelt.“ (I. Sess. 1912. D. S. Nr. 11)

Auch dieser Antrag ist noch nicht beraten worden, wie der folgende Antrag über den

16. Schutz des Wahlgeheimnisses:

„die verbündeten Regierungen zu eruchen, zum Schutz des Wahlgeheimnisses

- I. dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher im Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag die vorsätzliche Verletzung des Wahlgeheimnisses durch Mitglieder des Wahlvorstandes mit Kriminalstrafe bedroht;
- II. das Wahlreglement zu ergänzen:
 1. durch die Vorschrift, es solle die Wahlurne während der Wahlhandlung geschlossen und so beschaffen sein, daß vor ihrer Entleerung eine Mischung der Wahlumschläge stattfindet,
 2. durch Normativbestimmungen über die Gestaltung der Wahlurne und des Stollerraums.“ (I. Sess. 1912. D. S. Nr. 107)

* * *

Von hierher gehörigen Anträgen anderer Parteien sind zu erwähnen:

Nationalliberale Anträge: Freifahrt der Abgeordneten für die Dauer der Legislaturperiode (D. S. Nr. 406), Reichskanzlerverantwortlichkeit (D. S. Nr. 93), neue Wahlkreiseinteilung (D. S. Nr. 94).

Volksparteiliche Anträge: Reichskanzlerverantwortlichkeit (D. S. Nr. 48), einheitliche Wahlurne (D. S. Nr. 49), Einführung der Verhältniswahl und neue Wahlkreiseinteilung (D. S. Nr. 71).

Polnische Anträge: Erhöhter Schutz gegen Wahlbeeinflussung (D. S. Nr. 189), Recht des Reichstags auf Zutritt ohne kaiserliche Berufung (D. S. Nr. 194).

Sozialdemokratische Anträge: Schaffung von Volksvertretungen in allen Bundesstaaten (D. S. Nr. 73), Zustimmung des Reichstages zur Kriegserklärung (D. S. Nr. 72), Reichskanzlerverantwortlichkeit (D. S. Nr. 74), Recht der Zeugnisverweigerung für Abgeordnete (D. S. Nr. 75), Einsetzung von Reichstagskommissionen zur Untersuchung von Tatsachen (D. S. Nr. 76).

Alle diese Anträge sind noch nicht zur Beratung gelangt.

C) Die Aufgaben des Reichs.

I. Die Pflege des Rechts.

17. Eine **Revision des Reichsvereinsgesetzes** wurde vom Zentrum in folgender Weise verlangt:

„die verbündeten Regierungen zu eruchen, dem Reichstag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher das Reichs-Vereinsgesetz vom 19. April 1908 in freieitlichem Sinne abändert, insbesondere

1. das Verbot des Gebrauchs einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen (§ 12) aufhebt;
2. das Verbot der Teilnahme jugendlicher Personen an politischen Vereinen und Versammlungen (§ 17) beseitigt;
3. das Recht der Polizeibehörden, Beauftragte in öffentliche Versammlungen zu entsenden (§ 13) in einschränkendem Sinne klarstellt;
4. die Ausübung des Versammlungsrechts gegen Verhinderung durch polizeiliche Anordnungen über die Polizeistunde schützt;
5. für die öffentliche Bekanntmachung einer Versammlung (§ 6) deren Bekanntgabe in einer Zeitung, welche in dem betreffenden Reichstagswahlkreis herausgegeben wird, als genügend erklärt.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 10)

Der Antrag konnte noch nicht beraten werden. Als einen wirksamen Schlag gegen die ungerechte Polenpolitik darf man die Ablehnung der Ostmarkenzulage ansehen. Das Zentrum hat diese bis 1907 aus Gründen der Gerechtigkeit, der Moral und der Gleichberechtigung abgelehnt. Der Blockreichstag führte sie 1907 ein. Das Zentrum lehnte wie seit 1904 so auch 1912 ab und fand dabei eine Mehrheit, so daß die Ostmarkenzulagen gestrichen worden sind. Um den Uebergang zu erleichtern, genehmigte es für neun Monate, bis 31. Dezember 1912, drei Viertel der bisherigen Zulagen als Entschädigung.

18. Die **kleine Strafgesetznovelle lex Wellstein** hat der Reichstag als Initiativantrag aller Fraktionen eingebracht und ohne große Debatte angenommen; nur der Abg. Dr. Arndt wehrte sich dagegen. Durch die Novelle treten Straferleichterungen ein bei Hausfriedensbruch, geringen Diebstählen aus Not usw., lauter Materien, über welche der ganze Reichstag einig war und die schon den letzten Reichstag befaßt haben, so daß der Abg. Dr. Belzer von ihnen sagen konnte:

„Die Novelle bringt immerhin einige Verbesserungen, die im Volke mit Zustimmung aufgenommen werden. Ich erwähne nur die Herabsetzung der Strafen bei kleinen Diebstählen, von Haushaltsgegenständen, wie Kohlen usw., und ferner die Herabsetzung der Strafen bei Vergehen gegen veterinär-

polizeiliche Bestimmungen. Gerade diese letzteren haben bei der Maul- und Klauenpeuche, die unsere Landwirtschaft so schwer heimgesucht hat, die Bevölkerung teilweise sehr erregt.“

(90. Sitzung vom 18. April 1912. St. B. S. 1208)

Der Bundesrat stimmte dem Gesetzentwurf zu.

19. **Tagegelder für Schöffen und Geschworene** fordert folgender Zentrumsantrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag sofort, ohne die allgemeine Reform der Strafprozeßordnung und der entsprechenden Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes abzuwarten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Geschworenen und Schöffen unter entsprechender Abänderung der §§ 31 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 außer der Reisekostenentschädigung auch eine Vergütung für Zeitverräumnis aus den Landesmitteln der Bundesstaaten gewährt wird.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 16)

Bei Begründung dieses Antrages konnte der Abg. Dr. Belzer sich auf folgende Worte beschränken:

„Aber viel wichtiger als dieser Wunsch, den ich nur anregen wollte, ist unsere alte Forderung, daß endlich Tagegelder für Schöffen und Geschworene gewährt werden. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ich möchte den Herrn Staatssekretär dringend bitten, uns in dieser oder in der nächsten Session eine diesbezügliche kleine Novelle zu bringen. Wir waren ja in der Strafprozeßkommission über die Sache ziemlich einig; ich glaube, die Angelegenheit ist spruchreif, und die Kosten, die auf die Einzelregierungen fallen werden, sind auch nicht allzu gewaltig. Wir wären, glaube ich, im ganzen Reichstag froh darüber, wenn dieser Wunsch endlich erfüllt würde.“

(40. Sitzung vom 18. April 1912. St. B. S. 1212)

20. Die Beratung des **Etats des Reichsjustizamtes** gab dem Abg. Dr. Belzer Gelegenheit, wie in früheren Jahren eine Reihe von Wünschen und Forderungen vorzutragen: Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild, Reform der Zivilprozeßordnung, des Konfuzrechts usw. Bezüglich der Zuziehung von Laien zu Zivilsachen führte der Redner aus:

„Aber eins scheint mir für die künftige Zivilprozeßordnung kaum abweisbar zu sein, das ist die Forderung, die Herr Gröber und ich hier schon in früheren Jahren vertreten haben, daß wir auch in der Zivilprozeßordnung später Laien zuziehen müssen. Meine Herren, denken Sie daran, wie die Sondergerichtsgesetzgebung fortgeschritten ist, und wie man trotzdem immer weiter nach besonderen Gerichten ruft. Da haben wir die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte, und bei diesen Gerichten muß ja nicht einmal ein Jurist Vorisender sein, ein Zustand, den man vor 20 bis 30 Jahren nicht denkbar gehalten haben würde. Und man ruft weiter nach Sondergerichten, weil man eben immer mehr Laien als Richter haben will. Auf diese Weise wird nicht nur der Rechtsanwalt zurückgedrängt, der ja bei Gewerbegerichten gar nicht zugelassen ist, sondern auch der Amtsrichter wird immer mehr eingeengt, vor allen Dingen wird ihm die Mitwirkung auf dem Gebiet des Arbeiterrechts — und das ist doch eine sehr wichtige Materie in unserer wirtschaftlichen Entwicklung — entzogen. Wenn noch mehr Sondergerichte kommen, dann hat der Amtsrichter in Zivilsachen bald nur noch mit Alimentensachen zu tun. (Seiterkeit.) Bei dieser Entwicklung der Sondergerichte kann man

unseren Gedanken, später Laien auch im Zivilprozeß zuzuziehen, doch wirklich nicht mehr für revolutionär erachten. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, die Erkenntnis muß sich allmählich durchsetzen, daß bei der Revision der Zivilprozeßordnung es ohne Zuziehung von Laien nicht gehen wird. Manche Bedenken, die ja schwerwiegend sind, könnte man dadurch ausschalten, daß man daran denkt, besondere Schöffenslisten für die Zivilprozesse zu schaffen, Schöffenslisten, zusammengestellt nach einzelnen Berufsständen. Dann könnte die Zusammensetzung der Zivilgerichte erster Instanz vielleicht so sein, daß der Amtsrichter in Verbindung mit sachverständigen Schöffen Recht spräche. Wenn das geschieht, wird der Ruf nach weiteren Sondergerichten gewiß verstummen, man wird dann vielleicht sogar an eine Einschränkung der Sondergerichte denken.“
(40. Sitzung vom 18. April 1912. St. B. S. 1210)

21. Das **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz** (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 6) hat im Reichstage am 23. und 27. Februar 1912 die erste Lesung passiert und ruht derzeit in der Kommission. Abg. Dr. Spahn brachte die Wünsche des Zentrums vor.

22. Das **internationale Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels** ist im Reichstage (23. und 27. Februar 1912) ohne Kommissionsberatung angenommen worden. Die deutschen Strafgesetze umfassen bereits sämtliche Tatbestände, wie sie das Uebereinkommen vorsieht. Dagegen bedürfen die in Auslieferungsverträgen des Reichs mit einzelnen Vertragsstaaten aufgezählten Straftaten, welche die Auslieferung begründen, einer Ergänzung. Diese Ergänzung sollte der Gesetzentwurf herbeiführen.

Bei der Aufstellung des Gesetzentwurfs war maßgebend, daß der Kreis derjenigen Staaten, auf die das Uebereinkommen Anwendung findet, gemäß Artikel 8 des Uebereinkommens nicht geschlossen ist; daß ferner eine Auslieferungsverpflichtung nur gegenüber denjenigen Staaten übernommen werden kann, die ihrerseits nach Lage der eigenen Gesetzgebung Gegenseitigkeit üben können, d. h. die erstens an dem Uebereinkommen beteiligt waren oder ihm später beitreten werden, zweitens die etwa erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um die in den Artikeln 1, 2 des Uebereinkommens aufgeführten Handlungen unter Strafe zu stellen, und drittens zur Auslieferung auf Grund ihrer Gesetzgebung gemäß Artikel 5 des Uebereinkommens bereit und in der Lage sind. Demgemäß wird im § 1 des Gesetzentwurfs Vorsorge getroffen, daß die Auslieferungsverträge des Reichs mit fremden Staaten durch Aufnahme der in dem Uebereinkommen erwähnten strafbaren Handlungen ergänzt werden. Abg. Dr. Pfeiffer konnte konstatieren:

„Alle Gesellschaftsklassen, alle Konfessionen und Parteien sind sich einig darin gewesen, daß hier für das deutsche Volk eine kulturelle Aufgabe ersten Grades zu lösen ist. Es darf ausgesprochen werden, daß nicht nur die verschiedensten Vereinigungen, die in diesem vorgenannten Komitee zusammengeschlossen sind, getragen durch das Vertrauen und die Propagandatätigkeit

der Presse, es erreicht haben, daß wir so weit gekommen sind, wie wir gekommen sind, sondern daß auch unsere Organisationen, z. B. Eisenbahngesellschaften und Schiffsahrtsgesellschaften, sich tätig in den Dienst der Aufspürung der Mädchenhändler gestellt haben. (Bravo!) Wie groß das Uebel geworden ist, mag man daraus ersehen, daß im letzten Jahrjümt im Deutschen Reich über 90 Mädchenhändler der gerichtlichen Bestrafung zugeführt worden und zu schweren Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt worden sind. Die Listen des deutschen Nationalkomitees und des Berliner Polizeipräsidiums enthalten nicht weniger als 1400 Namen von Mädchenhändlern.“

(13. Sitzung vom 23. Februar 1912. St. B. S. 242)

Das Uebereinkommen fand einstimmige Annahme.

II. Pflege der Wohlfahrt.

23. Die **Wohnungsfrage** ist in diesem Sessionsabschnitt um ein gut Stück vorangebracht worden. Das Zentrum brachte folgenden Antrag (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 85 u. 230) ein:

A. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

I. in Ausführung des Art. IV Nr. 15 der Reichsverfassung dem Reichstag einen Gesekzentwurf (Reichswohnungssek) vorzulegen, durch welchen die Einzelstaaten veranlaßt werden:

1. allgemeine Vorschriften zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen (Lage, Luftraum, Licht und Luft der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, Zahl und Anlage der Aborte, Schlaffstellenewesen usw.) unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse von Stadt und Land zu erlassen;
2. die Ausführung dieser Vorschriften durch besondere Aufsichtsbeamte, sei es des Staates, sei es der Gemeinden, jedoch unter Oberaufsicht von Staatsbeamten, zu sichern;
3. besondere allgemein zugängliche Kasseneinrichtungen, soweit sie in einzelnen Staaten nicht bereits bestehen, zu errichten behufs Beschaffung von Geldmitteln für den Kleinwohnungsbaun und besonders für die zweite Hypothek, vielleicht verbunden mit der Errichtung von Bauberatungsstellen und dem Rechte, Baupfandbriefe auszugeben;
4. die Bauerdnungen und Bebauungspläne behufs ausgiebiger Verbilligung und Erleichterung des Kleinwohnungsbaues umzugestalten, auch im Sinne weiträumiger Bebauung und Dezentralisierung der Besiedelung mit besonderer Berücksichtigung des Einfamilien- und Kleinhauses, in Verbindung mit Verbesserung des Enteignungsrechtes und Erleichterung der Umlegung von zur Bebauung bestimmten Grundstücken;
5. diese Bestimmungen vorausschauend und frühzeitig auf die zur Besiedelung kommenden Gelände auszudehnen, besonders auch längs der Industrie- und Wasserstraßen;
6. in jedem größeren Gebiete, wo es angezeigt scheint, eine besondere staatliche Kommission einzusetzen zur Förderung einer sozialpolitisch gesunden Besiedelung in Stadt und Land, besonders auch in den Industriegegenden, etwa nach dem Vorbilde der preußischen Rentengutkommissionen.

II. Erhebungen über die bisherigen Wirkungen des Erbbaurechtes zu veranstalten, und je nach Bedürfnis einen entsprechenden Gesekzentwurf dem Reichstage vorzulegen.

B. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

- I. für Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Arbeiter und Beamten des Reiches auch fernerhin — und in weiterem Maße als bisher —, sei es durch Errichtung von Wohnungen, sei es durch Unterstützung entsprechender gemeinnütziger Bauunternehmungen, Sorge zu tragen;
- II. durch Ueberlassung von freiverwendem oder auch, wo besondere Rücksichten es empfehlen, zu erwerbendem Gelände des Reichsfiskus (Militär-, Marine-, Postverwaltungen usw.) den gemeinnützigen Wohnungsbau in Erbbaubau zu unterstützen.

Alle Parteien mit Ausnahme der Volkspartei hatten gleichfalls Anträge zur Wohnungsfrage eingebracht. Auf Antrag des Abg. Erzberger beschloß der Reichstag, sofort eine besondere Kommission zur Beratung aller dieser Anträge einzusetzen. Diese Kommission hat dem Reichstage einstimmig folgende Resolution vorgelegt:

- I. Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag in der nächsten Tagung

Gezgentwürfe, betreffend Regelung des Wohnungswesens

vorzulegen, die folgende Grundzüge enthalten:

1. Mindestvorschriften über Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen (Lage, Luftraum, Zufuhr von Licht und Luft in die Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, Zahl und Anlage der Aborte, Schlafstellenwesen usw.) unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse in Stadt und Land.
 2. Vorschriften über eine amtliche Wohnungsaufsicht durch Orts- bezw. Bezirks- und Landwohnungsämter mit einem Reichswohnungsamt als Zentralstelle für das gesamte Wohnungswesen.
 3. Errichtung von Pfandbriefanstalten im Anschluß an die Landesversicherungsanstalten zu dem Zweck, um unter Reichsgarantie nach festen Normativbestimmungen möglichst hohe Pfandbriefsdarlehen auf Hausgrundstücke mit Kleinwohnungen sowohl an Baugenossenschaften als auch an Privatpersonen zu gewähren.
 4. Regelung des Wohnungsnachweiswesens.
 5. Ausbau des Erbbaurechts zum ausgiebigeren Gebrauch desselben im Interesse des Kleinwohnungsbaues.
- II. Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Ergebnisse der Wohnungsaufsicht, des Standes des Wohnungs- und Bodenmarktes, der Wohnungsmieten und der Bautätigkeit jährlich zu veröffentlichen.
 - III. Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß im Wege der Landesgesetzgebung der Bau von Kleinwohnungen gefördert werde
 1. durch Festsetzung von Normativbestimmungen über Bodenaufteilung, Bebauungspläne und Bauordnungen behufs Verbilligung und Erleichterung des Kleinwohnungsbaues sowie zwecks weiträumiger Bebauung und Dezentralisation der Besiedelung, unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse in Stadt und Land,
 2. durch Gewährung von Steuer- und Abgabenerleichterungen an die Besitzer von Häusern mit Kleinwohnungen sowohl seitens des Staates wie der Kommunen,
 3. durch Gewährung des Enteignungsrechts an die Kommunen zur Beseitigung von schweren Mißständen im Bebauungs- und Wohnungs-
wesen. (I. Sess. 1912. Druck. Nr. 508)

Berichterstatter der Kommission war der Zentrumsabgeordnete Dr. J ä g e r, der wie der Abg. S c h i r m e r sich um die stete Verfolgung dieser Frage verdient gemacht hat. — Neben diesem allgemeinen Antrag brachte das Zentrum noch folgenden besonderen Antrag ein:

„den Herrn Reichsanzler zu ersuchen, das Reichsversicherungsamt zur Abänderung seines Erlasses vom 11. Mai 1910 dahin zu veranlassen:

daß die Bemessung des Zinssatzes für Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues in erster Linie der Entscheidung der Landesversicherungsanstalten vorbehalten bleibt,

daß aber jedenfalls von einem Zwange zur Heraussetzung des Zinssatzes für schon gewährte Darlehen abgesehen wird.“

(I. Sess. 1912. Drucks. Nr. 252)

Abg. Dr. J ä g e r führte zur Begründung aus:

„Der Erlaß hat eine verhängnisvolle Wirkung auf den Bau von Kleinwohnungen ausgeübt (sehr richtig! im Zentrum und bei der Wirtschaftlichen Vereinigung), soweit hier die Gelder aus öffentlichen Mitteln genommen werden. Die Versicherungsanstalten sind bisher die einzigen Anstalten gewesen, die aus öffentlichen Mitteln reiche Summen für den Kleinwohnungsbau, zumal in den industriellen Gegenden, gespendet haben. Alle anderen öffentlichen Einrichtungen — ich meine die Sparkassen; auch die Hypothekendarlehen will ich dabei nennen — haben hierbei vollständig versagt. Nun kommt das Reichsversicherungsamt und schreibt den Landesanstalten vor, sie dürften den Zinsfuß von 3 Prozent, der bisher bei diesen Darlehen üblich war, und der aus inneren Gründen notwendig ist, nicht mehr einhalten, sie müßten 3½ Prozent Zinsen verlangen und dürften die Unkündbarkeit der Darlehen höchstens auf zehn Jahre beschränken.“

(34. Sitzung vom 23. März 1912. St. B. S. 978)

Staatssekretär D e l b r ü c k sagte zu:

„Nun hat sich aber die Praxis bei der Handhabung des Erlasses derartig gestaltet, daß zwar fortan dafür Sorge getragen werden soll, daß bei Gewährung von Darlehen in allen Fällen eine Mindestverzinsung von 3,5 Prozent erzielt wird, daß aber auf der anderen Seite alles geschieht, um bei der Durchführung dieses Grundsatzes Härten zu vermeiden. Es ist insbesondere Vorjorge getroffen, daß die Kündigung von Darlehen, die zu weniger als zu 3,5 Prozent ausgeliehen sind, nicht erfolgen soll (sehr richtig! rechts), wenn eine solche Kündigung für den Vorstand der Landesversicherungsanstalt auch nur moralisch ausgeschlossen erscheint. Es ist ferner Vorjorge getroffen, daß die Auszahlung der vor dem Bekanntwerden des Runderlasses zugesicherten Darlehne mit niederem Zinsfuß, wo es sich irgendwie rechtfertigen läßt, zu dem ursprünglich in Aussicht gestellten Zinssatz erfolgt. Daß diese Anordnung und die Handhabung dieser Bestimmungen nicht dazu geführt hat, die Verwendung der Kapitalien der Versicherungsanstalten für gemeinnützige Zwecke zu unterbinden, das können Sie daraus erkennen, daß der Gesamtbetrag der von den Versicherungsträgern bis zum 31. Dezember 1911 für gemeinnützige Zwecke der gedachten Art angewendeten Mittel sich belaufen hat auf 1 022 802 746 Mark gegen 936 987 928 Mark gegen Ende des Jahres 1910, so daß der Zuwachs im Jahre 1911, also in dem Jahre nach dem Erlaß von 1910, sich noch belaufen hat auf 85 814 818 Mark.“

(34. Sitzung vom 23. März 1912. St. B. S. 980)

Der Antrag des Zentrums fand einstimmige Annahme.

24. Ein Reichstheatergesetz strebt folgender Zentrumsantrag an:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag alsbald einen Gesetzentwurf zur Regelung der privatrechtlichen und sozialen Verhältnisse der im Theaterbetriebe und bei ähnlichen Unternehmungen beschäftigten Personen (Reichstheatergesetz) vorzulegen.“

(I. Sess. 1912. Drucks. Nr. 237)

Wie schon seit 1908, konnte auch diesmal wieder der Abg. Dr. Pfeiffer auf die Notwendigkeit eines solchen Reichsgesetzes hinweisen. Der Antrag fand Annahme.

25. Die Pflege wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen durch das Reich wird durch eine Reihe von Subventionen im Etat vollzogen. Abg. Dr. Pfeiffer wünschte einen Neubau für das Germanische Museum in Nürnberg, raschere Fertigstellung des Grimmischen Wörterbuches, raschere Fertigstellung der Septuaginta usw. (7. März u. 22. März 1912). Abg. Erzberger forderte Ausbau der Sozialbibliographie mit eventuellem Anschluß an die Reichstagsbibliothek (22. März 1912) und Lehrstühle für Sinologie (12. März 1912, St. B. S. 587).

26. Gegen Mißbräuche im Versicherungswesen trat der Abg. Dr. Marcour auf; namentlich gegen die Abonnentenversicherung; er bedauerte, daß der Bundesrat noch immer nicht zu einem Verbot der Abonnentenversicherung gekommen sei:

„Wenn noch einzelne Erwägungen schweben, und die Denkschrift noch nicht fertiggestellt ist, so möchte ich den Herrn Staatssekretär bitten, bei der Umfrage doch auch noch die berufenen Vertreter und Organisationen der Presse, die Redakteure- und Schriftstellerorganisationen, vor allen Dingen aber auch die Organisationen der Verleger, die ja in erster Linie bei der Sache interessiert sind, zu hören. Ich habe besonders im Auge den Augustinusverein zur Pflege der katholischen Presse und den Verein deutscher Zeitungsverleger in Hannover, welcher die Verleger der verschiedensten Parteirichtungen umfaßt. Diese Herren sind, wie gesagt, in erster Linie interessiert und auch am besten befähigt und berufen, Auskunft zu geben.“

Die Herren werden dann zweifellos hören und erfahren, daß es sich bei dem Kampf der Verleger gegen die Abonnentenversicherung nicht sowohl um kleinliche Konkurrenzkämpfe, um Neid und Mißgunst handelt; sondern es wird sich zeigen, daß es gerade die ernsthafte, politische Presse ist, diejenige Presse, welche das Zeitungsunternehmen nicht bloß vom rein geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet, sondern die Presse auch in ihrer kulturellen, idealen Bedeutung würdigt, welche die Presse als wichtigen, bedeutamen Kulturfaktor betrachtet, daß gerade diese Presse aller bürgerlichen Parteirichtungen von der Abonnentenversicherung nichts wissen will. Sie betrachtet vielmehr, wie im vorigen Jahre Herr Kollege Giesberts treffend gesagt hat, die Abonnentenversicherung als einen Schädling am gesunden Baum der Presse.“

(33. Sitzung vom 22. März 1912. St. B. S. 933)

Sodann erwarb er sich noch ein nicht geringes Verdienst durch folgenden Hinweis auf gewisse Mißstände bei den sogenannten Volksversicherungen:

„Ich möchte die Herren vom Aufsichtsamt für Privatversicherung bitten, auch auf diese Versicherungen — ich will keine Namen nennen — ein recht wachames Auge zu haben. Meine Herren, es sind Millionen, welche in diese Volksversicherungen gesteckt werden, und wie sind hier die Bedingungen? Zum Teil genau so verhängnisvoll wie bei der Abonnentenversicherung. Der Arbeiter braucht nur einmal seinen wöchentlichen Beitrag nicht zu bezahlen, und seine Rechte sind hin. Er hat alle Ansprüche verloren; sein Geld, das eingezahlt ist, ist nutzlos ausgegeben. Deshalb möchte ich die Herren vom Aufsichtsamt bitten, doch auch bei diesen Volksversicherungen einmal genau nachzusehen, ob bei ihren Vorschriften die Rechte der Versicherten gut genug geschützt sind, oder ob Maßnahmen getroffen werden müssen, wodurch diese härter geschützt werden.“

(33. Sitzung vom 22. März 1912. St. B. S. 934)

27. Der **Forderung der Seefischerei** redete der Abg. Er z = b e r g e r das Wort im Hinblick auf die ärmeren Volksschichten und den großen Import vom Auslande, da $\frac{2}{3}$ unseres Fleischkonsums zugeführt würden; alle Fischdampfer sollten mit drahtloser Telegraphie ausgestattet werden, für Motoren sei ein Preisaus schreiben zu erlassen, genügende Fischereihäfen seien zu erbauen; die Heringsfischerei bedürfe des besonderen Schutzes und erhöhter Subvention (34. Sitzung vom 12. März 1912, St. B. S. 576).

* * *

Die Gesetzentwürfe über den Gebührentarif für den Kaiser = W i l h e l m = K a n a l (D. S. Nr. 351) und Hilfeleistung in Seesnot (D. S. Nr. 388) wurden ohne Debatte unverändert angenommen.

Gegen die **Staubbelästigung** durch elektrische Bahnen und Autos forderte der Abg. R i n g s wirksame Maßnahmen (20. März 1912, St. B. S. 875), gegen die **Verseuchung der Flußwässer** der Abg. D u f f n e r (20. März 1912, St. B. S. 876).

III. Auswärtige Politik.

28. Die **gesamte auswärtige Lage** ist am deutlichsten markiert durch die rasche Annahme der Wehrvorlagen; daraus ist es auch zu erklären, daß die Statsdebatten über die auswärtige Politik nur geringe waren. Man steht im ganzen Reichstage unter dem Ernst der Situation; man weiß, daß Reden nichts nützen, wohl aber viel schaden können. Neue Dinge liegen nicht vor, wenn auch in England sich Einzelstimmen für Verbesserung der Beziehungen zu Deutschland erheben. Die Annahme der Wehrvorlagen durch alle bürgerlichen Parteien war die beste Haltung beim Etat des Auswärtigen Amtes.

29. Mit der **Ausbildung der Diplomaten** hat sich der Reichstag eingehend beschäftigt. Abg. Dr. **S p a h n** erklärte dabei:

„Was die Frage der Berufung des richtigen Manns betrifft, so ist in der Kommission die Bemerkung gefallen, es komme nicht auf die Schulweisheit an. Bis zu einem gewissen Grade — aber nur bis zu einem gewissen Grade — ist das richtig. Man hat betont, es sei notwendig, daß mehr Kaufleute in diese Karriere hineingezogen würden. Meine Herren, alles mit Unterschied! Daß Kaufleute herangezogen werden, ist gut; aber nur dann — das sollte man nicht unbeachtet lassen —, wenn sie eine Ausbildung haben, die sie speziell für diesen Dienst geeignet macht. (Zuruf: Auch Journalisten!) — Auch Journalisten, ganz gewiß! Ich habe dann nichts dagegen, wenn bei ihnen diese Ausbildung zutrifft. Darüber wollen wir uns klar sein: gewisse Ausbildungserfordernisse sind für den diplomatischen Dienst notwendig. Der Betreffende muß gewissen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, er muß eine Ausbildung nach gewissen Richtungen hin haben; die hat aber ein Mann nicht, der nicht die Ausbildung hat, die für ihn vorgeschrieben ist.“

(65. Sitzung vom 18. Mai 1912. St. B. S. 2094)

IV. Kolonialpolitik.

30. **Der Kolonialetat für 1912** zeigt vom finanziellen Gesichtspunkte aus eine erfreuliche Weiterentwicklung; die eigenen Einnahmen der Schutzgebiete sind überall im Steigen begriffen. Der Gesamtetat weist im ordentlichen Etat 92 581 750 Mark und im außerordentlichen 34 324 910 Mark an Ausgaben auf. Der Reichszuschuß von 28 596 406 Mark (die eigenen Einnahmen der Schutzgebiete sind mit 57 215 702 Mark veranschlagt) verteilt sich folgendermaßen: Ostafrika 3 618 702 Mark, Kamerun 2 344 645 Mark, Togo 0 Mark, Südwestafrika 13 828 346 Mark, Neu-Guinea 1 207 543 Mark, Samoa 0 Mark, Kiautschau 7 597 565 Mark. In den Ausgleichsfonds der einzelnen Kolonien liegen insgesamt 8 922 990 Mark. In den afrikanischen Kolonien beträgt der Reichszuschuß nur soviel, als das Militär an Ausgaben verursacht. Angesichts dieser Entwicklung mußte es überraschen, daß der sozialdemokratische Bremer Abgeordnete **H e n k e** den rein ablehnenden Standpunkt seiner Fraktion zum Ausdruck brachte, so daß ihm der Abg. Erzberger entgegenhalten konnte:

„Der Herr Vorredner hat die Notwendigkeit der Kolonialpolitik überhaupt bestritten und ist damit um ein Menschenalter zu spät auf die Welt gekommen; (Heiterkeit) denn das deutsche Volk ist heute von der Notwendigkeit der Kolonialpolitik in weitesten Schichten so sehr überzeugt, daß jede Rede auf diesem Gebiete zu spät kommt. (Sehr richtig! im Zentrum und Lachen bei den Sozialdemokraten.) Auch denkende Sozialdemokraten — — (wiederholtes Lachen bei den Sozialdemokraten.) — Ja, meine Herren, wenn bei Ihnen Leute mit vernünftigen Gründen kommen, wie es Ihr früherer Genosse Hildebrand in Solingen tat, dann schließen Sie ihn aus. Aber widerlegt haben Sie nicht, was er gesagt hat.“

(50. Sitzung vom 29. April 1912. St. B. S. 1525)

Angeichts der voranschreitenden Entwicklung unserer Schutzgebiete forderte das Zentrum aufs neue: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Abänderung des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 das Verordnungsrecht eingeengt und die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung in der den Verhältnissen der Schutzgebiete entsprechenden Weise erweitert wird.“ (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 14.) Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Staatssekretär Solf stellte für 1913 eine solche Reform in Aussicht, und zwar in der Richtung: 1. Reform des Justizwesens, 2. ein Kompetenzgesetz für alle Schutzgebiete, 3. Anerkennung der Rechtsfähigkeit der kirchlichen Gemeinden und Missionsstationen.

31. Die **Rassen-Mischungen zwischen Weißen und Eingeborenen** war die neue kolonialpolitische Frage, die diesmal den Reichstag beschäftigte. Den Anlaß dazu gab folgender Erlaß des Staatssekretär Dr. Solf am 17. Januar 1912 an das Gouvernement in Samoa:

„Ich habe in der langen Zeit, in der ich dem dortigen Schutzgebiet als Gouverneur vorgestanden habe, der Mischlingsfrage unausgesetzt meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Erfahrungen und Beobachtungen, die ich dabei gemacht habe, haben mich immer mehr in der Ueberzeugung bestärkt, daß es für Samoa die höchste Zeit ist, gegen die Verbreitung der Mischlinge mit durchgreifenden Mitteln vorzugehen. Zu diesem Zwecke erscheint mir die Beobachtung der nachstehenden Grundsätze geboten, nach denen ich künftighin zu verfahren bitte:

- I. Ehen zwischen Nicht-Eingeborenen und Eingeborenen werden nicht mehr geschlossen.
- II. Die Nachkommen aus den bisher als legitim angesehenen Mischungen sind Weiße.
- III. Die aus illegitimen Verbindungen stammenden Mischlinge, soweit sie in der gegenwärtig geführten Mischlingsliste eingetragen sind, sind den Weißen gleich zu achten. Die Liste ist zu revidieren, Unwürdige sind zu streichen.
- IV. Mischlinge, die nach Bekanntgabe dieser Grundsätze geboren werden, sind Eingeborene.
- V. Solche Eingeborene, die fließend deutsch sprechen und europäische Bildung nachweisen, können auf Antrag den Weißen gleichgestellt werden.

Wie ich hinzufüge, soll den Grundsätzen lediglich die Bedeutung allgemeiner Richtlinien für die Behandlung der einschlägigen Angelegenheiten zukommen. Selbstverständlich werden bei der Beurteilung jedes einzelnen Falles auch noch dessen Besonderheiten, namentlich in juristischer Beziehung, zu beachten sein und es wird deshalb u. a. bei der Streichung von Mischlingen aus der Liste (Nr. III der Grundsätze) zu prüfen sein, ob sie etwa bereits bestimmte Rechte als Nichteingeborene erworben haben, die ihnen nicht ohne weiteres entzogen werden können.“

Nachdem diese Frage schon in der Generaldebatte zum Etat kurz gestreift worden war, fand in der Budgetkommission eine eingehende Aussprache statt. Abg. Gröber stellte dabei folgenden Antrag: „die verbündeten Regierungen um Einbringung eines

Gesetzentwurf zu ersuchen, welcher die Gültigkeit der Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen in allen deutschen Schutzgebieten sicherstellt und das Recht derjenigen unehelichen Kinder regelt, auf welche etwa das Bürgerliche Gesetzbuch zurzeit nicht Anwendung findet.“ Für diesen Antrag stimmten Zentrum, Polen, Nationalliberale, Volkspartei und Sozialdemokraten; die Konservativen stimmten gegen den Antrag; der christlich-soziale Abg. Mumm enthielt sich der Stimme. Eine große Mehrheit ergab sich somit für den Zentrumsantrag. Man mußte daher überrascht sein, daß nun für das Plenum Nationalliberale und Volkspartei den Antrag stellten:

„die Resolution der Kommission wie folgt zu fassen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, nach Anhörung der Selbstverwaltungsorgane der deutschen Schutzgebiete einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen für die einzelnen deutschen Schutzgebiete die aus dem Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Eingeborenen sich ergebenden Rechtsverhältnisse geregelt werden.“

Am 2., 7. und 8. Mai fand die Beratung über diese Anträge statt. Staatssekretär Dr. S o l f sprach sich gegen den Antrag der Kommission aus:

„Meine Herren, ich bitte Sie dringend, sich in dieser Frage von Ihren Instinkten leiten zu lassen, ich bitte Sie dringend, keine sozialpolitischen und dogmatischen Momente in das Problem der Mischehen hineinzutragen. Ich bitte Sie, einfach die nackten Tatsachen auf sich wirken zu lassen. Sie senden Ihre Söhne in die Kolonien: wünschen Sie, daß sie Ihnen schwarze Schwiegertöchter ins Haus bringen? wünschen Sie, daß sie Ihnen wollhaarige Entel in die Wiege legen?“

(53. Sitzung vom 2. Mai 1912. St. B. S. 1648)

Der Sozialdemokrat L e d e b o u r erwiderte:

„Also einmal hat der Herr Staatssekretär sich in der Kommission dagegen erklärt, daß die Weißen mittlerer Lebensstellung sich in Samoa mit weißen Frauen verheiraten, weil das Resultat degenerierte Weiße seien, die unter den Lebensgewohnheiten der Samoaner in der Mitte der Samoaner aufwachsen. Das ist das eine, und dann verbietet er die Ehe zwischen Weißen und Samoanerinnen. Ja, was wollen Sie denn eigentlich? (Stürmische Heiterkeit.) Was denken Sie denn eigentlich, was die Leute dann machen sollen? (Erneute große Heiterkeit.) Was wird das Resultat sein? Meine Herren, es ist geradezu ungeheuerlich, daß von einem Staatssekretär solche unsinnigen Widersprüche vorgetragen werden.“

(53. Sitzung vom 2. Mai 1912. St. B. S. 1650)

Abg. G r ö b e r hat dann am 7. Mai die gesamte Frage behandelt; er konnte ein schnelles Anwachsen der Mischlinge feststellen:

„Die Ausbreitung des Mischlingswesens in unseren Schutzgebieten schreitet voran, und es läßt sich durch keinen Erlaß irgendeines Gouverneurs und auch nicht durch ein Gesetz, sei es des betreffenden Schutzgebietes, sei es etwa des Reiches, aufhalten. Nach den neuesten Berichten über das Jahr 1907 auf 1908 sind in Neu-Guinea 34 in Mischehe lebende Personen und 170 Mischlinge; in Samoa 90 Mischehen und 938 Mischlinge; in Südwestafrika 42 Mischehen und 3595 Mischlinge, einschließlich 2500 Rehoboth-Bastards.“

Er wies weiter daraufhin:

„Die Vermischung von Weißen mit eingeborenen Frauen ist deshalb unvermeidlich, weil es in unseren Schutzgebieten zu wenig weiße Frauen gibt, und das erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Die Statistik weist ein ganz bedeutendes Ueberwiegen der weißen Männer gegenüber den weißen Frauen nach. Für eine weiße Frau gehört doch ein ganz besonders schwerer Entschluß dazu, in die Schutzgebiete zu gehen. Das begreift sich wohl, daß ein unternehmender Mann es riskiert und hinausgeht und nun im Schutzgebiet arbeitet und radert, um etwas zusammenzubringen, und daß er alle Gefahren auf sich nimmt. Aber daß eine deutsche Frau sich versucht fühlte, in jene unwirtlichen Gegenden zu reisen, das ist schon außerordentlich schwer anzunehmen. Für den Mann ist auch die Unterhaltung der weißen Frau in den Schutzgebieten ganz wesentlich kostspieliger als die Unterhaltung einer farbigen Frau. Das spielt auch eine Rolle mit, das gehört auch zu den menschlichen Dingen, die mit in die Waagschale zu legen sind. Ferner eignen sich die Frauen, die aus Europa bezogen werden, vielfach auch nicht für diese Gegenden, weder für das Klima noch für die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Wenn aber die Mischhehen in unseren Schutzgebieten unvermeidlich sind, dann muß ihre Rechtsgültigkeit auch vom Staat anerkannt werden; denn sonst treibt man die Leute ins Kontubinat, und damit ist auch dem deutschen Namen und der deutschen Ehre nicht gedient. Vollends, wenn es sich um Eingeborene handelt, die zum Christentum übergetreten sind, ist es einfach unmöglich zu sagen: Christen dürfen untereinander nicht heiraten, weil die Frau eine schwarze oder braune Haut hat und der Mann eine weiße. Das kann vom religiösen Standpunkt aus unmöglich vertreten werden und wird auch von keiner Kirche zugegeben werden. Mit den Verböten der Rassenmischhehen verlangt man etwas Unmögliches, und damit greift man in die Verhältnisse von Personen ein, in die der Staat nicht eingreifen darf, weil es ein allgemeines Menschenrecht ist, sich zu heiraten, wenn man sich gegenseitig zu dauernder Lebensgemeinschaft für geeignet hält. In dieses auf ehrenhafter Gesinnung beruhende Zusammenleben hat der Staat eingzugreifen nicht das Recht. (Lebhaftes Sehr richtig! im Zentrum.) Meine Herren, wenn wir uns fragen: wie soll diese gewiß schwierige Frage — das will ich nicht verkennen — geregelt werden? — so müssen wir den Blick doch auch nach anderen Kolonialvölkern wenden; denn wir Deutsche sind doch nicht das einzige kolonisierende Volk, das zum erstenmal an diese Frage herantritt; andere kolonisierende Völker sind uns in der Behandlung dieser Frage lange vorangegangen. England, Frankreich vor allem, sind da zu nennen. Diese anderen Völker lassen die Rassenmischhehe zu, und zwar unbedingt zu. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Das hat die Folge, daß, wenn sich ein Deutscher im Gebiet einer englischen Kolonie mit einer Eingeborenen trauen läßt, diese Ehe unanfechtbar ist, (Sehr richtig! im Zentrum) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als vollwirksam und gültig mit allen Rechtsfolgen anerkannt werden muß.“

(55. Sitzung vom 7. Mai 1912. St. B. S. 1726)

Abg. Er z b e r g e r konnte am 8. Mai zunächst die Schwengung und den Umfall der beiden liberalen Parteien feststellen; denn diese hätten sich in der Kommission für den Antrag des Zentrums erklärt. Dann betonte er:

„Wir wollen keine Vermehrung der Mischlinge haben. Das ist das Ziel. Welches Mittel ergreifen Sie (rechts) hierzu? Das denkbar ungeeignetste Mittel, ein Mittel, das uns noch weit mehr Mischlinge in den Kolonien bringen wird. Weil Sie keine Vermehrung der Mischlingsrasse wollen — ein Bestreben, worin ich mit Ihnen einig bin —, darum wollen Sie die Misch-

ehen verbieten. Wenn Sie so vorgehen, dann müßten Sie den Beweis dafür erbringen, daß die meisten Mischlinge aus Mischehen hervorgehen. Es ist aber dies nicht der Fall, sondern es ist gerade umgekehrt: 99 Prozent aller Mischlinge in den Kolonien stammen aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr, und nur 1 Prozent stammt aus Mischehen. Wie verkehrt ist es darum, zu sagen: weil wir keine Mischlinge in den Kolonien haben wollen, darum verbieten wir die Mischehen. Wo bleibt da die Logik? Der Standpunkt des Herrn Staatssekretärs und der Parteien, die sich auf diesen Boden gestellt haben, ist so unhaltbar, ist in sich so unrichtig und unwahr in der ganzen Deduktion, daß es wirklich ein Armutszeugnis für den Reichstag wäre, wenn er auf diesen Boden treten wollte. Man wird vollkommen damit einverstanden sein, daß die Vermehrung der Mischlinge oder Mischehen nicht erwünscht ist. Ich stehe auch auf diesem Standpunkt und halte die Mischehen für keinen Kulturfortschritt. Aber die Frage ist noch die, ob es erwünscht ist, daß das Konkubinat in den Kolonien gefördert wird. Das ist das Schlussergebnis Ihres Antrags, ein anderes gibt es nicht. Keiner von den Rednern, weder der Herr Staatssekretär noch die Vertreter der konservativen Partei und der liberalen Parteien, haben auch nur ein Wort davon gesagt, wie sie gegen die naturgemäße Folge ihres Antrags vorgehen wollen, gegen das Konkubinat zwischen Schwarzen und Weißen. Wenn Sie das Mischlingswesen bekämpfen wollen, dann müssen Sie die schärfsten Maßnahmen gegen die Konkubinatsverhältnisse treffen. Das wäre wenigstens logisch, um so mehr, als, wie ich wiederholen muß, 99 Prozent der Mischlinge aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr stammen und nur 1 Prozent aus der Mischehe. Dies eine Prozent wollen Sie nun künftig „verbieten“! Das heißt Sie verbieten es auch nicht, sondern Sie führen nur herbei, daß auch noch dieses eine Prozent dem außerehelichen Geschlechtsverkehr entzogen, und dann stellen Sie sich hier im Reichstage hin und sagen: nun haben wir die Zunahme der Mischlinge in den Kolonien bekämpft! Welche Selbsttäuschung, welche Einbildung liegt darin! Wer eine ordnungsmäßig geschlossene Ehe zwischen Schwarzen und Weißen verbietet, der fördert damit das Konkubinat zwischen Schwarzen und Weißen. Keine Macht der Erde ist so groß, daß sie in das Naturrecht der Menschen eingreifen und diese Ehe verbieten darf. Es ist ein unveräußerliches Naturrecht für jeden Mann und jede Frau, daß sie sich verehelichen können, wenn sie wollen und sich nicht selbst binden. Hier darf niemand eingreifen. Meine Herren, überlegen Sie sich doch einmal, was Sie als Vertreter des christlichen Deutschlands, das sie doch sein wollen, tun. Samoa ist ganz und gar christlich, zwei Drittel sind Angehörige der englischen Hochkirche und ein Drittel katholisch; Heiden gibt es dort nicht. Nun wollen Sie trotzdem als Vertreter eines christlichen Volkes verbieten, daß Christen unter sich eine Ehe abschließen. Das ist doch der Schlüsselpunkt der Deduktion auf diesem Gebiete. Wie Sie das mit Ihrer christlichen Auffassung in Einklang bringen wollen, ist mir unverständlich.“

(56. Sitzung vom 8. Mai 1912. St. B. S. 1241)

Der Antrag der Budgetkommission wurde mit 203 gegen 133 Stimmen angenommen; für denselben stimmten Zentrum, Sozialdemokratie, Polen, Eisäffer, ferner die Abgg. Bachmeier (Bauernbund), Dr. Burkhardt (W. Ver.), Colshorn (Welse), Fegter (Wpt.), Gothein (Wpt.), Hansen (Däne), Heyn (Wpt.), Laux (Bauernbund), Mumm (W. Ver.), Dr. Neumann-Hofer (Wpt.), Graf Oppersdorff, Siehr (Wpt.).

32. Die Aufhebung der Hausflaverei in Ostafrika fordert folgender Antrag des Zentrums: „den Herrn Reichskanzler zu

ersuchen, die Hausflaverei in Ostafrika ab 1. Januar 1920 restlos aufzuheben und die Vorbereitungen hierzu alsbald zu treffen.“ Die Begründung des Antrages liegt in folgenden Ausführungen des Abg. Erzberger:

„Im Jahre 1891 haben wir den ersten Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Sklavenraubs und Sklavenhandels erlassen. Die Hausflaverei ist dadurch nicht berührt worden. Der Reichstag wünschte später, daß ein Gesetzesentwurf vorgelegt würde, der die gesamte Materie der Sklaverei einschließlich der Hausflaverei regeln sollte. Im Jahre 1898 ist vom Reichstage eine Resolution beschlossen worden des Inhalts:

Die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, welcher die in den deutschen Schutzgebieten bei den Eingeborenen bestehende Hausflaverei und Schuldknechtschaft einer ihre Beseitigung vorbereitenden Regelung unterwirft.

In der nächsten Session ist in der Zusammenstellung der Entschlüsse des Bundesrates auf die Beschlüsse des Reichstags uns mitgeteilt worden:

Der Bundesrat hat die Resolution dem Reichskanzler überwiesen. Auf Antrag des Kolonialrats, der um ein Gutachten ersucht worden war, wird zunächst eingehendes Material beschafft und dem Kolonialrate vorgelegt werden. Von dessen Beratung wird das weitere Vorgehen bedingt sein.

Aber erst am 19. März 1901 war es mein verehrter Kollege Gröber, der in einer längeren Resolution eine Regelung des gesamten Hausflavereirechts beantragt hat. Ich erkenne gern an, daß in der Verordnung vom 29. November 1901 sich die Regierung in allen Teilen auf den Boden der Anregungen dieses Zentrumsantrags gestellt hat, so daß wir seit 1901 nun eine, wenn auch nicht gesetzliche, so doch durch kaiserliche Verordnung geschaffene Regelung des Hausflavereirechts besitzen. Diese Verordnung brachte einen großen Fortschritt. § 1 verbot:

Durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens Verwandter, durch Schulden und sonstige Verpflichtungen sowie als Strafe für Ehebruch kann ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden.

In den folgenden Paragraphen sind eine Menge Schutzbestimmungen zugunsten der Hausflaven erlassen worden; darunter die wesentliche, daß Hausflaven wöchentlich zwei Tage für sich arbeiten dürfen, daß sie sich gegen Hinterlegung einer bestimmten Summe loskaufen können, und daß es nicht in das Belieben des Sklavenhalters gestellt sei, ob der Hausflave sich loskaufen will oder nicht. Die Verordnung hat im allgemeinen sehr segensreich gewirkt. Während im Jahre 1900 im ganzen Jahre 1525 Freibriefe für Ostafrika ausgestellt wurden, sind im Jahre 1910 4083 Freibriefe ausgestellt worden, also mehr als das Doppelte. Es interessant, daß nahezu immer die Hälfte der Freibriefe auf Freitauß zurückzuführen ist. Im Jahre 1905 geschah ein weiterer Schritt, um die Hausflaverei in Ostafrika abzuschaffen. Durch Verordnung vom 24. Dezember 1904 ist nämlich bestimmt worden, daß alle nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder von Hausflaven „frei“ seien. Die Regierung hat wiederholt in ihren Berichten zum Ausdruck gebracht, „daß die Hausflaverei ein im Absterben begriffenes Institut sei, dessen baldige Beseitigung im Wege der Verordnung bei rascherer Erschließung des Schutzgebieten durch moderne Verkehrswege wohl angängig“ sei. Das ist schon 1903 ausgesprochen worden. Im amtlichen Bericht 1905 ist wieder die Zusage gemacht worden, daß die „völlige Aufhebung des Instituts der Hausflaverei in absehbarer Zeit werde erfolgen“ können.“

(50. Sitzung vom 29. April 1912. St. B. S. 1530)

Als Gründe für die Aufhebung ab 1920 führte der Redner an: Die Zahl der Hausklaven steigt mit der Erschließung durch Bahnen; die Preise für die Sklaven gehen in die Höhe; die Hausklaverei dient der Unzucht und Vielweiberei; sie erschwert die Christianisierung; sie hemmt das wirtschaftliche Emporkommen der Eingeborenen. Er schlug dann eine Reihe von Uebergangsbestimmungen vor: Der Sklave soll drei Tage für sich arbeiten dürfen; der Preis des Loskaufes ist niedrig zu stellen; man lege dem Sklavenhalter eine Steuer auf; er muß zur Versorgung alter Sklaven heute schon verpflichtet werden usw. Alle Parteien stimmten für den Antrag, dem auch die Kolonialverwaltung zustimmte; sie hatte nur Bedenken wegen des Termins, glaubt aber heute, daß sich die Aufhebung bis 1920 durchführen lasse.

33. Der **Alkoholverbrauch der Eingeborenen** ist in den letzten Jahren sehr gestiegen, so daß der Reichstag einmütig für folgende Resolution stimmte:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine Einschränkung des Alkoholverbrauchs in den Schutzgebieten durch Erhöhung des Zolls auf Branntwein und Beschränkung der Lizenzen herbeizuführen.

Den Herrn Reichszankler zu ersuchen:

1. darauf hinzuwirken, daß der Alkoholimport für den Konsum der einheimischen Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten stetig mehr eingeschränkt werde,
2. an seinem Teile darauf hinzuwirken, daß die am 5. Februar 1912 vertagte Brüsseler Konferenz zur Revision des afrikanischen Spirituosenhandels bald wieder zusammentrete.“

Die Abgg. **Erzberger** und **Schwarze** (Lippstadt) traten besonders für diesen Antrag ein; letzterer erklärte:

„Es ist eines Kulturvolkes unwürdig, Alkohol in die Hand eines Negeres zu bringen, und ich verstehe deshalb, wie gesagt, die Haltung Frankreichs auf dem betreffenden Kongresse nicht; ich verstehe nicht, wie sich Frankreich gegen die Erhöhung der Zölle und gegen die Festsetzung einer Schutzgrenze im Innern ablehnend verhalten kann.“

(51. Sitzung vom 30. April 1912. St. B. S. 1567)

34. **Sozialdemokratische Angriffe auf die Missionsarbeit.** Der sozialdemokratische Abg. **Henke** hatte den Einsall, gegen die Missionsarbeit die folgenden Anklagen zu erheben:

„Eins der stärksten Hindernisse für die Ausbreitung des Christentums in Afrika ist bekanntlich die Vielweiberei der Neger. Wie haben sich da die Missionare geholfen? Wie sind sie über dies Hindernis hinweggekommen? Nun, sie haben sich genau so benommen, wie hier in Europa, speziell in Deutschland fromme Männer sich benommen haben, z. B. gegenüber Philipp von Hesse. Von allen Religionsrichtungen, die bei den Missionen in Betracht kommen, hat — so sagt die Denkschrift — der Islam noch immer am meisten Erfolg. . . . Nächst dem Islam hat der Katholizismus die meisten Chancen mit seiner Missionstätigkeit. Nach dem Zeugnis eines Sachkenners pflegen die katholischen Missionare den Schwarzen zunächst die Neuzerlichkeiten des Katholizismus, die kultischen Handlungen, Bekenntnisformeln und Riten beizubringen. Man

sagt sich: daß diese Leute dann auch innerlich den Katholizismus in sich aufnehmen, können wir ja der Zeit überlassen, der Erziehung von Generationen. Wie es dabei gelegentlich zugeht, ist sehr amüßant. (Hier schaltete er ein falsches Zitat aus Rohrbach ein.) Man sieht, daß die Missionare, um später in ihren Berichten mit Erfolg aufwarten zu können, zuweilen sehr merkwürdige Mittel in Anwendung bringen.“

(50. Sitzung vom 29. April 1912. St. B. S. 1523)

Abg. Er z b e r g e r nahm unter dem Beifall des ganzen Hauses die Missionare in Schutz:

„All die leeren Behauptungen des Vorredners sind nur tränkend für die Missionare draußen, die durch ihre ganze Tätigkeit der sozialdemokratischen Partei und dem Vorredner auch nicht die geringste Veranlassung zu solchen Angriffen gegeben haben; (Sehr richtig! im Zentrum und rechts) aber darum sollten solche Angriffe im Reichstage gar nicht erhoben werden. (Lebhafte Zustimmung.) Wenn jemand Anerkennung, restlose Anerkennung fordern kann, so ist es ein Mann, der für seine Ideale auf alle Genüsse des Lebens verzichtet und in der uneigennützigsten, edelsten Weise seinen Nebenmenschen zu helfen sucht, wie es die Missionare beider Konfessionen durch ihre Tätigkeit zum Ausdruck zu bringen suchen. (Lebhafte Beifall.) Der Herr Vorredner hat auch, als er die Kolonialpolitik im allgemeinen ablehnte, erklärt: höhere Kultur den schwarzen Völkern Afrikas zu bringen sei auch für ihn keine Veranlassung — wenn ich ihn richtig verstanden habe —, der Kolonialpolitik freundlich gegenüberzustehen. Für uns ist das wohl ein Beweggrund; eine Pflicht sogar sehen wir darin, daß das deutsche christliche Volk die Aufgabe hat, die Kindervölker Afrikas zu Christen zu erziehen.“

(50. Sitzung vom 29. April 1912. St. B. S. 1523)

Die einzelnen Behauptungen des Sozialdemokraten konnten als in allen Teilen unzutreffend dargetan werden.

35. Für den **Eisenbahnbau in Kamerun** trat der Abg. S c h w a r z e (Lippstadt) sehr entschieden ein: „Was Kamerun betrifft, so ist die Nordbahn bis zum Grasland gebaut, und sie muß vielleicht noch nach Garua am Benue weitergebaut werden, vorläufig vielleicht bis Banuam; jedenfalls muß Deutschland die erste Station sein, die in der Nähe des Tschadsees mit der Eisenbahn landet. Was die Mittellandbahn anbetrifft, so bin ich da derselben Ansicht, die Herr v. Liebert geäußert hat. Meine Herren, die Mittellandbahn ist zweifellos nicht richtig veranschlagt worden, man mag sagen, was man will. Ich bin damals in der Budgetkommission mit der Forderung, man solle die Südbahn bauen, die weit billiger wäre und viel mehr Vorteile haben würde, wobei ich von vornherein zugegeben habe, daß Kribi keinen Hafen und nur eine offene Reede hat, allein geblieben. Ich glaube, man wird, wenn man die Denkschrift der Südkameruner Firmen nachsieht, der Ansicht werden, daß die Kribibahn eine unbedingte Notwendigkeit gewesen wäre, und daß es auch jetzt noch eine Möglichkeit dafür gibt. So könne sowohl die Bahn nach dem Njong von Duala als auch die Kribibahn gebaut werden.“ (51. Sitzung v. 30. April 1912 St. B. S. 1565.) Ferner wünschte er billigere Eisenbahntarife und Schiffsfrachten für Hölzer, Neuprodukte usw.

36. Die südwestafrikanische Diamantenfrage kommt nun in ein ruhiges Fahrwasser. Folgender Antrag des Zentrums fand Annahme: „den Herrn Reichsfinanzler zu ersuchen, alsbald eine Reform der Diamantenregie unter angemessener Beteiligung der Diamantenförderer und unter verschärfter staatlicher Aufsicht in die Wege zu leiten, so daß berechtigten Wünschen der Förderer und der deutschen Industrie tunlichst Rechnung getragen und bei dem Verkauf der deutschen Diamanten ein Wettbewerb gesichert wird.“

Abg. Erzberger konnte unter Zustimmung der Kolonialverwaltung ausführen:

„Ein Gesichtspunkt aber ist von Anfang an in der Organisation der Regie nicht beachtet worden, und aus ihm erwachsen eigentlich alle die Nachteile, die tatsächlich entstanden sind, nämlich der Gesichtspunkt, daß man die Förderer in Südwestafrika gezwungen hat, alle ihre Diamanten abzuliefern, daß man ihnen aber gar keinen Einfluß auf die Regie gegeben hat. Es war das der schwerste Fehler, aus dem alle anderen Fehler herausgewachsen sind. Aus dem Ausschluß der südafrikanischen Förderer aus der Regie und ihrem Aktientkapital ist zunächst ein kolossales Mißtrauen der Leute in Südwestafrika erwachsen. Sie sagten sich: wir müssen unser Eigentum abliefern, haben aber keinen Einfluß auf das Sortieren, keinen Einfluß auf die Verkaufspreise; wir sind einer fremden Gesellschaft mit gebundenen Händen überliefert. Daraus entstanden nun alle die Anklagen und Andeutungen — ich will sie nicht wiederholen und auch mir nicht zu eigen machen —, die immer in dem einen Ziel endeten: die Regie verkauft unsere Ware viel zu billig. Daß das richtig ist, kann heute nicht mehr bestritten werden. In dieser Beziehung hat der Herr Staatssekretär — das muß man ihm doch zugestehen — ein Verdienst, daß er entgegen den früheren Behauptungen von der Regierung aus offen zugegeben hat, die Diamanten sind früher zu billig verkauft, nach den Preisen vielleicht um 15 bis 20 Millionen Mark, was für das Reich in einem Jahre einen Verlust von 6, 7, 8 Millionen Mark ausmacht. Heute haben die Diamanten nach dem neuen Verträge einen Preis, den man im Kreise der südwestafrikanischen Förderer als annehmbar — so will ich mich mal ausdrücken — ansieht. Deshalb glaube ich auch: wenn man an eine Heilung herantreten will, muß da eingesezt werden, wo der Ursprung des Übels war. Es müssen die Diamantenförderer als gleichberechtigt in die Regie eintreten. Es genügt nicht, daß sie einen oder zwei Leute im Aufsichtsrat haben, daß sie vielleicht eine gewisse Kontrolle ausüben können, sondern die Förderer müßten eigentlich selbst die Regie bilden. Es muß Endzweck der Bestrebungen des Herrn Staatssekretärs sein, eine Verkaufsgesellschaft oder Verkaufsstelle zu errichten, wie wir sie z. B. im Kalisyndikat haben. Ich kann die Parallele nach verschiedenen Richtungen hin ziehen. Diejenigen, welche Kali fördern, haben sich zusammengeschlossen und verkaufen das Kali im In- und Auslande. Das muß auch für die Diamantenförderer möglich sein. Diejenigen, welche Diamanten fördern, sollen die Gesellschaft bilden. Dann hört sofort das Mißtrauen auf, und die Leute haben es dann in der Hand, die Preise vorzuschreiben. Sie haben ein Interesse daran, recht hohe Preise zu bekommen, und auch wir im Reiche haben ein Interesse daran, daß möglichst hohe Preise erzielt werden, weil der Betrag der Reichseinnahmen von der Höhe des Gesamtserlöses aus den Diamanten abhängt.“

(53. Sitzung vom 2. Mai 1912. St. B. S. 1619)

Die vom Zentrum schon 1910 geforderte Umwandlung des Brutto = Diamantenausfuhrzollens in den Nett Zoll ist nunmehr durchgeführt und dadurch auch weniger ertragreichen Feldern der Abbau gesichert.

37. **Andere südwestafrikanische Fragen** sind angesichts der Reise des Staatssekretärs Dr. Solf in dieses Schutzgebiet nur in Form von Resolutionen angeschnitten worden; sie sollen im kommenden Jahre gelöst werden. Diese Resolutionen gingen allesamt vom Zentrum aus und lauten:

1. Den Herrn Reichszanzer zu ersuchen, im Haushalte für das Jahr 1913 behufs Verminderung der Ausgaben für Südwestafrika unter gleichzeitiger Heranziehung des südwestafrikanischen Landesfiskus Anordnungen zu treffen

- a) über Verwendung der Schutztruppe zu öffentlichen wirtschaftlichen Arbeiten (Wassererschließung, Wegebauten usw.),
- b) über eine anderweitige Organisation der Landespolizei,
- c) auf Herabsetzung der Stärke der Schutztruppe und der Landespolizei.

2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bis zur dritten Lesung des Stats sich damit einverstanden zu erklären, daß vom Jahre 1912 ab bis auf weiteres die „Erlöse aus Landverkäufen“ einschließlich der Restkaufgelder und rüchständigen Ansiedlungsbeihilfen als Teilkapital für eine öffentlich-rechtliche Landeskreditanstalt in Südwestafrika verwendet und eine solche alsbald ins Leben gerufen wird.

3. Den Herrn Reichszanzer zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber der Raoto-Land- und Minengesellschaft behufs Durchführung der Bestimmungen der Bergverordnung vom 8. August 1905, besonders der Schürfreiheit in dem gesamten Landbesitz dieser Gesellschaft zu treffen.“

Abg. Kuchhoff trat für sachentsprechenden Ausbau des mittleren Schulwesens in Südwestafrika ein. (53. Sitzung vom 2. Mai 1912 St. B. S. 1633.)

* * *

Die Kolonialrechnungen werden nun etwas früher vorgelegt; die Finanzverwaltung kommt in Ordnung; die jahrelange Kritik des Zentrums hat hier einen vollen Erfolg erzielt. — Das Schutztruppengesetz (D. S. Nr. 157) ist am 27. Februar 1912 in erster Lesung beraten worden und liegt nun in der Budgetkommission, wo es gründlich umgearbeitet wird.

V. Heer und Marine.

38. **Die neue Militärvorlage** (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 352) kam niemandem überraschend, auch nicht der Umstand, daß sie mit einem Flottengesetzentwurf gemeinsam vorgelegt worden ist. Nach den Vorgängen im Sommer 1911 und bei der ganzen internationalen Lage war ihre Begründung eine gegebene, und darum ist es auch nicht überraschend, daß alle bürgerlichen Parteien mit Ausnahme der Polen für diese stimmten. Auffallend war nur, daß die Sozialdemokraten — von einer einzigen Ausnahme abgesehen — lediglich jüdische Abgeordnete gegen die Vorlage sprachen ließen. Die erste Lesung der Vorlagen fand am 22., 23., 24. und

25. April statt; hier gingen breitere Debatten vor sich. Die Budgetkommission erledigte die Vorlage in einer Woche. Die zweite Lesung fand am 10. Mai 1912 statt; alle bürgerlichen Parteien ohne die Polen stimmten **en bloc** für die Vorlage, die nur eine untergeordnete Veränderung erfahren hatte. Am 22. Mai 1912 war die dritte Lesung; lediglich der Sozialdemokrat Haase legte einen kurzen Protest gegen die gesamte Vorlage ein, und dann wurde sie mit der schon erwähnten Mehrheit **en bloc** ohne Debatte angenommen. Diese Haltung des Reichstages hat im In- und Auslande ihren Eindruck um so weniger verfehlt, als eine einheitliche Lösung der Deckungsfrage damit Hand in Hand ging. Der weltpolitische Zweck der ganzen Wehrvorlagen ist damit erreicht worden; es sollte dem Auslande gezeigt werden, daß das deutsche Volk nicht am Ende seiner Leistungsfähigkeit angelangt ist und daß es kein Opfer scheut, um seine Weltmachtstellung aufrecht zu erhalten.

a) Begründung der Vorlage.

Es ist ganz naturgemäß, daß die schriftliche Begründung der Vorlage recht dürftig ausfallen mußte; auch was im Plenum von der Regierung gesprochen worden ist, konnte nicht mehr Aufklärung bringen. Den vertraulichen Verhandlungen in der Budgetkommission blieb es vorbehalten, das überzeugende Material für diese Vorlage zu bringen; aber dieses darf auch hier nicht veröffentlicht werden. Der Umstand aber, daß die Zentrumsmitglieder der Budgetkommission geschlossen für die Vorlage stimmten, darf die Ueberzeugung festigen, daß es sich um eine gut begründete Vorlage handelte, für welche der Reichskanzler von Bethmann Hollweg erklärte:

„Deutschland ist kriegsbereit, wenn ihm ein Krieg aufgezwungen werden sollte; Handel aber sucht es nicht. (Bravo!) Die Stimmung beruht vielmehr auf der richtigen und durchaus berechtigten Auffassung, daß eine starke Rüstung für die Erfüllung aller unserer Zwecke und Ziele nötig ist. Wir brauchen eine starke Rüstung nicht nur zur Abwehr eines möglichen Angriffes auf uns, sondern auch zur Wahrung unserer Stellung im Frieden, zur Sicherung unserer Wohlfahrt zu jeder Zeit. (Sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen.) Und gerade diejenigen, die den Frieden wünschen, die für den Frieden arbeiten, und auch die, die für den Frieden reden, können sich der Einsicht nicht verschließen, daß für Deutschland mit seiner kontinentalen Lage im Herzen Europas, mit seinen nach allen Seiten hin offenen Grenzen, in einer starken Wehrmacht im besonderen Maße die sicherste Friedensbürgschaft beschlossen liegt.“

(43. Sitzung vom 22. April 1912. St. B. S. 1300)

Kriegsminister von Heeringen gab eine kurze Uebersicht über die neu geforderten Formationen, deren Bewilligung er als eine „unbedingte Staatsnotwendigkeit“ bezeichnete. Abg. Dr. Spahn erklärte die Zustimmung des Zentrums zu den Vorlagen. Abg. Erzberger ging am 24. April 1912 auf die Gründe ein,

die auch dem Fernstehenden die Notwendigkeit der neuen Vorlage dartun:

Zunächst Frankreich! Das führende Organ der Sozialdemokratie hat erst noch am letzten Sonntag, 21. April, geschrieben:

Es ist unbestreitbar: seit Abschluß des Marokkoschachers im vorigen Jahr ist Frankreich, d. h. die französische Bourgeoisie und die französische Presse von einem chauvinistischen und militaristischen Taumel ergriffen.

Wenn Millerand im „Vorwärts“ ebenso kräftig abgeschüttelt wird, wie es die beiden sozialdemokratischen Redner getan haben, so ist das ein Beweis dafür, daß, wenn innerhalb der Sozialdemokratie jemand zu vernünftigen Ansichten zurückkehrt, er in der Partei keinen Platz mehr hat, sondern national-liberal werden muß, wie der Herr Vorredner gesagt hat. (Weiterkeit.) Ich führe den „Vorwärts“ selbst an. Aber das ist nicht die einzige Erscheinung; ich erinnere an den Antimilitaristen Hervé, der jahrelang der stärkste Bekannte Buch, einer Velehrungsschrift, wie er es offen nennt, sich abwendet von seinem früheren antimilitaristischen Standpunkt und sich auf den Boden stellt, daß Frankreich groß und stark in seinem Landheer dastehen muß. Das sind neue Erscheinungen in einem Nachbarland. Wer die französischen militärpolitischen Zeitschriften verfolgt hat, der kann doch an all den Vorschlägen und Angaben — ich spreche jetzt von Angaben —, die dort auftauchen, nicht blind vorübergehen, der weiß, wie die Franzosen sich rühmen, einer nach dem anderen, daß sie sagen: wir haben unsere Mobilmachung in den letzten Jahren so sehr beschleunigt, daß wir in kürzester Frist nach der Kriegserklärung bereits da und dort, im Oberelsaß da und dort stehen werden. An all diesen Dingen kann man in Deutschland nicht achtlos vorübergehen.

Daselbe sage ich auch von Rußland. Die vor einigen Jahren so viel gerühmte Zurückziehung der russischen Garnisonen von der deutschen Ostgrenze bedeutet nicht eine Erleichterung für Deutschland im Osten, sondern bedeutet lediglich eine wesentliche Verkürzung der Vorbereitungen Rußlands für die Durchführung seiner Mobilmachung. Das ist in französischen Leitungen wiederholt ausgesprochen, welch ungeheurer Gewinn gerade für Frankreich aus dieser Verschiebung heraus erwächst.

Wenn ich auf den dritten Staat, der hier in Betracht kommen kann, hin schaue, auf England, so weiß jeder von uns, der die Dinge verfolgt, wie man von England aus sich immer mehr rühmt, daß jetzt der Schlüsselstein der großen Armee reform durchgeführt sei, und daß ein stets verwendungsbereites Expeditionskorps von 134 000 bis 150 000 Mann zur Verfügung steht. Gewiß ist das nicht in einem Jahr geschaffen worden, aber der Abschluß ist im Laufe des letzten Jahres erfolgt.

Wenn solche Tatsachen vorliegen, gegenüber denen alle Redensarten des Herrn Kollegen Gradnauer nicht aufkommen können — das sind harte Tatsachen —, so kann und muß man bei uns fragen, ob die bisherige Rüstung für unser deutsches Vaterland ausreicht oder nicht. Damit ist nach meinem Dafürhalten im Prinzip die Stellungnahme zu den neuen Vorlagen gegeben, soweit das Heer in Betracht kommt. Was die neue Vorlage für die Flotte betrifft, nur den einen Satz zunächst: sie entspricht den Wünschen des Reichstages, soweit eine stärkere Indienststellung der Schiffe in Betracht kommt. Nun hat mein Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete Gradnauer, wie auch sein Fraktionskollege Haase es so darzustellen versucht, als ob es Deutschland sei, das in dieses mit ungeheuren Lasten verbundene Rüstungsfieber die europäischen Nationen hineinpeitsche. Diese Behauptung ist so einseitig und so grundfalsch, daß ihr im Interesse des deutschen Volkes mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden muß. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Es ist gar nicht der Fall, daß Deutschland auf diesen verschiedenen Gebieten als der Störenfried unter den lieben und liebevollen Mächten Europas aufgetreten wäre und immer nur von sich aus seine Rüstungen vermehrt hätte. Das ist eine Behauptung, die Sie aufstellen können; die wahren Tatsachen befinden aber das gerade Gegenteil. Ich frage nur eines: wo ist die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung, was die Aushebung betrifft, nicht die finanzielle Belastung, wo ist diese die stärkste in Europa? Etwa in Deutschland? Wenn ich alle Unteroffiziere mitrechne, die man immer nur einstellt, so komme ich in Deutschland auch nach Verabschiedung der Militärvorlage und einschließlich der Marine noch nicht ganz zu 1 Prozent — 0,98 Prozent —. Wenn ich aber in Frankreich auch nur das in den Kasernen stehende Heer — ohne Unteroffiziere und ohne Marine — in Betracht ziehe, so befindet sich in Frankreich 1,35 Prozent der Bevölkerung im stehenden Heere. (Hört! hört! im Zentrum und rechts.) Gegenüber diesen beiden Zahlen kann niemand mehr behaupten, daß Deutschland das Höchstmaß an Rüstungen aufbringe und andere Völker anstachele, auch auf diesem Gebiete weiterzugehen! (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Ich rechne auf den Kopf der Bevölkerung, Herr Kollege Ledebour; Sie können es ja dann auf den Kopf der erwachsenen männlichen Bevölkerung umrechnen; dann werden Sie aber finden, daß Frankreich auch hierin noch einen weit höheren Prozentsatz unter den Waffen hat, als Deutschland! Das lehrt doch ein Blick auf die Aushebungstatistiken von Frankreich und Deutschland. Ich bin überrascht, daß ein solcher Einwand überhaupt erfolgen konnte. Aber auch wenn ich einen zweiten Maßstab und nicht die Bevölkerungszahl, sondern die finanzielle Belastung nehme, so ist es grundsätzlich, zu behaupten, daß Deutschland an der Spitze der europäischen Nationen stehe. Wenn Sie einerseits die Belastung und andererseits die Jahreseinkommen, das ganze Vermögen der betreffenden Völker nehmen, so ist die Versicherungsprämie gegen einen unglücklichen Krieg, die Prämie für Aufrechterhaltung des Friedens in Deutschland wesentlich kleiner als in Frankreich, und zwar absolut und relativ kleiner. Auch die Steigerung in den letzten Jahren ist in Deutschland teilweise kleiner als in anderen Staaten. Ich nehme das Jahr des letzten Friedenspräsenzgesetzes, 1905, und das Jahr 1911. Die Gesamtlast betrug:

in Deutschland 1905	15,32 Mark,
1911	19,16 Mark;
in Frankreich 1905	21,87 Mark,
1911	26,56 Mark;
und in England 1905	29,24 Mark,
1911	32,04 Mark."

(45. Sitzung vom 24. April 1912. St. B. S. 1369)

Gegenüber den Treibereien der nationalen Vereine, pensionierter Offiziere, Interessenten usw., über die Vorlage hinauszugehen, nahm Redner eine scharf ablehnende Haltung ein. Das Zentrum hielt auch daran fest, als in der Kommission von liberaler und konservativer Seite die Bildung von Kavalleriedivisionen gefordert wurde, als man alle Batterien vom niederen auf den mittleren Etat bringen wollte, was wohl die Bepannung aller Geschütze im Gefolge gehabt hätte, aber eine einmalige Ausgabe von 6 Millionen Mark, eine fortdauernde von 2 Millionen Mark und eine Mehrein- stellung von 1100 Soldaten erfordert hätte. Daß diese letztere Lücke bald ausgefüllt werden muß, ist selbstverständlich; denn wenn man Kanonen anschafft, dann müssen sie auch bespannt werden.

b) Der Inhalt der Vorlage.

1. Beschleunigung der Durchführung der Militärvorlage von 1911. Die im Frühjahr 1911 beschlossene Militärvorlage sollte nach der damaligen Absicht allmählich bis zum Jahre 1916 durchgeführt werden; die meisten Neuzformationen waren für 1914 und 1915 vorgesehen. Der Reichshaushalt sollte jeweils bestimmen, in welchem Umfang die Vermehrung vor sich gehen sollte. Mit Ausnahme der Maschinengewehre und technischen Truppen war 1911 nichts angefordert worden und im Etat für 1912 nur sehr wenig. Nunmehr brachte die Vorlage die sofortige Durchführung der gesamten Vermehrung ab 1. Oktober 1912; nur 18 Trainkompagnien sind zurückgestellt worden und in Sachsen die Vermehrung der Fußartillerie. Gegen diese beschleunigte Durchführung der vorjährigen Militärvorlage erhob sich von keiner Seite ein Bedenken; man sah diese Maßnahme allseitig als gerechtfertigt an. Ehe man weiter vermehren wollte, mußte erst in die Praxis übergeführt werden, was der Reichstag schon 1911 beschlossen hatte.

2. Vermehrung der Präsenzstärke um 28 890 Mann. Während nach dem Gesetz von 1911 die Präsenzstärke gemäß der Bevölkerungszahl von 1905 an Gemeinden 0,849 786 Prozent betrug (Unteroffiziere und Marine sind hier nicht mitgerechnet), beträgt sie nach der Volkszählung von 1910 nach der Annahme dieser Vermehrung 0,838 202 Prozent.

Im Durchschnitt der Jahre 1905 bis einschließlich 1910 sind im Deutschen Reich — ausschließlich der wegen bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten oder Befreiten sowie ausschließlich der zu einem einjährigen aktiven Dienst heranzuziehenden Volksschullehrer — jährlich als tauglich v o r gemustert worden . 292 620 Mann.
Nach Abzug des Ersatzbedarfs für Heer und Marine von 207 210 "

verbleibt ein jährlicher Ueberschuß von tauglich Vorgesemusterten von 85 410 Mann.

Von diesen gehört erfahrungsgemäß die eine Hälfte den beiden älteren Jahrgängen, die andere Hälfte dem jüngsten Jahrgange an. Wollte man den gesamten Ueberschuß zum aktiven Dienst einstellen, so bliebe im nächsten Jahre nur die Hälfte, d. h. der Zugang aus dem jüngsten Jahrgang, verfügbar. Infolgedessen kann man für dauernde Steigerung des Rekrutenbedarfes nur mit der Hälfte des Ueberschusses rechnen, die nach Abzug von Abgängen durch Tod usw. rund 42 000 "

3. Die Schaffung von zwei neuen Armeekorps (Allenstein und Saarbrücken) vollzieht sich im wesentlichen aus den schon vorhandenen Formationen und durch Abgabe überzähliger Regimenter an die neuen Armeekorps. Die Ausgaben hierfür sind gering, die Fortschritte aber sehr erheblich. Statt 23 Armeekorps hat nunmehr das Reich 25. Die Verlegung derselben an die Grenzen beweist, daß diese Organisationsmaßnahme mit der Mobilmachung zusammenhängt. Die Errichtung einer neuen Armeeeinspektion wurde durch diese zwei Armeekorps gesetzliche Pflicht; wir haben nunmehr sieben Armeeeinspektionen; nur drei Stelleninhaber erhalten aber Befoldung.

4. Die Vermehrung der Formationen der einzelnen Waffengattungen geschieht in folgender Weise:

bei der Infanterie	von 634 auf 651 Bataillone,
„ „ Kavallerie	„ 510 „ 516 Eskadrons,
„ „ Feldartillerie	„ 592 „ 633 Batterien,
„ den Pionieren	„ 29 „ 33 Bataillone,
„ „ Verkehrsgruppen	„ 17 „ 18 „
„ dem Train	„ 23 „ 25 „

Alle diese Maßnahmen sind von keiner Seite beanstandet worden. Bei den sog. technischen Truppen herrschte Einmütigkeit, daß hier das Reich nicht zurückstehen dürfe. Die Vermehrung der Infanterie hielt sich in mäßigen Grenzen, da auch heute noch nicht alle Regimenter drei Bataillone haben. Die anderen Vermehrungen ergeben sich als Ergänzungen für die neuen Armeekorps. Kein einziger Antrag ging auf einen Abstrich von diesen Aenderungen.

5. Vermehrung des Offizierkorps. Die Vorlage forderte 22 Landwehrinspektoren; bei der Infanterie: Zuteilung je eines Oberstleutnants auch zu den Stäben der Regimenter mit zwei Bataillonen — in Bayern schon vorhanden —; Zuteilung je eines weiteren Stabsoffiziers zu sämtlichen Regimentern mit drei Bataillonen; Zuteilung je eines weiteren Hauptmanns zu allen Regimentern; bei der Feldartillerie: Zuteilung je eines Oberstleutnants zu je einem Regimentsstabe jeder Brigade; Zuteilung je eines weiteren Hauptmanns zu den Regimentern, die keinen Oberstleutnant erhalten. Gegen diese Stellenvermehrung wurden die meisten Bedenken laut. Das Zentrum lehnte die 22 Landwehrinspektionen ab, da es für diese Generale im Frieden keine ausreichende Beschäftigung sah. Der Reichstag hat früher bereits drei Landwehrinspektionen genehmigt (Berlin, Dortmund, Essen). Da nun in Köln, Breslau, Altona und Karlsruhe sich ähnliche Verhältnisse im Beurlaubtenstande entwickelt hatten, genehmigte er unter Ablehnung der 22 geforderten Stellen diese vier. Was die

Offiziere bei den Regimentern betrifft, so erklärte Kriegsminister von Heeringen in der Kommission:

„Er habe schon wiederholt betont, daß die Heeresverwaltung bei der Vorlage vor der Entscheidung gestanden habe, ob sie das Heer ziffernmäßig so stärken solle, daß wir ziffernmäßig gegenüber unsern etwaigen Gegnern die Ueberlegenheit haben, oder ob der Hauptwert auf die innere Ertüchtigung des Heeres zu legen sei. Er habe sich für den letzteren Weg entschieden aus der Ueberzeugung, daß dadurch, daß innere Schäden in der Heeresorganisation ausgeglichen werden, mehr zu erreichen sei als durch eine ziffernmäßige Verstärkung des Heeres. Gegen seine Auffassung sei vielfach Widerspruch erhoben. Er trage dafür die Verantwortung, die ihm niemand, auch der Reichstag nicht, abnehmen könne. Die Voraussetzung der Uebernahme der Verantwortung sei aber, daß ihm kein Baustein aus der von ihm geplanten Organisation genommen werde. Bei der geplanten Organisation werde das Hauptgewicht darauf gelegt, daß der Offizier schon im Frieden die Truppen kenne, die er im Kriege zu führen hat. Die Neuforderung der Offizierstellen sei mit der wichtigste Punkt der ganzen Wehrvorlage.“

Aus den vertraulich mitgeteilten Zahlen geht hervor, daß andere Mächte weit mehr Offiziere im Frieden für die Mobilmachung unterhalten. Das Zentrum erklärte sich daher auch für die Vermehrung, beantragte aber, daß die Regimenter mit zwei Bataillonen keinen Oberstleutnant, sondern einen Major mehr erhalten sollten. Während in der ersten Lesung im Plenum gegen die geforderten Offiziersstellen noch lebhaftes Bedenken laut wurden, sind in der zweiten Lesung diese vollkommen verstummt. Alle Parteien hatten die Notwendigkeit der Neuforderung anerkannt, und sie wurden so bewilligt, wie das Zentrum es beantragt hatte.

6. Ausbau der Militärluftschiffahrt. Seit 1908 hat das Reich eine Reihe von Luftschiffen aller Systeme (Zeppelin, Parseval, Groß) angeschafft, Hallen hierfür erstellt und Offiziere ausgebildet. Im letzten Jahre ging die Militärverwaltung dazu über, auch Flugzeuge zu kaufen, und zwar nur deutsche Konstruktion. Im Motorenbau sind wir leider noch erheblich zurück. 2½ Millionen Mark wurden außeretatsmäßig zur Beschaffung von Flugzeugen ausgegeben. Der Etat für 1912 enthält über 5 Millionen Mark für diese Zwecke. Die Militärvorlage selbst brachte eine Fliegertruppe, die nach Straßburg, Metz und Darmstadt kommt. Auf dem Schießplatz Döberitz ist eine Schule für Flieger errichtet. 90 Offiziere haben bereits das Pilotenzeugnis erlangt. Ein Nachtragsetat genehmigte 270 000 Mark Beihilfe für die deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt.

Im Vordergrund werden zunächst Versuche mit Flugzeugen zu stehen haben. Diese Versuche werden sich sowohl auf die fertigen Flugzeuge, als auch auf Teile derselben, vor allem auch auf die Motoren erstrecken. Auf Versuche mit Motoren und auf ihre Prüfung soll schon um deswillen besonderes Gewicht gelegt werden, weil Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit des Motors eine

grundlegende Bedingung für die Entwicklung des Flugwesens und der Luftschiffahrt überhaupt bildet. Es gehören ferner hierher die Versuche mit Triebsschrauben, die bei festem Stande und auch in der Fahrt auf einem hierfür konstruierten Meßwagen auf freier Strecke durchzuführen sind. Dazu treten die Versuche in der Luft selbst, die zur Lösung von konstruktiv technischen Fragen beitragen sollen, wie sie sich an das Problem des Gleitflugs, der Stabilität und an die technischen Vorbedingungen des Landens und des Aufstiegs knüpfen.

Ein vom Reichstag einstimmig angenommenes Gesetz (D. S. Nr. 485) bringt eine ausreichende Fürsorge für militärische Luftfahrer, indem es diesen die Wohltaten der Kriegsversorgung gibt.

Die einstimmige Annahme aller dieser Forderungen durch die bürgerlichen Parteien ist der beste Beweis für die Notwendigkeit derselben.

39. Die neue Flottenvorlage (I. Sess. 1912, D. S. Nr. 353) hat die Aufgabe, zwei schwere Mißstände in der Organisation der Flotte zu beseitigen.

„Der eine Mißstand besteht darin, daß im Herbst jedes Jahres auf allen Schiffen der Schlachtflotte die Reservisten, d. h. fast ein Drittel der Besatzung, entlassen und im wesentlichen durch Rekruten der Landbevölkerung ersetzt werden. Dadurch wird die Kriegsbereitschaft der Schlachtflotte für längere Zeit erheblich herabgesetzt. Der zweite Mißstand besteht darin, daß zurzeit bei einer Etatstärke von 58 Großen Schiffen zunächst nur 21 Große Schiffe zur Verfügung stehen, wenn die Reserveflotte nicht rechtzeitig bereitgestellt werden kann. Letzteres ist seit Aufstellung des Flottengesetzes immer unwahrscheinlicher geworden, weil sich der Zeitpunkt der Kriegsbereitschaft der Reserveflotte mehr und mehr hinauschiebt. Dies ist eine Folge der immer komplizierter werdenden modernen Schiffe und der stetig wachsenden Schwierigkeit der Ausbildung großer geschlossener Verbände. Die Reserveflotte kommt daher heutigen Tages erst als zweite Kampflinie in Betracht, behält aber bei unserem starken Beurlobtenstande nach wie vor ihre große Bedeutung. Beide Mißstände sollen durch allmähliche Bildung eines dritten aktiven Geschwaders beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt werden. Die für dieses dritte aktive Geschwader erforderlichen Schiffe sollen gewonnen werden: a) durch Verzicht auf das Reserveflottenflaggschiff, b) durch Verzicht auf die zurzeit vorhandene Materialreserve — 4 Linienschiffe, 4 Große und 4 Kleine Kreuzer —, c) durch Neubau von 3 Linienschiffen und 2 Kleinen Kreuzern.

Da die Indiensthaltungen bei der Reserveflotte infolge Vermehrung der aktiven Verbände um die Hälfte reduziert werden

können, macht die Bildung eines dritten aktiven Geschwaders gegenüber den bereits im Flottengesetze vorgesehenen Indienstaltungen nur die Mehrindiensthaltung von 3 Linienschiffen, 3 Großen und 3 Kleinen Kreuzern erforderlich. Dies bedingt eine entsprechende Vermehrung des Personals.

Eine weitere Personalvermehrung ist erforderlich, weil in den letzten Jahren die Besatzungen aller Schiffsklassen einschließlich Torpedoboote verstärkt werden mußten.

Ferner ist eine Vermehrung der Unterseeboote und die Beschaffung einiger Luftschiffe in Aussicht genommen. Die Unterseeboote, welche zurzeit noch ohne Organisation sind, sollen bezüglich der Personalbesetzung nach Art der Torpedoboote organisiert werden.“ Um diesen Forderungen zu entsprechen, erhielten die entscheidenden Bestimmungen des Flottengesetzes folgende Fassung:

I. Schiffsbestand.

§ 1.

Es soll bestehen:

1. die Schlachtflotte:
 - aus 1 Flottenflaggschiff,
 - 5 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen,
 - 12 Großen Kreuzern, } als Aufklärungsschiffen,
 - 30 Kleinen Kreuzern }
2. die Auslandsflotte:
 - aus 8 Großen Kreuzern,
 - 10 Kleinen Kreuzern.

II. Indienstaltung.

§ 3.

Bezüglich der Indienstaltung der Schlachtflotte gelten folgende Grundsätze:

1. 1 Flottenflaggschiff,
3 Linienschiffsgeschwader,
8 Große Kreuzer und 12 Kleine Kreuzer bilden die aktive Schlachtflotte,
2 Linienschiffsgeschwader, 4 Große Kreuzer und 12 Kleine Kreuzer bilden die Reserveflotte.
2. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserveflotte ein Viertel der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienst gehalten werden.

Wie schon bemerkt, wird der Schiffsbestand nur um 3 Linienschiffe und 2 Kleine Kreuzer erhöht; die Linienschiffe sollen 1913 und 1916 genehmigt werden. Der Bau des letzten Linienschiffes und der Kleinen Kreuzer bleibt vorbehalten. Bedeutfamer ist die anderweitige Indienstaltung.

Von dem gesetzmäßigen Schiffsbestande sollen im Dienste sein:

	Linienfahrer		Große Kreuzer		Kleine Kreuzer	
	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig
bei der aktiven Schlachtflotte . .	17	25	4	8	12	18
bei der Reserve-Schlachtflotte . .	9	4	2	1	6	3
zusammen	26	29	6	9	18	21

Mithin künftig mehr im Dienste;

3 Linienfahrer, 3 Große Kreuzer, 3 Kleine Kreuzer.

Staatssekretär v. Tirpitz hat am 22. April 1912 die vorliegende Lage eingehend begründet:

„Fast ein Drittel der ausgebildeten Besatzungen der Schiffe werden alljährlich im Herbst gewechselt, die zur Entlassung gelangenden Reservisten werden durch Rekruten ersetzt, und zwar durch Rekruten, welche für die Schlachtflotte fast ausnahmslos aus dem Landeinsatz genommen werden müssen. Hierdurch sinkt die in intensiver Arbeit hergestellte Schlagfertigkeit unserer Flotte plötzlich und auf längere Zeit herab. Die in dieser gleichzeitigen Reservistenentlassung bestehende Schwierigkeit ist nicht neu; sie ist seit Jahr und Tag in der Budgetkommission zur Sprache gebracht worden, auch sind von uns dauernd Erwägungen angestellt worden, wie dieser Mangel abzustellen sei. Ohne eine erhebliche Vermehrung der aktiven Streitkräfte ist dies aber nicht möglich; erst wenn diese durchgeführt ist, werden wir eine Abhilfe oder wenigstens eine Milderung bewirken können. Jede Nation wird heutigen Tages ganz besonders im Seekriege mit der Wahrscheinlichkeit oder — ich will besser sagen — mit der Möglichkeit eines unerwarteten Kriegsausbruchs rechnen müssen. Ich brauche in der Beziehung ja nur an das historische Beispiel von Port Arthur zu erinnern. Ist dann der Krieg ausgebrochen, so wird jede Nation, jede Kriegsführung sich bemühen, der anderen zuvorzukommen; und jede Nation wird mit der Möglichkeit entscheidender Kriegsoperationen in der allerersten Zeit des Krieges rechnen müssen. In diesen Erwägungen liegt die Begründung für die zwingende Notwendigkeit der sofortigen Bereitschaft eines erheblichen Teiles der Flotte. (Sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen.) Alle Nationen treffen aus diesem Grunde Maßregeln, die sofort verwendbaren Streitkräfte, die aktiven Streitkräfte auf Kosten der Reserveformationen zu verstärken. Unsere Flotte ist nach dieser Richtung hin zurzeit besonders ungünstig daran; von 58 Schiffen der Iststärke unserer Flotte sind zurzeit nur ein Drittel, 21 große Schiffe, sofort verwendungsbereit. Die Herren werden aber ohne weiteres erkennen, daß wir durch die Vermehrung der aktiven Streitkräfte, wie sie hier vorgeschlagen ist, die Verhältnisse erheblich bessern werden. Um nun für das dritte Geschwader an Schiffsneubauten und Personal nach Möglichkeit zu sparen, wollen wir auf die Materialreserve verzichten und wollen, so weit zugänglich, auf die aktiven Besatzungsteile der Reserveformationen für Bildung des dritten Geschwaders zurückgreifen. Beides ist bedauerlich, es läßt sich aber nicht ändern.“ (43. Sitzung vom 22. April 1912. St. B. S. 1305)

Abg. Dr. Spahn bemerkte hierzu noch:

„Wenn der erste Oktober kommt, dann sind unsere Schiffe Kajernen für die Einübung der Truppen, aber nicht gerade für die Personen, die man auf den Schiffen für die Bedienung der Maschinen braucht. Unsere Heizer, die eine wesentliche Rolle in der Schiffsbesatzung spielen, werden in den ersten Wochen

nicht vor die Kessel gestellt, um sich einzuüben, sondern auf das Land gebracht, um dort Übungen zu machen, die allerdings zur Ausbildung unserer Matrosen notwendig sind. Dann kommt hinzu, daß wir zeitweise mit dem Wechsel des Offizierpersonals notwendig zu rechnen haben. Wenn Sie alle diese Umstände berücksichtigen, so haben wir für das schwere Geld, das wir für die Flotte aufwenden, nicht einmal eine jederzeit schlachtbereite Waffe, und doch muß gerade das Schiff noch in ganz anderer Weise als das Heer immer ge-
sechsfähig sein. Wenn man vom Lande überhaupt etwas mit der Flotte ver-
gleichen kann, ist es die Insel Helgoland; diese Insel muß wegen ihrer Lage
und ihrer Aufgaben beständig gewappnet sein. Sie ist auch beständig ge-
sechsfähig.“ (43. Sitzung vom 22. April 1912. St. B. S. 1319)

Abg. Erzberger fügte angesichts englischer Aussprüche hinzu:

„Wenn der Satz ausgesprochen ist, daß unsere Flotte in Deutsch-
land ein Luxus ist, so muß ich dagegen auch ein Wort sagen. Für einen
Luxus kann unsere Flotte nur derjenige ansehen, der auf dem Standpunkt
des Brandstifters steht; der hält die Feuerwehr auch für einen Luxus (sehr gut!
— Heiterkeit), ein anderer aber nicht. Wir werden uns durch alle solche
Reden, mögen sie noch so sehr von maßgebenden Stellen in fremden Ländern
erfolgen, in der Erkenntnis nicht beeinflussen lassen, daß das deutsche Volk
in der Entwicklung, die es genommen hat, mit allen seinen Lebens-
bedürfnissen, die es als Großmacht und Weltvolk hat, eine große Flotte
braucht. Mag man reden, was man will, die Zentrumsfraktion steht auf
dem Standpunkt, den sie 1898 beschritten hat mit der Annahme des ersten
Flottengesetzes und dem Ausbau des Flottengesetzes, den drei Novellen, die
nachher gefolgt sind. Wir halten die Novelle, wie sie hier vorliegt, für un-
entbehrlich für unser deutsches Volk, wenn ich auch stark in den Vordergrund
stelle, was unser Landheer uns leisten soll im Frieden, wie im Ernstfall, das
dürfen wir nicht unterschätzen. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Sie
wissen ja überhaupt nicht, was Sie in bezug auf die Flotte wollen. Wollen
Sie da auch eine Miliz? (Große Heiterkeit. — Widerspruch bei den
Sozialdemokraten. Abgeordneter Ledebour ruft: Erzberger wird Kommandant!)
— Ich würde mich dafür bedanken, bei Ihrer Miliz zu sein! — Wir stehen
auf dem Standpunkt, daß die Verhältnisse, wie sie sich in Europa entwickelt
haben, unsere Flotte sehr schnell und sehr leicht — und in diese Möglichkeit
müssen wir uns hineinversetzen, wenn wir dies Geld nicht ins Wasser
werfen wollen — zwingen können, mit dem Landheer Hand in Hand zu
operieren, nicht nur, um unsere Küsten zu schützen, sondern auch, um die
Landung eines fremden Expeditionsheeres vom europäischen Festlande fern-
zuhalten. Solange unsere Flotte groß und stark ist, kann das keine fremde
Macht riskieren. Deshalb kann man nicht sagen, die deutsche Flotte sei ein
Luxus. Ich will die Sache nicht umkehren und dasselbe sagen von dem,
was andere Mächte sich im Laufe der letzten Jahre beigelegt haben! Ich
sage nur, daß es richtig und konsequent ist, wenn das deutsche Volk mit Aus-
dauer den Weg weiter verfolgt, den es 1898 durch das Flottengesetz und
dann besonders 1900 festgelegt hat.“

(45. Sitzung vom 24. April 1912. St. B. S. 1377)

In der Kommission wurde die Vorlage in zwei Sitzungen er-
ledigt; im Plenum sprachen in der zweiten Lesung nur zwei
Sozialdemokraten. Mit allen Stimmen gegen die der Polen,
Welsen und Sozialdemokraten wurde das Flottengesetz ange-
nommen.

40. **Die Kosten der Wehrvorlagen.** Die durch die Wehrvorlagen bedingten Mehrausgaben einschließlich Löhnungsaufbesserung belaufen sich in den Jahren 1912 bis 1917, dem letzten Jahre, für welches die Wehrvorlagen erhöhte einmalige Kosten bringen werden, auf insgesamt 650,5 Millionen Mark und verteilen sich auf die einzelnen Jahre, sowie auf die fortdauernden und einmaligen Ausgaben, wie folgt:

	Millionen Mark						Zusammen
	1912	1913	1914	1915	1916	1917	
1. Heeresvorlage.							
Fortdauernde Ausgaben . . .	13,5	49	59	59	58	58	296,5
Einmalige Ausgaben . . .	66	52	19	— 1	4	4	144
	79,5	101	78	58	62	62	440,5
2. Marinevorlage.							
Fortdauernde Ausgaben . . .	2,6	7	10	15	20	25	79,6
Einmalige Ausgaben . . .	12,4	22	29	25	24	18	130,4
	15,0	29	39	40	44	43	210,0
3. Heeres- und Marinevorlage.							
Fortdauernde Ausgaben . . .	16,1	56	69	74	78	83	376,1
Einmalige Ausgaben . . .	78,4	74	48	24	28	22	274,4
	94,5	130	117	98	106	105	650,5

Hierzu treten die Mehrausgaben, welche für das Heer nach dem Friedenspräsenzgesetz von 1911 und für die Flotte nach dem bestehenden Flottengesetz im ordentlichen Etat schon bisher zu gewärtigen waren. Sie belaufen sich im ordentlichen Etat

beim Heere auf 13,6 18,8 13,6 1,1 0,8 Mill. M.,

bei der Flotte auf 21,6 29,7 31,7 44,1 54,2 " "

zusammen auf 35,2 48,5 45,3 45,2 55,0 Mill. M.

Das sind insgesamt 230 Millionen Mark, so daß die gesamten Mehrbelastungen sich auf 880 Millionen Mark belaufen. Ueber deren Deckung siehe im Abschnitt Finanzwesen.

41. **Die Kosten des Milizsystems.** Die sozialdemokratischen Redner haben in den Debatten wiederholt die Sache so darzustellen versucht, als seien sie für Sparjamkeit im Heere; sie nannten dabei als ihr Ziel die Einführung des Milizsystems nach dem Muster der Schweiz, ohne daß sie dieses ganz kopieren wollten. Abg. **Erzberger** führte hiergegen aus:

„Glauben Sie denn, daß das Milizheer uns in Deutschland billiger zu stehen käme als unser stehendes Heer? Herr Haase hat es behauptet. Ich bin in der Lage, soweit man das tun kann, den Gegenbeweis dafür anzutreten. Sie nehmen immer die Schweiz als Vorbild, ohne sich auf Einzelheiten festzulegen. Das hat Bebel in seiner bekannten Broschüre getan, das ist ja auch hier vom Abgeordneten Haase geschehen, ohne sich auf Einzelheiten einzulassen. Nun frage ich: sind denn die Kosten für das Milizheer in der Schweiz in den letzten anderthalb Jahrzehnten langsamer gestiegen als bei uns im stehenden Heere? Das Gegenteil ist der Fall. In 15 Jahren sind die Nettoausgaben des schweizerischen Militäretats — ich darf dort nicht mit brutto rechnen, weil da andere Verhältnisse sind — um 66% Prozent gestiegen, in den letzten zehn Jahren um etwa 50 Prozent. Ich nehme nur die letzten 10 Jahre. 1902 gab die Schweiz für ihr Milizsystem aus 27,7 Millionen Franken und 1911 42,2 Millionen Franken; Deutschland in den entsprechenden Jahren 670 Millionen Mark, 808 Millionen Mark. Wir haben also in der Schweiz eine Steigerung von rund 52 Prozent in einem zehnjährigen Zeitraum, in dem diese Ausgaben in Deutschland um 20 Prozent gestiegen sind. (Hört! hört! im Zentrum.)

Aber weiter! Ich glaube, daß die ganze sozialdemokratische Fraktion auf dem Standpunkt steht, daß, wenn wir das Milizsystem durchführen wollen, wir ungefähr nach der Bevölkerung gehen müssen, also das Milizheer 18 Mal stärker als in der Schweiz zu berechnen haben. Wenn ich auch diese Rechnung aufmache, finde ich, daß Deutschland heute, das schweizerische System in rohen Zügen — natürlich auch keine Einzelheiten — übertragen, 780 Millionen Franken ausgeben würde. Deutschland mit seinem Bruttoetat gibt 808 Millionen Mark, wovon 20 Millionen Mark als durchlaufende Kosten in Abzug zu bringen sind, aus. Also bleiben 788 Millionen Mark — 780 Millionen Franken gegen 788 Millionen Mark! Ich will nicht untersuchen, ob die Kaufkraft des Franken in der Schweiz stärker ist, als die der Mark bei uns. Ich glaube aber, sie ist ebenso groß wie die der Mark bei uns. Ich finde das eine aus den Berechnungen, daß, wenn ich rein schematisch übertrage, keinerlei Konsequenzen ziehe, vom finanziellen Standpunkte das Milizheer in Deutschland keinen Pfennig billiger zu stehen kommt als unser heutiges stehendes Heer. (Sehr richtig! rechts, im Zentrum und bei den Nationalliberalen.) Wie können Sie angesichts dieses Zahlenmaterials über die hohen Kosten klagen, wenn Sie gleichzeitig kommen und eine Organisation unseres stehenden Heeres anstreben, die uns mindestens dieselben Lasten auferlegt? Ein Milizheer wird finanziell wesentlich teurer zu stehen kommen. Ich will nur an die ungeheure Menge des Ausbildungspersonals erinnern, das wir in Deutschland notwendig hätten, wenn wir diesen Träumereien nachgehen würden. Ich will nicht untersuchen, ob ein kleiner Staat, wie die Schweiz, sich ein Milizheer nach Ihrer Idee sich leisten kann. Wenn mein eigenes Heimatland 1871 die Dummheit begangen und sich nicht dem Deutschen Reiche angeschlossen hätte und neutral geblieben wäre, hätten wir vielleicht auch eine Bürgerwehr, ein Milizheer eingeführt. Ein kleiner Staat, der von keinem anderen Staate etwas zu befürchten hat, der einen natürlichen Grenzschutz hat, der keine große Bevölkerungszunahme hat, der keiner Großmacht in handelspolitischer Beziehung auf dem Gebiete der Absatzmärkte Konkurrenz macht, vollends ein Staat wie die Schweiz, wo die Hälfte des ganzen Einkommens aus dem ungeheuren Fremdenzufluß, der sich über die Schweiz ergießt, herkommt, — der kann ein Milizheer einführen. Garantieren Sie Deutschland die internationale Neutralität, ehe Sie mit einem solchen Vorschlage kommen!“ (45. Sitzung vom 24. April 1912. St. B. S. 1372)

Kein sozialdemokratischer Redner konnte die Richtigkeit dieser Zahlen in Abrede stellen. In der Budgetkommission haben viel-

meh: Sozialdemokraten ausdrücklich zugegeben, daß das Milizheer uns nicht billiger werden würde als das stehende Heer. Diese Tatsache kann nicht nachdrücklich genug im Volke betont werden.

42. Die Verkürzung der aktiven Dienstzeit beantragten die Sozialdemokraten (I. Sess. 1912, Druck. Nr. 415), indem sie ab 1. Oktober 1915 die zweijährige Dienstzeit bei den reitenden Truppen, die einjährige bei allen anderen Truppen einführen wollten. Das Zentrum und mit ihm der Reichstag lehnten diesen Antrag ab; dagegen stimmte das Zentrum für folgenden Antrag der Volkspartei:

„den Herrn Reichszankler zu ersuchen, eine Verkürzung der Dienstzeit entsprechend der besseren geistigen und körperlichen Ausbildung der Jugend in die Wege zu leiten“ (I. Session 1912, Druck. Nr. 416) mit der Begründung:

„Damit bleibt die Zentrumsfraktion den Traditionen ihrer Führer und Gründer treu. Schon im Jahre 1874 war es Freiherr v. Mallindrodt, der damals als erster die Herabsetzung der Dienstzeit von drei auf zwei Jahre für die Infanterie angeregt hat, und im Jahre 1893 ist dann die zweijährige Dienstzeit praktisch durchgeführt, 1905 erst gesetzlich festgelegt worden. Diese Zahlen 1871, 1893 und 1905 sagen schon genau, welche großen Etappen und Zeitabstände nötig sind, um solche Verkürzungen durchzuführen. Wenn wir es für ausgeschlossen halten, ohne jede Vorbereitung die zweijährige Dienstzeit für die reitenden Truppen, die einjährige Dienstzeit vollends für die Infanterie durchzuführen, so sprechen nicht nur militärische Gründe dagegen, sondern nach unserem Dafürhalten auch Gründe finanzieller Art. Es ist keine Aufreizung des Herrn Kriegsministers zu hohen Kostenrechnungen, wenn wir wünschen zu erfahren, was diese Maßnahme kostet, sondern es bedeutet das nur ein Zurückhalten vor einem Sprung ins Dunkle. Die Durchführung der zweijährigen Dienstzeit im Jahre 1893 hat uns jährlich 62 Millionen Mark Mehrausgaben dauernder Art verursacht, und 68 Millionen Mehrausgaben einmaliger Art. Wenn wir jetzt weiter auf eine Verkürzung hindrängen wollten, so kann man eine sachgemäße Stellung erst einnehmen, wenn man auch die Kostenrechnung auf der anderen Seite kennt. Aber das ist nicht das einzige, sondern, wie in der Kommission von verschiedenen Seiten, auch von uns, hervorgehoben worden ist, es kann eine solche verkürzte Dienstzeit, der wir sympathisch gegenüberstehen, doch nur dann eintreten, wenn die heranwachsende Jugend in systematischer Weise für den Dienst in der Vaterlandsverteidigung vorbereitet und vorgeschult wird. Wir werden also, wie ich schon gesagt habe, gegen den sozialdemokratischen Antrag stimmen, wohl aber für die freisinnige Resolution, und wir bitten den Herrn Kriegsminister, im nächsten Jahre eine Denkschrift über die Kostenberechnung bei einer etwaigen Durchführung der zweijährigen Dienstzeit für reitende Truppen, bei etwaiger Durchführung der einjährigen Dienstzeit für die Infanterie vorzulegen.“

(Abg. Erzberger, 58. Sitzung vom 10. Mai 1912. St. B. S. 1836)

43. Die Duellfrage wurde im Reichstage zur Sprache gebracht durch den Fall Sambeth, zu dem der Abg. Erzberger ausführte:

„Ich behalte das weitere der Kommissionsberatung vor; aber das eine muß ich dem Herrn Kriegsminister offen sagen: wie ich diese Kabinettsorder gelesen habe, deren knapper Inhalt ist: wenn du dich aus religiösen Gründen nicht duellierst, dann bist du nicht mehr würdig, dem Offiziercorps anzugehören, — habe ich mir gesagt, daß diese Stellungnahme von der großen

Mehrheit der Katholiken, von allen gläubigen Katholiken, ich bin überzeugt, auch von den gläubigen Evangelischen, als ein direkter Schlag in das Gesicht des christlichen Volks empfunden wird. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es darf nicht ausgesprochen werden, daß ein Mann deshalb, weil er sich nach den Gesetzen Gottes und des Staates richtet, nicht würdig sein soll, dem Offizierskorps in Deutschland anzugehören. (Lebhafte Zustimmung im Zentrum.) Da muß eine Remedur unter allen Umständen eintreten.“

(45. Sitzung vom 24. April 1912. St. B. S. 1389)

Kriegsminister v. Heeringen entgegnete darauf:

„Der Herr Abgeordnete Erzberger hat selbst gesagt, er behalte sich das weitere für die Kommission vor, er hat aber hier betont, daß die Allerhöchste Order, die gegen Dr. Sambeth ergangen ist, als ein Schlag gegen die Gefinnung des katholischen Volkes empfunden werde. (Zuruf: Gegen das christliche Volk!) Dagegen möchte ich Verwahrung einlegen. Die Kabinettsorder sagt ausdrücklich, daß eine ehrengerichtliche Untersuchung, sobald jemand aus religiösen Gründen das Duell ablehnt, nicht am Plage wäre, d. h. mit anderen Worten: hier handelt es sich nicht um würdig oder unwürdig, sondern hier handelt es sich lediglich darum: jemand, der Auffassungen bekundet, wie es der betreffende Herr getan hat, paßt unter den vorliegenden Umständen nicht mehr in die Verhältnisse, in denen er bisher war. (Stürmischer Widerspruch im Zentrum. — Abgeordneter Gröber: Unerhört! — Große Unruhe.) Ich werde mir erlauben, in der Kommission später alles im einzelnen anzugeben.“

(45. Sitzung vom 24. April 1912. St. B. S. 1389)

In der darauffolgenden Sitzung gab Abg. Dr. Spahn folgende Erklärung ab:

„Der Herr Kriegsminister glaubte gestern, gegen die Aeußerung Verwahrung einlegen zu sollen, daß die Allerhöchste Order gegen Dr. Sambeth wegen Ablehnung eines Duells aus religiösen Motiven als ein Schlag gegen die Gefinnung des katholischen Volkes empfunden werde. Dieser Verwahrung hat er nun folgenden Satz hinzugefügt:

Jemand, der die Auffassungen bekundet, wie es der betreffende Herr getan hat, paßt unter den vorliegenden Umständen nicht mehr in die Verhältnisse, in denen er bisher war.

Gegen diese Anschauung des Herrn Kriegsministers muß ich namens meiner politischen Freunde mit aller Energie protestieren (lebhaftes Bravo! im Zentrum), und zwar auf Grund unserer religiösen und auf Grund unserer Rechtsauffassung. (Lebhafter Beifall im Zentrum.) Ueber die religiösen Gründe will ich mich hier nicht auslassen. Das Deutsche Reich anerkennt die katholische Kirche, und der Katholik darf im Reiche von keiner Stellung und aus keinem staatlichen Verbands ausgeschlossen werden, weil er Auffassungen bekundet, die seinem religiösen Bekenntnis entsprechen. (Bravo! im Zentrum.) Diesen Rechtsschutz entzieht der Herr Minister durch die Aeußerung, die er getan hat, und zugleich spricht er den Katholiken auch den Ehrbegriff ab, den er für den Offiziersstand in Anspruch nimmt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Der Herr Kriegsminister stellt sich und den Offiziersstand mit dieser Aeußerung außerhalb des Gesetzes. (Lebhafte Zustimmung im Zentrum.) Das Bürgerliche und das Militärstrafgesetzbuch verbieten das Duell. Der Herr Kriegsminister schließt aus dem Offiziersstand den aus, der dem Gesetze die Achtung des Gehorsams erweist. (Lebhafte Zustimmung im Zentrum.) In der Kommission werden wir uns weiter sprechen. (Lebhafter Beifall im Zentrum. — Große Bewegung.)“

(46. Sitzung vom 25. April 1912. St. B. S. 1423)

Damit waren die weiteren Verhandlungen in die Budgetkommission verlegt. Am 30. April 1912 gab hier der Kriegsminister v. Heeringen folgende Erklärung zu Protokoll:

„Der Herr Abgeordnete Erzberger bezeichnete am 24. April die über die Verabschiedung des Oberarztes Dr. Sambeth ergangene Allerhöchste Order als einen „Schlag gegen das christliche Volk“. In der Erregung darüber gab ich meiner Erwiderung eine ungewollt scharf klingende Fassung, die zu meinem Bedauern zu vielen Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat. Ich habe niemals im Sinn gehabt, einen Herrn, der aus reinen und edlen Motiven Duellgegner ist, als weniger würdig anzusehen. Ich habe den mir von der Presse in den Mund gelegten Ausdruck: „paßt nicht in die gesellschaftlichen Kreise“, wie der Einblid in das unkorrigierte Stenogramm zeigt, überhaupt nicht gebraucht. Ich würde mich mit einer Herabsetzung dieser Gegner des Zweikampfes auch mit der angegriffenen Order in schroffen Gegensatz gebracht haben, denn diese vertritt ja gerade den umgekehrten Standpunkt. Das Ehrengericht der Sanitätsoffiziere der 15. Division hatte den Oberarzt Dr. Sambeth wegen Verletzung der Standesehre verurteilt und zum schlichten Abschied vorgeschlagen. Die Allerhöchste Order lehnt dem entgegen die Bestätigung des Spruches ab und betont in bestimmter Form, daß eine Duellverweigerung aus religiösen Gründen nicht Gegenstand einer ehrengerichtlichen Untersuchung sein könne, d. h. mit andern Worten, daß hier überhaupt keine unehrenhafte Handlung vorliege.

Dr. Sambeth hatte sich jedoch mit der Begründung seiner Duellverweigerung in Gegensatz zu seinen Standesgenossen gebracht. Seine Auffassung — und die meinte ich bei meiner Erwiderung — gipfelte darin, daß er den Zweikampf mit seinem Beleidiger ablehne in Rücksicht auf die göttlichen Gebote, die menschlichen Gesetze, die logische Vernunftlehre, seine Stellung als Familienvater und die Satisfaktionsunfähigkeit seines Gegners. Für die letztere Behauptung konnte er nichts als dessen angeblich schlechte finanzielle Verhältnisse anführen. Wenn die Allerhöchste Order den Dr. Sambeth zur Einreichung seines Abschiedsgesuchs veranlaßte, so hat sie damit keinen neuen Grundsatz aufgestellt, sondern das vertreten, was in der deutschen Armee von jeher geherrscht hat und noch herrscht, und das bei den zahlreichen Duelldebatten im Reichstage in den Erklärungen meiner Amtsvorgänger stets Ausdruck gefunden hat. Danach steht die Duellverweigerung in einem so scharfen Widerspruch zu den in der Armee und in weiten Kreisen darüber hinaus tatsächlich herrschenden Anschauungen über die Wiederherstellung verletzter Ehre, daß Offiziere, die im gegebenen Falle den Zweikampf verweigern, in einen Gegensatz zu Grundüberzeugungen ihrer Kameraden geraten, der nicht ertragen werden kann. Trotzdem sehe auch ich den Zweikampf als ein Uebel an und werde wie bisher mit allen Mitteln zu dessen Einschränkung beitragen, wie dies meine Pflicht als Kriegsminister ist. Seine gewalttame Beseitigung ist aber nicht möglich. Die Allerhöchste Order vom 1. Januar 1897 weist den praktischen Weg, das Duell nach Möglichkeit einzuschränken. Infolgedessen ist daselbe wegen nichtiger Ursachen aus der Armee überhaupt verschwunden. Ein voller Erfolg wird aber erst möglich sein, namentlich bei Zusammenstößen zwischen Mitgliedern der Armee und Personen außerhalb derselben, wenn durch eine Aenderung der Gesetzgebung der Schutz der persönlichen Ehre wesentlich verstärkt worden ist. Die Duellfrage schließt die schwersten ethischen Konflikte in sich. Sie kann nicht kurzerhand durch den Gesetzgeber gelöst werden. Dies ist auch von grundsätzlichen Duellgegnern wiederholt, wenn auch beklagt, so doch zugegeben worden. Ihrer Lösung näher kann sie nur auf dem praktischen Wege geführt werden, den die Armee seit 1897 eingeschlagen hat.“

In der Budgetkommission stellte das Zentrum folgenden Antrag:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, alsbald Schritte zu tun, die geeignet sind, die Zweikämpfe zu beseitigen, insbesondere dem Zwange zur Herausforderung zum Zweikampfe und zur Annahme eines solchen entgegenzutreten;

vor allem aber schleunigt zu veranlassen, daß die Bestimmungen der Drede vom 1. Januar 1897 über die Einschränkung und Vermeidung der Zweikämpfe überall und in allen Teilen zur strengsten Durchführung gelangen, daß namentlich

- a) Personen von ehrloser Gesinnung für einen Ehrenhandel unter allen Umständen auscheiden,
- b) gegen die Beleidiger schleunigt und scharf vorgegangen wird,
- c) Ehrenhändel erst nach erfolgtem ehrengerichtlichen Verfahren zum Austrage gebracht werden,
- d) die Ablehnung eines Zweikampfes aus religiösen oder sittlich gerechtfertigten Bedenken ebensowenig wie Streitigkeiten dienstlicher oder privatgeschäftlicher Natur zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden.“

Derjelbe fand eine große Mehrheit, da die Liberalen und für den ersten Teil auch die Sozialdemokraten für ihn stimmten, während die Konservativen sich spalteten. Die Kommission nahm aber auch noch folgenden volksparteilichen Antrag an:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Schritte zu tun, um dem gezeckwidrigen Duellwesen im Heere dadurch ein Ende zu machen, daß eine Aenderung des Militärstrafgesetzbuchs in dem Sinne herbeigeführt wird, daß bei der Bestrafung des Zweikampfes und der Herausforderung zum Zweikampfe auf die Nebenstrafe der Entlassung aus dem Heere zu erkennen ist.“

Am 13. Mai 1912 beriet das Plenum über diesen Antrag. Beide Anträge wurden angenommen; die Konservativen stimmten dagegen, da sie darin einen Eingriff in die Kommandogewalt erblickten. Unmittelbar vor der Abstimmung brachten die Sozialdemokraten noch folgenden dritten Antrag ein:

„die erforderlichen Schritte zu tun, damit ein Offizier, der ein Duell ablehnt, unter keinen Umständen deshalb aus dem Heer entlassen werden darf.“
(I. Sess. 1912, Drucks. Nr. 447)

Dieser Antrag wurde mit 144 gegen 122 Stimmen angenommen. Ein Teil des Zentrums stimmte für den Antrag, ein Teil dagegen; eine Verständigung war nicht mehr möglich. Der Inhalt des Antrages entspricht der Auffassung des Zentrums in allen Teilen; aber der Antrag selbst ist ein Luftthieb und führt nicht zum Ziel, da keinem Offizier gesagt wird, weshalb er den Abschied erhält, da jede Kontrolle über die Motive der Dienstentlassung fehlt und der Kaiser das Recht hat, Offiziere jederzeit zur Disposition zu stellen. Eine praktische Wirkung hat somit ein solcher Antrag nicht. In der Debatte selbst betonte der Abg. Gr ö b e r:

„Der Gegensatz der Auffassung des Herrn Kriegsministers und des Offizierstandes einerseits und der Auffassung der großen Mehrheit des Reichstags und des ganzen deutschen Volkes andererseits (Sehr wahr! im Zentrum) ist durchaus nicht neu. Nur die Formulierung, die der Herr Kriegsminister zuerst seiner Auffassung gegeben hat, war überraschend und hat deshalb auch

eine lebhaftere Erregung hervorgerufen. In der Sache selber aber hat der Herr Kriegsminister nur ausgesprochen, was wir hier im Reichstag leider schon des Bitteren von der Stelle des Herrn Kriegsministers zu hören bekommen haben. Es ist ein unüberbrückbarer klaffender Gegensatz zwischen den Anforderungen der Religion, des Rechts und der Vernunft, und dem falschen Ehrbegriffe des Offizierstandes und derjenigen Volkstheile, die dem Offizierstand in dieser Auffassung nachhassen. (Sehr gut!) Im Offizierstand liegt der Kern der falschen Auffassung, und wenn heute der Offizierstand sich bestimmen ließe, zu der Auffassung überzugehen, die ebenso die Religion wie die Moral und das Strafgesetz und die Vernunft erfordern, dann wären jene anderen Kreise, akademische und nichtakademische, sehr bald auch anderer Meinung.“

(61. Sitzung vom 13. Mai 1912. St. B. S. 1928)

Der Redner ging dann die einzelnen Forderungen des Zentrumsantrages durch und begründete sie des näheren; er schloß mit den Worten:

„Eine Offizierssitte, die den obersten Kriegsherrn und jeden Kontingentsherrn gleichsam zwingt, denjenigen Offizier zu verabschieden, der es ablehnt, eine schwere Verletzung der religiösen und sittlichen Pflichten zu begehen und gegen Vernunft und Staatsgesetze zu handeln, das ist ein innerer Widerspruch, der nicht zu halten ist. Der Kaiser ist der Schützer des Rechts und soll sein ein Bekämpfer des Unrechts. Der Kaiser, und er allein, kann das große und mächtige Wort sprechen, das dem Duell als offizieller Einrichtung bei den Offizieren ein sofortiges Ende machen wird. Möge der Kaiser in seiner hohen, überragenden Stellung endlich einmal das von der großen Mehrheit des deutschen Volkes längst gewünschte segensreiche Wort aussprechen.“

(61. Sitzung vom 13. Mai 1912. St. B. S. 1934)

Der Kriegsminister erklärte:

„Ich fasse nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gröber in der Kommission wie auch heute im Plenum den Sinn der Resolution so auf, daß damit kein Eingriff in die Kommandogewalt des Kaisers beabsichtigt ist, deren Sache es allerdings allein ist, die erlassenen Orders zur Durchführung zu bringen. (Sehr richtig! rechts.) Ich meine, die Resolution will lediglich Anregungen geben, in welcher Weise die Absichten der Allerhöchsten Order von 1897 noch besser erreicht werden könnten. Ich bin bereit, dafür einzutreten, daß diese Anregungen geprüft werden, und ich bin vor allen Dingen auch bereit, für eine volle Durchführung der Allerhöchsten Order vom Jahre 1897 einzutreten, wenn sich herausstellen sollte, daß Sinn und Absichten dieser Order noch nicht überall genügend Beachtung gefunden haben.“

(61. Sitzung vom 13. Mai 1912. St. B. S. 1936)

Man erwartet in den Reihen der Zentrumsfraktion ganz bestimmt, daß eine neue Kabinettsordre in der Richtung der Resolutionen der Kommission ergehen wird, zumal auch der Reichskanzler erklären ließ, daß er sich dafür einsetzen werde.

44. Die **Erhöhung der Mannschaftslöhnung** von 22 auf 30 Pf. für Fußtruppen und von 27 auf 35 Pf. für berittene Truppen war vom Bundesrat für das Jahr 1913 in Aussicht genommen. Das Zentrum ließ als erste Partei sofort im Plenum erklären, daß diese Erhöhung gleichzeitig mit der Militärvorlage in Kraft treten müsse. In der Kommission stellte das Zentrum den Antrag, die Löhnung

ab 1. Oktober 1912 in der genannten Weise zu erhöhen. Die Mehrausgaben betragen 7,5 Millionen Mark. Durch diesen Beschluß ist nachgeholt worden, was 1909 nicht durchgeführt werden konnte. Durch Ablehnung des Stats haben die Sozialdemokraten auch gegen diese Erhöhung der Mannschaftslöhnung gestimmt.

45. Die **Gewährung der Veteranenbeihilfe** gibt noch immer Anlaß zu vielen Beschwerden. Abg. Dr. **Belzer** wies am 8. Mai 1912 auf die großen Fortschritte der neuen Regelung hin:

„Ich bedauere aufrichtig, daß bei den ausführenden Organen diese Tendenz vielfach nicht befolgt wird. Aus zahlreichen Fällen, die mir bekannt sind — und wahrscheinlich auch vielen von Ihnen —, habe ich den Eindruck gewonnen, daß bei der Auslegung dieser Ausführungsbestimmungen oft viel zu rigoros verfahren wird. Ein weiterer Mangel besteht darin, daß die Bestimmungen nicht gleichmäßig ausgeführt werden. Ist es wirklich notwendig, daß, wenn in dem einen Jahr ein Mann ein ärztliches Attest erhalten hat, man von ihm im nächsten Jahre bei einem erneuten Gesuch wiederum ein kreisärztliches Zeugnis verlangt? Das kostet doch Geld, für den armen Veteranen sogar viel Geld. Auch ich bin der Ansicht, daß der Gesundheitszustand unserer Veteranen bei ihrem vorgeschrittenen Alter regelmäßig ein derartiger ist, daß man auf ärztliche Atteste möglichst verzichten sollte. Jedenfalls hoffe ich, daß meine Worte dazu beitragen, daß weitere wohlwollende Anweisungen des Bundesrats hinausgehen, daß vom Herrn Reichskanzler versucht wird, in Einklang mit der Auffassung des Bundesrats wie des ganzen Reichstags eine möglichst milde Praxis herbeizuführen. Das ist dringend notwendig! Im Volke wird viel und allwärts über die Veteranenbeihilfe gesprochen, und wenn man dann hört, wie die Offizierspensionen so leicht und so flott bewilligt werden (sehr richtig! im Zentrum und links), während bei den Veteranenbeihilfen ein so umständliches, oft hartes Verfahren eingeschlagen wird, so macht das viel böses Blut.“

(56. Sitzung vom 8. Mai 1912. St. B. S. 1772)

Er gab dann eine Reihe praktischer Anregungen, wie die Veteranen schneller zu ihrer Beihilfe gelangen können. Abg. **Baumann** stimmte ihm bei:

„Am meisten kommen solche Abweisungsfälle vor bei Auszählern, Austrägern, die neben einigen hundert Mark Austrag noch ein kleines Vermögen von einigen Tausend Mark haben, aus dem sie vielleicht 80 oder 100 Mark an Zins erzielen, die aber mit dem Austrag zusammen lange noch keine 600 Mark Einkommen haben und dennoch abgewiesen werden. Die Behörden scheinen der Meinung zu sein, es müsse der Kriegsveteran sein Vermögen bis zum letzten Pfennig aufgezehrt haben, um eine Beihilfe zu erhalten. Andere haben ein Häuschen, das sie bewohnen, und vielleicht einige Ackerchen dazu, auf denen sie ihr Brotkorn, ihre Kartoffeln, etwas Futter zur Haltung einer Kuh bauen, um so die nötigsten Lebensmittel zu haben. Auch diese werden abgewiesen, weil noch Besitz vorhanden, wenn er auch zum größten Teile verschuldet ist. Mit der Beihilfe von 10 Mark kann ja kein Veteran leben, zumal wenn er noch eine Frau hat; in der Tat soll es doch nur eine Beihilfe zur Lebenshaltung sein. Ebenso ist es mit denen, die auf ihre erwachsenen selbständigen Kinder verweisen werden, die oft selbst nicht das Notwendigste im Leben haben und die alten Veteranen unterstützen sollen. Kurz, meine Herren, die äußeren Behörden verstehen die Notlage so vieler kleiner Familien vollständig. Der Reichstag hat bisher

nach Möglichkeit Mittel zur Verfügung gestellt, daß diese hilfsbedürftigen Veteranen unterstützt werden, die bisher durch die Engherzigkeit und teilweise Hartherzigkeit der höheren Behörden abgewiesen worden sind.“

(57. Sitzung vom 9. Mai 1912. St. B. S. 1788)

46. Das **rasche Anwachsen des Pensionsfonds** gab dem Zentrum Veranlassung, folgenden Antrag einzubringen:

„den Herrn Reichskanzler zu erjuden, eine Novelle zum Beamten- und Offizierspensionsgesetz vorzulegen, durch welche Einkommen aus einer im Ruhestande erfolgten Privatanzstellung unter bestimmten Voraussetzungen auf das Ruhegehalt angerechnet werden können.“

Abg. **Erzberger** führte zur Begründung aus:

„Im Jahre 1872, also unmittelbar nach dem Kriege, hatten wir 49 Millionen für die pensionierten Offiziere und Mannschaften ausgegeben, und zwar ist die Summe im Pensionsfonds und im Reichsinvalidenfonds enthalten. Es ist interessant, daß im Jahre 1880 noch ganz dieselbe Summe ausgegeben wurde, ja, daß auch 1888 nur 53 Millionen Mark auf diesem Gebiete verausgabt worden sind. Wir haben also in den ersten nahezu 20 Jahren des Bestehens des Deutschen Reiches fast immer die gleich hohen Summen für pensionierte Offiziere und verunglückte Soldaten auszugeben gehabt. Seit 1890 ist ein gewaltiges Anwachsen des Pensionsfonds zu verzeichnen: 1895 schon 76 Millionen Mark, 1900 115 Millionen Mark, 1906 135 Millionen Mark und 1912 143 Millionen Mark. Als in 40 Jahren seit dem Bestehen des Reiches haben wir eine Vermehrung des Pensionsfonds um rund 300 Prozent zu verzeichnen! Wir haben hier ein Anwachsen des Pensionsfonds in einer geradezu erschreckenden Weise. (Sehr richtig! im Zentrum und links.) Diese Tatsache ist nicht aus der Welt zu schaffen. Wenn man nun zugeben will — und jeder Abgeordnete wird das zugeben —, daß denjenigen Personen, die ihre Gesundheit — ich denke hier zunächst an die Mannschaften — während des aktiven Dienstes verloren haben oder in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt worden sind, dafür eine Gegenleistung seitens der Allgemeinheit gewährt werden muß, so kann dem niemand widersprechen. Man wird es auch als selbstverständlich ansehen, daß Offiziere, die das Kriegshandwerk als ihren Beruf ansehen, die aber nicht mehr im Besitze ihrer vollen geistigen und körperlichen Kräfte sind, um ihre Stelle versehen zu können, pensioniert werden müssen. Aber mit aller Schärfe hat sich die Volksvertretung gegen Pensionen und Pensionierungen zu wenden, die sachlich nicht gerechtfertigt werden können. (Sehr richtig! im Zentrum)“

(57. Sitzung vom 9. Mai 1912. St. B. S. 1800)

Redner führte dann eine Anzahl solcher Pensionen an, rügte, daß deutsche Offiziere, die ins Ausland beurlaubt wurden, Pension erhalten, und stellte solchem entgegenkommenden Verhalten gegenüber die Engherzigkeit der unteren Behörden bei Militärrenten und Kriegsbeihilfen.

„Nun haben sich in letzter Zeit häufig Fälle ereignet — ich könnte eine ganze Anzahl mir persönlich aus ihrer Tätigkeit im Reichstag bekannten Herren anführen, mit denen man als Regierungskommissare zu tun hatte, die man jahrelang in der Budgetkommission gesehen hat, die dann plötzlich pensioniert wurden und als Leiter einer Werft, einer Schiffsfahrtslinie, eines großen Beleuchtungsgeschäftes, als Leiter einer anderen großen Organisation, vielleicht noch als hochmöglicher Aufsichtsrat einer Unternehmung, welche recht viel an das Reich zu liefern hat, angestellt wurden — letzteres ist am Bedenklichsten —, die alle könnte ich aufzählen und jedesmal dahinter den

Namen einer recht prominenten Persönlichkeit setzen. Die Sachen häufen sich. Die Bemühungen, hier eine Minderung herbeizuführen, haben auch schon früher eingesetzt. Ich selbst habe im Jahre 1906, als das Militärpensionsgesetz geschaffen wurde, versucht, in ähnlicher Weise vorzugehen, wie es jetzt die Budgetkommission beantragt hat; denn es ist kein neuer Gedanke, daß sich ein Pensionär eine Kürzung der Pension — darum handelt es sich, und ich glaube, damit kommt man am schnellsten vorwärts — gefallen lassen muß, wenn er ein dauerndes und sicheres Einkommen bezieht. (Sehr richtig! links.) Das ist in dem großen Gebiet unserer Arbeiterversicherung, unserer Privatbeamtenversicherung durchgeführt, das hat der Reichstag unmittelbar vor den Neuwahlen beschlossen, daß, wenn ein Privatbeamter nebenher Gehalt bezieht, er sich gefallen lassen muß, daß seine Pension, die er erworben hat — und er hat denselben Anspruch darauf wie Staats- und Reichsbeamte; denn er muß Beiträge dazu zahlen, um überhaupt Pension zu erwerben —, dann, wenn er nachher pensioniert wird von der Reichsversicherung, ihm ruhig gekürzt wird, wenn er dauernde Nebenbezüge hat. Aber das ist etwas anderes, das trifft freie Angestellte. Noch schärfer ist es durchgeführt bei Beamten und Offizieren. Diese werden in Privatstellen ohne weiteres im Gehalt gekürzt, und auch wenn sie in Kommunaldienst übertreten, werden sie im Gehalt gekürzt. Da ist es erwägenswert, ob nicht ähnlich die entsprechenden Stellen im Privatdienst, die auch ein sehr sicheres Einkommen bieten, also eine dauernde Privatstellung, nicht gleichgewertet werden sollen, so daß eine Kürzung der Pension eintritt.“ (24. Sitzung vom 12. März 1912. St. B. S. 566)

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

* * *

Kleine militärische Wünsche. Wie schon seit einer Reihe von Jahren forderte das Zentrum wiederum:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, alsbald die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wonach

1. Freifahrt für die beurlaubten Soldaten auf den deutschen Eisenbahnen gewährt wird,
2. die Einberufungen der Reservisten und Landwehrmänner nicht zu Saat- und Erntezeiten geschieht.“ (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 22)

Dr. Trendel forderte Vereinfachung beim Abschätzen der Flurschäden und strengere Bestrafung der Spionage (60. Sitzung vom 11. Mai 1912, St. B. S. 1879). — Abg. Erzberger wünschte eine größere Berücksichtigung Süddeutschlands bei der Vergabe der Marinelieferungen.

VI. Finanzwesen.

47. **Der erste Etat für das Jahr 1912.** Der vom früheren Reichsschatzsekretär Bermuth vorgelegte Etat für 1912 enthielt an Einnahme aus Zöllen, Steuern und Gebühren die Summe von 1561 Millionen Mark; das Jahr 1911 war im Voranschlag eingesetzt mit 1482 Millionen Mark. Der neue Etat enthielt also eine Mehreinnahme von 79 Millionen Mark. Die tatsächliche Ein-

nahmen des Jahres 1911 aber ergaben nicht 1482 Millionen Mark, sondern rund 1666 Millionen Mark. Der Voranschlag des Jahres 1912 blieb also gegenüber den wirklichen Einnahmen von 1912 um rund 105 Millionen Mark zurück. Staatssekretär W e r m u t h meinte am Schlusse seiner Etatsrede:

„Der Etat von 1912 beruht also in allem Maße auf denselben Grundsätzen wie seine beiden Vorgänger. Er bestreitet die aus der bisherigen Entwicklung hervorgehenden Ausgaben mit den sich weiter entwickelnden bisherigen Einnahmen und mit 80 Pfennig Matrikularbeiträgen. Er entlastet den außerordentlichen Etat um 80 Millionen Mark und vermindert die Anleihe um 53 Millionen Mark.“

(5. Sitzung vom 14. Februar 1912. St. B. S. 22)

Die an diese Etatsrede sich anschließende Generaldebatte zum Etat stand schon unter dem Eindruck der kommenden Wehrvorlagen und der von Wermuth geplanten Vorlegung der Kindeserbschaftsteuer, was den Abg. Speck zu der Bemerkung veranlaßte:

„Wir würden die Wiedereinbringung der von uns im Jahre 1909 abgelehnten Erbschaftsteuervorlage im jetzigen Zeitpunkt als eine Brückierung derjenigen Parteien betrachten müssen (hört! hört! links), die das große Opfer gebracht (Gelächter links) und die Reichsfinanzreform geschaffen haben. (Anhaltendes Gelächter links. — Bravo! rechts und im Zentrum.) Aber die ganze Situation muß uns doch Veranlassung geben, zu prüfen, ob tatsächlich zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs die Erschließung neuer Steuerquellen unumgänglich notwendig erscheint. Der Etat, wie er uns jetzt vorliegt, ist eigentlich nur ein Scheinetat. Die Ausgabenziffern dieses Etats werden in wesentlichen Punkten durch die Gesetzentwürfe, die wir in bezug auf Heer und Flottenvermehrung zu erwarten haben, abgeändert; der Etat wird also in dieser Form, wie wir ihn vor uns haben, nicht bestehen bleiben können. Es ist allerdings schwer, jetzt schon ein richtiges Bild unserer Finanzlage zu gewinnen, weil wir darüber vollständig im unklaren sind, wie hoch die Mehrforderungen sich gestalten werden, die durch die in Aussicht stehenden Gesetzentwürfe veranlaßt werden. Immerhin möchte ich aber jetzt schon darauf hinweisen, daß die Aufstellung des Etatsentwurfs für 1912 in einer Weise erfolgt ist, die es sehr wohl ermöglicht, noch große Summen zur Verfügung des Ordinariums zu stellen, ohne daß wir mit den Prinzipien einer gesunden Finanzgebarung in Widerspruch kommen.“

Zwei Wege stehen zur Erreichung dieses Zieles offen. Der eine Weg ist der, daß wir vor allen Dingen die Einnahmen in einer Weise festsetzen, wie sie den tatsächlich zu erwartenden Erträgen auch wirklich entsprechen. Wir haben es ja in den zwei letzten Jahren in diesem Punkte etwas leicht genommen. Wir hatten im Etatsgesetz dieser Jahre jeweils die Bestimmung, daß die Mehreinnahmen aus den eigenen Einnahmen des Reiches und aus den Ueberweisungssteuern zur Schuldentilgung verwendet werden müssen. Wir hatten also kein besonderes Interesse daran, die Einnahmen auch wirklich so zu schätzen, wie wir sie als richtig annahmen. Das einzige Interesse, das der Reichstag dabei hatte, war, daß wir die Einnahmen nicht zu hoch ansetzen, daß wir nicht das Risiko liefen, mit Mindereinnahmen rechnen zu müssen, und damit schließlich zu Fehlbeträgen beim Rechnungsabluß kämen. Ich würde kein Bedenken tragen, dieses Verfahren bei der Schätzung der Einnahmequellen auch in Zukunft beizubehalten, vorausgesetzt, daß die Schuldentilgungsklausel im Etatsgesetz verbleibt, wenn wir nicht bestimmt mit erheblichen Mehrausgaben im Ordinarium zu rechnen hätten. Wir

waren uns bei der Einnahmeschätzung in den letzten beiden Jahren sehr wohl bewußt, daß wir viel zu niedrig gegriffen haben. Wir haben das auch in der Budgetkommission wiederholt zum Ausdruck gebracht. Die Folge dieser niedrigen Schätzung der Einnahmen waren die großen Ueberschüsse, die wir jetzt zu konstatieren haben. Der Herr Reichsschatzsekretär hat gestern erwähnt, daß wir für das Rechnungsjahr 1910 mit Ueberschüssen von 118 Millionen Mark zu rechnen hätten. Ich schätze die Ueberschüsse, die wir aus dem laufenden Rechnungsjahr 1911 zu erwarten haben, auf mindestens 150 Millionen Mark. (Hört! hört!) Eine solche Ueberschußwirtschaft entspricht zweifellos nicht den Grundlagen einer gesunden Finanzwirtschaft, und sie wird nur erträglich, wenn der Anreiz beseitigt wird, der in den Ueberschüssen für die Begehrlichkeit des Ressorts liegt."

(6. Sitzung vom 15. Februar 1912. St. B. S. 31)

Der Redner wies dann nach, wie eine ganze Reihe von Einnahmen zu minder eingeschätzt sei; so sei künstlich ein Defizit geschaffen, um einen Zwang zu neuen Steuern zu haben:

"Nicht nur das Reich, auch die Einzelstaaten, die Kommunalverbände, die Gemeinden haben die Steuerkraft des Volkes in einem außergewöhnlicher Maße in Anspruch genommen. Wir sind deshalb der Meinung, daß man unter allen Umständen versuchen muß, neue Steuern, welcher Art sie auch sein mögen, zu vermeiden."

(6. Sitzung vom 15. Februar 1912. St. B. S. 32)

Staatssekretär **W e r m u t h** war ob dieser berechtigten Kritik seines Etats nicht erbaut; er mußte zwar die hohen Ueberschüsse von 1910 und 1911 zugeben; aber die neuen Schätzungen seien mit großer Sorgfalt gemacht worden. Reichskanzler **v o n B e t h m a n n H o l l w e g** erklärte am folgenden Tage:

"Meine Herren, der Abgeordnete **S p e c k** hat gestern für den Fall, daß die Regierung diese Art von Besitzsteuer doch wieder bringen sollte, das als eine Brüstierung der Parteien bezeichnet, welche den damaligen Entwurf der Erbanfallsteuer abgelehnt hatten. (Sehr richtig! im Zentrum.) Das ist ein sehr starkes Wort, hinter dem sich Machtansprüche verbergen, die ich nicht anerkennen kann." (Lebhafte Bravo! links.)

(7. Sitzung vom 16. Februar 1912. St. B. S. 65)

A b g. G r ö b e r kam am 17. Februar auf die nicht beantwortete Frage zurück, wie es denn mit den Ueberschüssen von 1911 stehe:

"Wenn der Ueberschuß auch nur etwa 100 Millionen übersteigt, dann wird doch zu überlegen sein, ob man angesichts eines solchen Ueberschusses noch nötig hat, an eine weitere Vermehrung der Einnahmen zu denken. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wir sind weit entfernt davon, die Erlangung von Ueberschüssen als ein „Verbrechen“ anzusehen. Ich glaube, niemand von uns, niemand im ganzen Hause hat eine Neuerung fallen lassen, die so geklungen hätte. Den Vorwurf macht niemand dem Herrn Schatzsekretär, wenn er uns freudig mitteilen kann, es sei ein bedeutender Ueberschuß schon eingetreten oder noch zu erwarten. Aber für verantwortlich würden wir es allerdings ansehen, wenn angesichts großer Ueberschüsse noch an eine Belastung des Volkes mit neuen Steuern, die nicht notwendig sind, gedacht werden sollte. Das würden wir allerdings als unzulässig ansehen! . . . Eine genaue Nachprüfung der Einnahmearrangemente angesichts einer solchen Mitteilung ist um so notwendiger, als der Herr Schatzsekretär in der neuen Etatsvorlage von den Grundsätzen abgewichen ist, die bisher wiederholt, und namentlich noch bei der Bedarfsberechnung für die Reichsfinanzreform,

von der Regierung aufgestellt und von allen Parteien des Hauses anerkannt worden sind. Der Herr Schatzsekretär darf überzeugt sein, daß wir von unseren Grundsätzen auf dem Gebiete des Finanzwesens durchaus nicht abzuweichen gesonnen sind. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wir halten an diesen Grundsätzen fest. Zu diesen Grundsätzen gehört aber, wenn uns neue Steuern in Aussicht gestellt worden sind, vor allem auch die Prüfung der Frage: sind überhaupt neue Steuern notwendig? (Sehr richtig! im Zentrum) reichen nicht möglicherweise Ueberschüsse aus, um das neue Bedürfnis, das ausgerechnet wird, zu decken? Nach dieser Richtung müssen wir uns die endgültige Stellungnahme durchaus vorbehalten. Die ersten Erfahrungen gerade bei der Reichsfinanzreform und nicht zum mindesten die leidenschaftlichsten Kämpfe, die wir ja alle bei den letzten Wahlen haben durchmachen müssen, zwingen geradezu zu der allerstrengsten Prüfung der Bedürfnisfrage, wenn neue Steuern verlangt werden."

(8. Sitzung vom 17. Februar 1912. St. B. S. 109)

Staatssekretär **Wermuth** teilte auch jetzt die genaue Summe der Ueberschüsse nicht mit, sondern meinte:

"Bisher — gestatten Sie mir die freie Darlegung — waren die Herren Abgeordneten Speck und Gröber mit der Reichsverwaltung der Meinung, daß man die Wiedergesundung der Reichsfinanzen so schnell und so nachdrücklich wie möglich herbeiführen soll. (Zuruf aus dem Zentrum: Wenn Geld da ist!) Sie sind aber in diesem Bestreben bedenklich geworden, seit sich ergeben hat, daß ein erheblicher Mehrbedarf eintreten wird, und seitdem sie gewahr geworden sind, daß zur Deckung dieses Mehrbedarfs Steuern, und insbesondere eine Ihnen nicht genehme Steuer, würden herangezogen werden müssen. . . . Soll denn wirklich die Erbschaftsteuer für immer und ewig als tiefer Schatten über unserem ganzen politischen Leben liegen? (Sehr richtig! rechts.) Soll die Klust, die dieses Wort eröffnet hat — es ist darauf hier schon hingedeutet — fernerhin erweitert und vertieft werden?"

(8. Sitzung vom 17. Februar 1912. St. B. S. 115)

Demgegenüber meinte Reichskanzler **von Bethmann Hollweg** am folgenden Tage:

"Ich meine, man sollte diesen Zeitpunkt der Einbringung der Vorlagen doch zunächst einmal abwarten. Sonst kriegen wir vom Parlament immer zu hören, Deckung zu suchen sei eine Aufgabe der verbündeten Regierungen und nicht des Reichstags. Ich bin ganz derselben Ansicht, und darum sollte man auch in diesem Fall nicht über die Deckungsfrage sprechen, bevor nicht die Vorschläge der verbündeten Regierungen Ihnen vorliegen. Wir, der Herr Schatzsekretär und ich, haben nicht angefangen, von der Erbschaftsteuer zu sprechen, sondern wir haben nur erwidert auf die Bemerkungen, die aus dem Hause gefallen sind, und haben dies tun müssen, um zu zeigen, daß den verbündeten Regierungen volle Freiheit in der Deckungsfrage offen bleiben muß. Antizipierte Erörterungen über diese Frage können die schwierige Situation nicht erleichtern, und ich möchte deshalb die dringende Bitte an das hohe Haus richten, die Kritik bis zu dem Zeitpunkt aufzuschieben, wo die verbündeten Regierungen mit ihren Vorschlägen hervorgetreten sein werden."

(St. B. S. 146)

Im Reichstag sah man in dieser Erklärung des Reichskanzlers ein Abweichen vom Schatzsekretär, der sich ohnehin in den einzelnen Ressorts keiner besonderen Beliebtheit erfreute. Die Konferenz der bundesstaatlichen Minister, die bald darauf tagte, lehnte die Einbringung der Erbschaftsteuer ab, die sie nicht als geeignet ansah, um das Zustandekommen der Wehrvorlagen zu sichern. Sie ging

vielmehr einen anderen Weg: sie brachte neben der Abschaffung der Liebesgabe eine höhere Einstellung der Einnahmen. Staatssekretär Wermuth reichte nach dieser Desavouierung durch den Bundesrat seine Entlassung ein; diese wurde sofort angenommen und an demselben Tage noch Unterstaatssekretär Kühn zum Schatzsekretär ernannt. Dieser legte dann den

48. **Zweiten Etat für das Jahr 1912** vor. Dieser bestimmte zunächst, daß die Ueberschüsse des Jahres 1911 — und endlich wurde bekannt, daß sie mit 230 Millionen Mark eher zu niedrig als zu hoch geschätzt seien, tatsächlich sind es rund 250 Millionen Mark — für das Jahr 1912 in der Reichskasse zu belassen seien und daß sie mit den etwaigen Ueberschüssen von 1912 auch zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Wehrvorlagen zu verwenden seien. Für das Jahr 1912 erheischten die Wehrvorlagen eine Mehrausgabe von 94,5 Millionen Mark; diese Summe mußte also beschafft werden, um den Etat in Ordnung zu halten. 14,5 Millionen Mark sollten aus der Abschaffung der Liebesgabe fließen, so daß noch 80 Millionen Mark zu beschaffen waren. 10 Millionen Mark Ersparnis bei der Verzinsung der Reichsschuld konnten gemäß den Erfahrungen für 1911 ange setzt werden. Beim Nordostseefanal gingen die Arbeiten so langsam vor sich, daß man ohne Verlangsamung des Ausbaues an der geforderten Rate von 42 Millionen Mark 10 Millionen Mark absetzen konnte. Somit blieben noch 60 Millionen Mark zu beschaffen. Der Bundesrat schlug vor: die Einnahmen aus den Zöllen und Steuern um 45 Millionen Mark, aus der Post um 10 Millionen Mark, aus den Reichseisenbahnen um 3 Millionen Mark zu erhöhen und den Rest aus Ausgleichsbeträgen zu holen. Ließ sich dieser Vorschlag rechtfertigen? Bei den Zöllen sicher; denn diese brachten schon 1911 rund 105 Millionen Mark mehr, als der erste Etat eingesetzt hatte; ging nun der zweite Etat auch um 45 Millionen Mark höher, so blieb er immer noch um 60 Millionen Mark hinter den tatsächlichen Ergebnissen von 1911 zurück und trägt damit der schwankenden Konjunktur genügend Rechnung. Von diesen 45 Millionen Mark Mehreinnahmen entfallen allein 25,5 Millionen Mark, also 60 Prozent, auf die besitzenden Kreise des deutschen Volkes (18 Millionen Mark aus Börsensteuer, 1 Million Mark aus Lantiensteuer, 1,5 Millionen Mark aus Erbschaftssteuer und 5 Millionen Mark aus Zuwachsteuer), dazu kommt noch eine erhebliche Einnahme aus dem Tabakwertzoll, den die besitzenden Kreise tragen. Schon diese Zahl sagt, wie falsch der Einwand ist, der Besitz zahle nichts zu den Kosten der Wehrvorlage. Diese Höferschätzung der Zoll- und Steuereinnahmen um 45 Millionen Mark läßt sich bei aller Vor-

sicht rechtfertigen. Schließlich hat auch der ganze Reichstag zugestimmt; die Erhöhung der Post- und Reichseisenbahneinnahmen stützt sich auf eine Durchschnittsberechnung von zwölf Jahren, welche ein Mehr von 15,6 Millionen Mark bei der Post ergibt; hier sind nur 10 Millionen Mark eingestellt. Also auch hier ist die Schätzung eine sorgfältige. Gerade Bermuth hat sich mit seinen Schätzungen der Einnahmen stets erheblich geirrt, bis zu 75 Prozent, und dies bei alten Steuern. So konnte das Zentrum dieser neuen Etatsaufstellung zustimmen, ohne daß es seine bisherigen Grundsätze in der Finanzpolitik verleugnet hätte; im Gegenteil, der Abg. Erzberger konnte vielmehr feststellen, daß folgende acht Grundsätze für seine Fraktion entscheidend seien:

„1. Keine Ausgabe ohne Deckung, parallel unseren Grundsätzen von 1909. Jetzt wird die Sache von den Gegnern umgekehrt: keine Ausgaben ohne neue Steuern. Diesen Grundsatz haben wir nicht aufgestellt.

2. Wir wünschen keine Schuldenwirtschaft; nur werbende Anlagen sollen neu auf Anleihe aufgenommen werden; das wird nach dem neuen Etat im Heer im nächsten Jahre erreicht und es wird und kann in der Flotte bereits 1914 erreicht werden können. Warum erreicht werden können? Weil heute unter den fortdauernden und einmaligen Ausgaben des Reichspostetats eine ganze Menge Ausgaben enthalten sind, die als für werbende Zwecke bezeichnet werden können. Wir haben in der Kommission schon die einzelnen Positionen bezeichnet und wir müssen diese Ausgaben werbender Art schon dahin legen, wohin auch Herr Kollege Gothein sie legen will, auf den außerordentlichen Etat; dahin gehört alles, was sich verzinst, und wir können bereits im Jahre 1914 in der Marine da sein, wo wir erst 1917 sein wollen, auch nach dem neuen Etat, wie er vorgelegt ist.

3. Wir halten unter allen Umständen auch an der 1909 beschlossenen gesetzlichen Schuldentilgung fest. Da ist Herrn Abgeordneten Wassermann und Herrn Dr. Müller (Meiningen) ein großer Irrtum unterlaufen. Sie meinten, die gesetzliche Schuldentilgung bestehe darin, daß Schulden tatsächlich aufgetauft würden. Wo steht denn das? Die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 wie die Reichsfinanzreform vom 15. Juli 1909 sagen: die Schuldentilgung kann in zweierlei Weise erfolgen: entweder durch Aufkauf laufender Anleihen oder aber durch Verminderung des Anleihebedarfs. Wenn wir irgendein großes wirtschaftliches Unternehmen durchführen — ich will nur einmal den Fall setzen: Verstaatlichung des Kaliberbaues; ich nehme einen ganz theoretischen Fall — müßten wir eine große Anleihe für werbende Zwecke aufnehmen. Wenn wir nun von dieser Anleihe 61 Millionen abschreiben, dann wird niemand behaupten können, wir hätten keine Schulden getilgt. Wenn wir die Anleihen für werbende Anlagen vermindern, so ist das gerade so eine Schuldentilgung, wie wenn wir Schulden aufkaufen. Dieser Grundirrtum ist auch Herrn Bermuth in seiner bekannten Broschüre passiert.

4. Wir wollen uns auch bemühen, den Bundesstaaten nicht mehr als 80 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung an ungedeckten Matritularbeiträgen aufzulegen. Auch ein alter Grundsatz!

5. Wir halten an den Verbesserungen fest, die der ordentliche Etat des Jahres 1912 in Höhe von 82,5 Millionen Mark bringt. Wir halten auch daran fest, daß die weiteren Kosten des Nordostkanals — das sind die Hauptkosten — aus den laufenden Einnahmen bestritten werden,

obwohl sogar Herr Kollege Gothein im Reichstage und in der Öffentlichkeit wiederholt erklärt hat: diese 42 Millionen kann man gar nicht allein der Gegenwart auferlegen; das gehört auf Anleihe genommen. Trotzdem halten wir und auch die verbündeten Regierungen an diesen Verbesserungen des Etats für 1912 fest.

6. Wir bewilligen keinen Pfennig an Ausgaben auf künftige Ueberschüsse. Eine ganze Reihe von Herren sprechen immer davon, die ganze Deckung liege in künftigen Ueberschüssen. Das ist nicht der Fall; sondern es werden die Ausgaben auf Grund einer sorgfältig geschätzten Einnahmeschätzung bewilligt.

7. Wir wollen die Einnahmen so sorgfältig wie möglich einschätzen, so, wie man sie heute gewissenhaft einschätzen kann und einschätzen muß. Der Etat soll dadurch nicht blutleer werden, wie der frühere Herr Schatzsekretär sagte, noch soll er ausgepumpt werden, wie Herr Bassermann sagte. Es soll sogar ein Sicherheitskoeffizient im Etat darin sein.

8. Wir sagen allerdings auch: wir wollen dem Volk nicht ohne Not neue Steuern auflegen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Das ist auch unser Grundsatz, und nach diesen acht Grundsätzen werden wir den Etat und die Deckungsverlage der verbündeten Regierungen prüfen. Ich glaube, daß wir dann auch Sukkurs von anderen Parteien erhalten werden, besonders von den Parteien, die heute die Deckung als unzureichend betrachten.“
(45. Sitzung vom 24. April 1912. St. B. S. 1382)

Derjelbe Abgeordnete fügte bei, das Zentrum wolle keinen „friierten“ Etat, aber auch keinen „verschleierten Etat“, sondern „einen der Wirklichkeit möglichst nahestehenden Etat“. Aber wird der Etat hierdurch nicht „blutleer“, wie die Gegner sagen?

„Auch nach dieser Etatseinschätzung ist eine ganze Menge von stillen Reserven in unserem Etat vorhanden. Wir haben in diesem Jahre infolge der teuren Futtermittel im Militäretat rund 15 Millionen Mark mehr gegenüber dem Vorjahre stehen. Gewiß kann das jedes Jahr eintreten; aber eine vorsichtige Schätzung, die sich auf fünf Jahre erstreckt, darf nicht immer mit den Ausgabeverhältnissen des Vorjahres rechnen; denn dann müßte man auch die 30 Millionen Mark, die an Zöllen infolge der Trockenheit mehr eingegangen sind, bei den Einnahmen dauernd einstellen. Da aber diese dreißig Millionen Mark Einnahmesteigerung nicht eingestellt sind, müssen Sie auch die 15 Millionen Mark Ausgabesteigerung als stille Reserve mitlaufen lassen. Das sind 75 Millionen in fünf Jahren. Die Einnahmen bei den Zöllen schon für 1912 vertragen eine Erhöhung von fünf Millionen, bei der Post um fünf Millionen nach dem zwölfjährigen Durchschnitt, bei der Eisenbahn um eine und bei den Zinsen um eine Million, macht für 1912 eine Erhöhung von 27 Millionen Mark — wenn man den Etat auspumpen wollte; ich will das nicht, ich will nur den Vorwurf zurückweisen, daß er blutleer sei —, das macht in fünf Jahren 135 Millionen Mark. Dann kommt die Reihe von 1913 bis 1917. Will man hier scharf rechnen und die letzte Reserve heranziehen, dann braucht man nicht zu zehn Millionen Mark Zollsteigerung herunterzugehen; dann kann man ruhig sagen: 13 oder 15 Millionen Mark. Ich tue es nicht, weil ich einen Sicherheitskoeffizienten im Etat haben möchte. Bei der Post können Sie auch um 1½ Millionen höher gehen, und Sie brauchen am Schluß nicht 25 Millionen Einnahmesteigerung in Abzug zu bringen, die die Dentzschrist in Abzug gebracht hat.“

(Abg. Erzberger in 45. Sitzung vom 24. April 1912. St. B. S. 1384)

So konnte auch der Reichskanzler von Bethmann Hollweg mit Recht sagen:

„Ich muß zugeben, alle finanziellen Zukunftsschätzungen für eine längere Zeit sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, müssen mit ihr behaftet sein, auch wenn sie noch so sorgfältig aufgestellt werden. Die Ausdehnung der Erbschaftsteuer, die von der linken Seite des Hauses grundsätzlich gewünscht wird, hätte uns nach den Schätzungen einen Ertrag von etwa 60 Millionen geliefert gegenüber einem Ertrag von 36 Millionen, den wir von der Aufhebung des Branntweinsteuerkontingents erwarten. Kann man nun wirklich behaupten, daß eine Differenz von 25 bis 30 Millionen bei einem Milliardenetat unseren Vorschlag von vornherein zu einem unsoliden stempeln müßte?

Wer den Erörterungen in der Öffentlichkeit in der letzten Zeit gefolgt ist und aufrichtig sein will, muß zugeben, daß die Kritik an unserem Finanzplan nicht lediglich auf finanziellen Erwägungen beruht. (Sehr gut! im Zentrum.) Ein lautes Wort spricht dabei das Mißbehagen darüber, daß wir die Erbschaftsteuer nicht eingebracht haben. (Sehr gut! im Zentrum.) Hätten wir das getan, dann wären die Berechnungen der Ueberschüsse, die Schätzungen der zukünftigen Einnahmen richtiger und gerechter beurteilt worden, und wir würden nicht den zehnten Teil der üblen Vorwürfe zu hören bekommen haben, die jetzt gegen uns wegen angeblich unsolider Finanzwirtschaft erhoben werden.

Meine Herren, wir haben darauf verzichtet, Ihnen die Ausdehnung der Erbschaftsteuer vorzuschlagen, weil wir überzeugt sind, daß wir mit dem Ertrag, den uns die Aufhebung des Kontingents bringen wird, auskommen, und weil wir mit der Einbringung der Erbschaftsteuer zweifellos die Luft unter den bürgerlichen Parteien vertieft hätten, (sehr richtig! rechts und Zusage links) — meine Herren, lassen Sie mich ausreden — aber aller Wahrscheinlichkeit nach eine Sicherung für die Deckung der Wehrvorlage nicht gefunden haben würden. (Sehr richtig! im Zentrum.) Nun ist mir allerdings in der linksliberalen Presse in der letzten Zeit tagtäglich als ein unverzeihlicher Fehler vorgehalten worden, daß ich die weit zu positiver Mitarbeit entgegengetretene Hand der sozialdemokratischen Fraktion bei dieser Gelegenheit zurückstieße. Nun, meine Herren, will uns diese Hand die Wehrvorlage geben? (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Nein!) Ich habe aus der Lektüre Ihrer Presse bisher nur das Gegenteil herausgelesen. Wenn wir uns jetzt darauf verlassen hätten, daß die Vorliebe der Sozialdemokratie für Besitzsteuern sich stärker erweisen würde als ihre Abneigung gegen eine Verstärkung von Heer und Flotte, dann wäre das ein Experiment gewesen, bei dem nur ein folgenreicher Mißerfolg der Regierung herausgekommen wäre. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.)

Also, meine Herren, nicht dem einen zu Liebe und dem andern zu Leide haben die verbündeten Regierungen von der Einbringung der Erbschaftsteuer abgesehen, sondern aus dem einfachen Grunde, weil sie, ohne eine Majorität für den Entwurf sich zu sichern, lediglich der Verbitterung unter den Parteien weiter Vorschub geleistet hätten (sehr richtig! rechts) und das obendrein im unmittelbaren Zusammenhang mit der Frage der Wehrhaftmachung und Wehrhafterhaltung des Deutschen Reiches, bei der eine größtmögliche Einmütigkeit der Volksvertretung erforderlich ist.“

(43. Sitzung vom 22. April 1912. St. B. S. 1301)

Der Abschluß des Jahres 1911 zeigt in seinen Einzelheiten, daß die Schätzungen bei den Zöllen nicht zu hoch sind. Folgende Tabelle beweist dies am deutlichsten:

	Etat 1911	Ffleinnahme 1911	Beschlossener Etat 1912
1 Zölle	638 291 000	733 593 460	699,3 Mill. M.
2 Tabaksteuer	14 549 000	11 507 958	12,3 " "
3 Zigarettensteuer	25 814 000	30 730 126	30,0 " "
4 Zuckersteuer	151 919 000	170 053 918	143,5 " "
5 Salzsteuer	58 250 000	58 371 034	59,1 " "
6 Verbrauchsabgabe f. Branntwein	163 476 000	193 808 347	187,6 " "
7 Essigsäureverbrauchsabgabe . .	641 000	759 254	0,73 " "
8 Schaumweinsteuer	10 876 000	10 494 755	11,3 " "
9 Leuchtmittelsteuer	8 963 000	12 258 083	11,6 " "
10 Zündwarensteuer	15 776 000	18 418 645	18,2 " "
11 Bransteuer und Uebergangsab- gabe von Bier	123 462 000	128 124 718	122,1 " "
12 Spielfartenstempel	1 852 450	1 935 573	1,8 " "
13 Wechselstempelsteuer	17 190 000	18 681 203	17,9 " "
14 Reichsstempelabgaben:			
A) von Wertpapieren		53 724 698	62,9 " "
B) von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen	49 000 000	11 267 315	
C) von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeeschäften . .	15 430 000	24 060 786	24,6 " "
D) von Lotterielosen:			
a) für Staatslotterien . .	36 605 500	35 837 857	36,6 " "
b) für Privatlotterien . .	8 330 000	10 958 255	12,1 " "
E) von Frachtfurkunden . . .	14 994 000	17 671 756	17,3 " "
F) von Personensfahrkarten .	19 600 000	22 257 958	22,0 " "
G) von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge	2 352 000	3 485 864	3,4 " "
H) von Vergütungen an Mit- glieder von Aufsichtsräten	4 410 000	5 943 252	5,9 " "
J) von Schecks	3 724 000	3 109 482	3,2 " "
K) von Grundstücksüber- tragungen	43 700 000	41 292 339	40,6 " "
15 Zuwachssteuer	13 000 000	10 956 725	18,0 " "
16 Erbschaftssteuer	39 000 000	44 892 462	43,5 " "
17 Statistische Gebühr	1 536 950	1 810 538	1,6 " "

Diese Gegenüberstellung sagt klarer als alle langen Ausführungen, daß der zweite Etat der Wirklichkeit viel näher kommt, als der Vermuthliche Etat, und daß er noch genügend stille Reserven enthält, wie die Schätzungen bei den einzelnen Positionen zeigen. Den eigenartigen Verhältnissen des Jahres 1911 ist sowohl bei den Zöllen mit 34 Millionen Mark wie bei der Zuckersteuer mit 27 Millionen Mark Rechnung getragen worden.

49. Der verabschiedete Etat für 1912 schließt sich im wesentlichen dem zweiten vorgelegten Etat an. Die Einnahmeschätzungen wurden ohne weiteres angenommen. Infolge der Beschlüsse der Kommissionen und des Reichstages aber entstand ein Fehlbetrag von 15 Millionen Mark (7,8 Millionen

Mark Mehrausgaben wegen der Erhöhung der Mannschafslöhning ab 1. Oktober 1912 und 7,2 Millionen Mark Mindereinnahmen aus der Beseitigung des Branntweinkontingents). Diese Summe wurde gedeckt aus den Abstrichen am Etat, die insgesamt über 13 Millionen Mark ausmachten, und aus rund 2 Millionen Mark, um welche der Titel der außergesetzlichen Schulden- tilgung (7 Millionen Mark) gekürzt worden ist. An den Ab- strichen trägt die Marine 3 Millionen Mark und der Nord-Dtisee- Kanal 9 Millionen, so daß für diesen noch 23 Millionen Mark zur Verfügung gestellt wurden, was mit dem vorjährigen Rest von 27 Millionen Mark 50 Millionen Mark ausmacht. In den beiden letzten Jahren sind nur je 30 Millionen Mark verbaut worden. So kam der Etat ins Gleichgewicht. In Ausgabe und Einnahme mit 2 886 260 870 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

auf 2 285 304 273 Mark an fortdauernden und

auf 466 483 497 Mark an einmaligen Ausgaben
sowie

auf 2 751 787 770 Mark an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat

auf 134 473 100 Mark an Ausgaben und

auf 134 473 100 Mark an Einnahmen.

Der Anleihebetrag wurde auf 46 Millionen Mark (1910: 148 Millionen Mark, 1911: 97 Millionen Mark) festgesetzt, darunter sind 35 Millionen Mark für verbende Anlagen.

Das Zentrum brachte zum Etat noch folgende Anträge ein:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, tunlichst bald eine erschöpfende Denkschrift vorzulegen

1. über die Gesamtsteuerbelastung des deutschen Volkes, getrennt nach der Art des Aufkommens dieser Einnahme im Reich, Einzelstaat und Selbstverwaltungskörpern (direkte und indirekte Steuern) und verteilt auf die einzelnen Wohlhabenheitsschichten des Volkes;
2. über die Verwendung dieser Einnahmen für die einzelnen Zweige der Verwaltung.“
(I. Sess. 1912. Druckf. Nr. 17)

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesegentwurf vorzulegen, durch den

- a) die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs geregelt,
- b) ein Rechnungshof des Deutschen Reichs errichtet und mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet und
- c) die Mitwirkung des Reichstags an der Kontrolle des Vollzugs des Reichshaushaltsetats umschrieben und sichergestellt wird.“
(I. Sess. 1912. Druckf. Nr. 15)

50. **Deckung der Kosten der Wehrvorlagen.** Wie schon mitgeteilt, belaufen sich die Gesamtkosten der Wehrvorlagen gegenüber dem Etatsjahr 1911 auf 880 Millionen Mark in den Jahren 1912—1917. Es war also Aufgabe des Bundesrates und Reichstages, nicht nur für 1912 für Deckung zu

Jorgen, sondern für den gesamten Zeitraum, für den die Ausgaben beschlossen worden sind. Eine solche Aufgabe ist stets eine schwierige, da sie zum größten Teil auf der zutreffenden Einschätzung von Einnahmen für fünf kommende Jahre beruht, und die Zukunft niemand in der Hand hat. Darum muß an die Spitze jeder solchen Aufstellung der Satz der amtlichen Denkschrift gestellt werden:

„Voraussetzung ist, daß bei der Finanzgebarung des Reichs die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung ebenso wie in den letzten Jahren gewahrt bleiben. Voraussetzung ist ferner, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Lage sich nicht fühlbar verschlechtert und keine besonderen neuen Anforderungen an das Reich herantreten; sollte letztere Voraussetzung sich nicht erfüllen, so würde sich die Notwendigkeit ergeben, neue Einnahmequellen zu erschließen oder die Ermäßigung einzelner Steuern ganz oder zum Teil für einige Jahre hinauszuschieben.“

Mit diesem dreifachen Vorbehalt muß jede künftige Berechnung der Einnahmen und Ausgaben rechnen, da ein einziges großes Ereignis alle Schätzungen über den Haufen werfen kann, besonders beim Reichsetat, der neben den an sich schon schwankenden Zolleinnahmen noch die rasch beweglichen Börsesteuern hat und die Ueberschüsse der Reichspost, die der Konjunktur sehr unterworfen sind.

a) Die Ausgaben bis 1917.

Diese setzen sich zusammen aus:

1. Kosten der bisherigen Friedenspräsenz- und Flottengesetze	230 Mill. M.
2. Kosten der neuen Wehrvorlagen	650 " "
3. Ausfall an Grundwechselabgabe durch Wegfall von $\frac{1}{3}$ Prozent ab 1. Juli 1914	73 " "
4. Ausfall an Zuckersteuer durch Herabsetzung der Steuer von 14 M. auf 10 M. ab 1. April 1914	142 " "
Somit insgesamt	1095 Mill. M.

Von diesen Gesamtausgaben kommen nun in Wegfall:

1. Die im Etat für 1912 schon bewilligten Kosten der Wehrvorlage	94,5 Mill. M.
2. Die 1914 nach Fertigstellung des Nordostseekanals frei werdenden Beträge	133,0 " "
3. Ersparnisse an der Verzinsung der Reichsschuld (der Etat für 1912 hatte zunächst ein-	
Summa	227,5 Mill. M.

	Uebertrag	227,5 Mill. M.
	gestellt 184,5 Mill. M., 1911 waren nur erforderlich 172 Mill. M., so daß im Jahre 10 Mill. M. erspart wurden) macht	50,0 " "
4.	Die Ueberschüsse des Jahres 1911 mit	250,0 " "
	Insgesamt	527,5 Mill. M.

Es bleiben somit zu beschaffen:

1095 —	528 Mill. M. von 1913—1917	567,0 Mill. M.
d. h. in einem Jahre rund		113,0 Mill. M.

Zu der Summe von 567 Millionen Mark treten nun noch jene Abstriche, welche der Reichstag im Jahre 1912 gemacht hat, die aber in den bevorstehenden Jahren genehmigt werden müssen; d. h. 9 Millionen Mark am Nordostseekanal und 3 Millionen Mark bei der Armierung neuer Schiffe, zusammen 12 Millionen Mark, so daß sich eine Gesamtausgabe von **579 Millionen Mark** ergibt.

b) Die Einnahmen bis 1917.

Die Einnahmen setzen sich aus fünf verschiedenen Quellen zusammen:

1. Aus den Einnahmen aus der Beseitigung des Branntweinkontingents, die von der Regierung mit 36 Millionen Mark angesetzt wurden, also in fünf Jahren insgesamt 180 Millionen Mark ergeben. Durch die Beschlüsse des Reichstags kommen aber hieraus im Jahre nur rund 18 Millionen Mark der Reichskasse zugute, also in fünf Jahren insgesamt **90 Millionen Mark**.

2. Aus den Mehreinnahmen an Zöllen und Steuern gegenüber dem Voranschlag des ersten Etats nach dem beschlossenen Etat. Der Reichstag hat einmütig diese nach dem Vorschlag des Bundesrates um 45 Millionen Mark erhöht und blieb dadurch noch um 60 Millionen Mark hinter den tatsächlichen Mehreinnahmen von 1911 zurück. Durch diese 60 Millionen Mark ist dem Umstand Rechnung getragen, daß im Jahre 1911 ungefähr 30 Millionen Mark Zölle mehr infolge der außergewöhnlichen Ernteergebnisse eingegangen sind.

Diese Mehreinnahme von 45 Millionen Mark ergibt in fünf Jahren **225 Millionen Mark**.

3. Aus der Zuckersteuer wegen Wegfalls der Vorverforgung. In der Einnahme an Zuckersteuer in den Monaten Juli, August, September 1911 sind rund 15 Millionen Mark enthalten, welche auf einer Vorverforgung wegen der durch die schlechten Ausichten der Rübenenernte hervorgerufenen Befürchtung einer wesent-

lichen Steigerung des Zuckerpreises beruhen. Ihnen stehen jedoch 3 Millionen Mark Ausfall wegen des in der gleichen Zeit eingetretenen Minderverbrauchs von Zucker zum Einmachen von Früchten usw. gegenüber. Die Vorversorgung in den Monaten Juli, August, September hat sodann zu einem Rückgang der Soll-einnahme in den Monaten Oktober bis Februar von gleichfalls 15 Millionen Mark geführt, der wegen der sechsmonatlichen Stundung der Steuer das Rechnungsjahr 1912 belastet. Für 1912 muß daher mit einem Minderaufkommen an Zuckersteuer von 27 Millionen Mark gerechnet werden. Die Jahre 1913—1917 werden bei der Zuckersteuer gegenüber 1912 jeweils 15 Millionen Mark mehr ergeben, insgesamt **75 Millionen Mark.**

4. Aus höheren Ueberschüssen bei der Reichspost und Reichseisenbahn. Nach dem Durchschnitt der letzten 12 Jahre müßte die Gesamteinnahme gegenüber dem Etat um 15,6 Millionen Mark höher angesetzt werden; nimmt man nur das durchschnittliche Steigen der Porto- und Telegraphengebühren der letzten drei Jahre, so gibt dies mehr gegen den Etatsansatz 12,5 Millionen Mark. Um vorsichtig zu schätzen, sind nur 10 Millionen Mark Mehrüberschuß eingestellt; mit den Postausgleichsbeiträgen von Bayern und Württemberg gibt dies rund 12 Millionen Mark. Die Reichseisenbahneinnahmen könnten mit 4,5 Millionen Mark höher eingestellt werden, man nahm nur 3 Millionen Mark und kam so auf 15 Millionen Mark Mehrüberschüsse pro Jahr in den beiden Betriebsverwaltungen, was für das Finanzquinquennat zusammen beträgt **75 Millionen Mark.**

5a. Aus dem natürlichen Anwachsen der Steuern und Zölle über das natürliche Anwachsen der Ausgaben hinaus. Von 1913—1917 sind die Gesamtmehrausgaben nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre auf 213 Millionen Mark berechnet worden. Wie steht es nun mit dem natürlichen Anwachsen der Zölle aus Steuern infolge der Zunahme der Bevölkerung und des wachsenden Konsums infolge Erhöhung der Einkommen der Familien? Von 1905—1910 ist die Bevölkerung des Reiches durchschnittlich um je 1,4 Prozent gewachsen. Würde man diesen Satz von den 1660 Millionen Mark Zoll- und Steuereinnahmen des Jahres 1911 nehmen, so gäbe es einen natürlichen Steigerungssatz von 23 Millionen Mark pro Jahr. Eine solche Einschätzung wäre jedoch zu optimistisch und nicht haltbar, man setzte daher eine jährliche Steigerung von nur 10 Millionen Mark ein, so daß gegenüber dem Jahre 1912 mehr bringen soll

das Jahr 1913	=	10 Mill. M.
" " 1914	=	20 " "
" " 1915	=	30 " "
" " 1916	=	40 " "
" " 1917	=	50 " "
<hr/>		
zusammen also	=	150 Mill. M.

5b. Aus dem natürlichen An wachsen der Ueber schüsse der Post- und Eisenbahnverwaltung. Im Durchschnitt der letzten 12 Jahre sind die Einnahmen um 6 Prozent gestiegen, in den letzten 3 Jahren um 5,77 Prozent; setzt man nun für die bevorstehenden 5 Jahre nur eine jährliche Steigerung von 5 Prozent ein und rechnet davon ein Drittel dem reinen Ueber schusse zu, so müßten einen Mehrüberschuß bringen

das Jahr 1913	von	14 Mill. M.
" " 1914	"	27 " "
" " 1915	"	42 " "
" " 1916	"	57 " "
" " 1917	"	73 " "

Um den sicher eintretenden Schwankungen aber nochmals Rechnung zu tragen und einen weiteren Sicherheitskoeffizienten im Etat zu haben, sind nur 12,5 Millionen Mark pro Jahr eingesetzt worden, bei der Reichseisenbahnverwaltung nur 1,7 Millionen Mark, so daß gegenüber 1912 ein jährlicher Mehrüberschuß von insgesamt 14,2 Millionen Mark zu erwarten ist, was bis 1917 folgenden Gesamt mehrüberschuß gegen den beschlossenen Etat von 1912 bedeutet:

1913	=	14,2 Mill. M.
1914	=	28,4 " "
1915	=	42,6 " "
1916	=	56,8 " "
1917	=	71,0 " "
<hr/>		
zusammen	=	213 Mill. M.

So sind also aus dem natürlichen An wachsen der Einnahmen insgesamt 150 + 213 Millionen Mark = 363 Millionen Mark zu erwarten; diesen steht ein natürliches An wachsen der Ausgaben von 213 Millionen Mark gegenüber, so daß sich für die Reichskasse eine Mehreinnahme von 150 Millionen Mark ergeben wird. Um jedoch den Schwankungen zum Teil mit Rechnung zu tragen, sind pro Jahr 5 Millionen Mark abgesetzt worden, so daß sich als sichere Einnahme für die Reichskasse ansehen lassen = 125 Mill. M.

Stellt man die Einnahmen zusammen, so ergibt sich daher folgende Berechnung:

1. aus der Beseitigung des Branntweinkontingents	90 Mill. M.
2. aus der richtigen Einstellung der Zoll- und Steuereinnahmen	225 " "
3. Aus der Zuckersteuer	75 " "
4. aus der richtigen Einstellung der Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen	75 " "
5. aus dem natürlichen Anwachsen aller Einnahmen	125 " "
	insgesamt 590 Mill. M.

Es stehen somit 579 Millionen Mark Ausgaben insgesamt 590 Millionen Mark Einnahmen gegenüber, so daß vollständige Deckung vorhanden ist. Alle gegenteiligen Behauptungen sind unzutreffend und bekunden nur mangelndes Sachverständnis und Unkenntnis der Finanzwirtschaft des Reiches. Der Reichstag hat es aber für gut gehalten, noch weitere Reserven anzulegen, um allen Eventualitäten gegenüber gesichert zu sein.

51. Der Besitzsteuerkompromißantrag Bassermann = Erzberger.

Nach der Denkschrift zum berichtigten Etat für 1912 waren von 1912—1917 abzüglich aller Ausgaben noch 92 Millionen Mark übrig geblieben zur außerordentlichen Schuldentilgung, zur Abhürdung der Heeresvorschüsse usw. Diese für den Notfall als Spargroschen vorgesehene Summe verschwand nun fast ganz, nachdem aus der Beseitigung des Branntweinkontingents nicht 180 Millionen Mark herauskamen, sondern nur 90 Millionen Mark. Das Zentrum erklärte sich aber bereit, an dem Vorschlage des Bundesrates festzuhalten und auch diese 90 Millionen Mark zur Verfügung zu halten. Im Jahre 1908 hatte es sich gegen die Herabsetzung der Zuckersteuer von 14 Mark auf 10 Mark ausgesprochen, weil es sich hiervon keinen Vorteil für die Konsumenten verspricht, weil es, falls man Steuern aufheben oder herabsetzen kann, andere Steuern für drückender hält und lieber dort einsetzen will. Nachdem in der Branntweinsteuerkommission ein nationalliberaler Abgeordneter die Bereitwilligkeit geäußert hatte, den Termin für Herabsetzung der Zuckersteuer hinauszuschieben, brachte das Zentrum in der Budgetkommission am 15. Mai (Komm.-Druckf. Nr. 70) folgenden Antrag ein:

Entwurf eines Gesetzes

über die Deckung der Kosten der Verstärkung von Heer und Flotte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Zeitpunkt für die Herabsetzung der Zuckersteuer (Art. I des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 19. Februar 1908 — Reichsgesetzbl. S. 27) wird unter Aufhebung des Art. V des Gesetzes, betr. Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) auf 1. Oktober 1916 festgesetzt.“

Am 17. Mai beantragten die Nationalliberalen (Komm.-Druckf. Nr. 71):

„für den Fall der Annahme des Antrags Nr. 70 dem „Einziger Artikel“ folgenden Abs. 2 beizufügen:

Bis zum 31. Dezember 1913 soll ein Reichsgesetz, welches eine allgemeine Besteuerung des Besitzes vorschreibt, eingeführt werden. Dieses Gesetz ist dem Reichstage bis zum 1. April 1913 vorzulegen. Sechs Monate nach dem Inkrafttreten desselben tritt die in Art. V des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909, vorgesehene Ermäßigung der Zuckersteuer in Kraft.“

Verhandlungen, welche zwischen den beiden Hauptantragstellern stattfanden, ergaben am 18. Mai 1912 folgenden Kompromißantrag (Komm.-Druckf. Nr. 74):

„unter Zurückziehung der Anträge Nr. 70 und Nr. 71:

Einziger Artikel.

Die im Artikel V des Gesetzes, betreffend die Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) vorgesehene Ermäßigung der Zuckersteuer tritt sechs Monate nach der Einführung eines Gesetzes, welches eine allgemeine, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdende Besitzsteuer vorschreibt, spätestens am 1. Oktober 1916 in Kraft. Ein Gesetzentwurf über eine allgemeine Besteuerung des Besitzes ist dem Reichstag bis zum 30. April 1913 vorzulegen.“

Dieser Antrag wurde mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen, nachdem auch die Regierung sich für denselben erklärt hatte. Er hat die Hauptbedeutung, daß er eine neue Reserve in die Reichsfinanzen bringt, für den Fall, daß die gewünschte Besitzsteuer nicht zustande kommt; dann bleibt die Zuckersteuer zweieinhalb Jahre über den heute für die Herabsetzung bestimmten Termin (1. April 1914) in Kraft, woraus das Reich rund 100 Millionen Mark an Einnahmen zieht. Die 97,5 Millionen Mark (7,5 Millionen Mark im Jahre 1912), welche aus der Branntweinsteuer gegenüber den Vorschlägen des Bundesrats weniger eingehen, finden also hier ihre reichliche Deckung, falls nicht eine Besitzsteuer vorher zustande kommt. Am 21. Mai 1912 wurde der Antrag im Plenum des Reichstages beraten. Abgeordneter **Wasser mann** führte zur Begründung des Antrages aus:

„Was meine politischen Freunde unter allgemeiner Besitzsteuer verstehen, darüber ein Wort. Die allgemeine Besitzsteuer steht im Gegensatz zur Sonderbesteuerung. Wenn Sie sich darüber aus Regierungsmotiven verlässigen wollen, bitte ich Sie, die Denkschrift nachzulesen, die seinerzeit von den verbündeten Regierungen zur Begründung des Gesetzentwurfs betreffend die

Änderung im Finanzwesen am 3. November 1908 vorgelegt worden ist. In dieser Denkschrift finden Sie auseinandergesetzt, weshalb die verbündeten Regierungen davon absehen, eine Reichseinkommensteuer oder eine Reichsvermögenssteuer vorzuschlagen, und wie sie auf den Weg einer Erbschaftsteuer gekommen sind. Es ist aber auch dort prägnant hervorgehoben, daß der allgemeinen Besitzbesteuerung begrifflich entgegensteht, wenn versucht wird, einzelne Teile des Einkommens einer Sonderbesteuerung zu unterwerfen, wie sie unter anderem für Zinsen und Dividenden angeregt war; also es handelt sich hier um das Prinzip, wie dies logisch und juristisch für jeden sich ohne weiteres aus dem Ausdruck „allgemeiner Besitzstand“ ergibt, während eben die Herausgreifung einer einzelnen Sparte des Einkommens oder Vermögens — und das gilt auch für die Kotierungssteuer — begrifflich etwas anderes ist als eine allgemeine Besitzsteuer.

Aber wenn ich auf diese früheren Vorgänge hinsehe, auf die oft dargelegte Meinung meiner politischen Freunde, daß die Reichsvermögenssteuer einer Reichserbschaftsteuer vorzuziehen sei, wenn das damals unsere Meinung war, und dafür auch heute noch sehr gute Gründe angeführt werden können, dann haben wir keine Veranlassung, meine Herren, uns gegenüber den hier für die Deckung der Kosten der Wehrvorlage gemachten Vorschlägen den Weg für die Vermögenssteuer zuzubauen, indem wir nur die Erbschaftsteuer fordern. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Deswegen ist in dem Antrage, den wir in der Budgetkommission gestellt haben, und der demnächst kombiniert mit dem Antrage der Zentrumspartei angenommen worden ist, die allgemeine Besitzsteuer, eine Besitzsteuer gefordert worden, die in sich greift sowohl die Reichsvermögenssteuer als die Reichserbschaftsteuer.“

(67. Sitzung vom 21. Mai 1912. St. B. S. 2180)

Abg. **R o l a n d = L ü c k e** (Nf.) unterstrich, daß „unter einer solchen Besitzsteuer entweder eine Reichsvermögenssteuer oder die Erbschaftsteuer“ zu verstehen sei. (St. B. S. 2197.) Abg. **D r. S p a h n** führte über diesen Gegenstand aus:

„daß in der Kommission auch andere Ausführungen gemacht und als akzeptiert anzusehen sind, und zwar von Herren, die dem Antrage zugestimmt haben. Es ist nicht bloß davon geredet worden, daß eine e i n z i g e B e s i t z s t e u e r eingeführt werden müßte; es ist nicht bloß davon geredet worden, daß sie eine Vermögenssteuer, eine Einkommensteuer sein soll, oder daß sie eine Erbschaftsteuer sein soll, sondern es ist auch davon geredet worden, daß die Regierung in diesem Gesetzentwurf, den sie uns über die Besteuerung des Besitzes bringen soll, freie Hand haben solle. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Es ist sogar der Gedanke erwogen worden, daß diesem Artikel Genüge geleistet werde, wenn die verbündeten Regierungen nicht von Reichs wegen eine Besitzsteuer einführen, sondern wenn sie den E i n z e l s t a a t e n auferlegten, durch Einführung einer Besitzsteuer der Vorschrift des Artikels zu entsprechen. (Hört! hört! und Lachen bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren, das ist ausgeführt worden. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Steht hier aber nicht drin!) — Ja, es steht vieles nicht in dem Artikel. Aber gerade dadurch hat man freie Hand, so daß die Möglichkeit gegeben ist, vorzuschreiben, daß diese Besteuerung durch die einzelnen Staaten zu erfolgen hat. Dieser Gedanke ist vertreten worden.“

(67. Sitzung vom 21. Mai 1912. St. B. S. 2184)

Abg. **G r a f W e s t a r p** (Konf.) betonte:

„Auch wir haben in bezug auf die Besitzsteuerfrage unsere bestimmte Ansicht. Wir sind der Meinung, daß eine Dividendensteuer, daß der Ausbau der Talensteuer, daß eine Gebühr für die Zulassung von Wertpapieren an der Börse, die man Kotierungssteuer genannt hat, geeignete Wege sind, um den Besitz heranzuziehen. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Wir haben aber

darauf verzichtet, derartige Anträge zu stellen, weil wir den alten Finanzreformtritt nicht mit der Wehrvorlage verquicken wollten. Man kann dem Gesetz zustimmen, auch wenn man für die Zukunft Gegner der Erbschaftsteuer zu sein entschlossen ist, (hört, hört! bei den Sozialdemokraten) und, meine Herren, wir sind dazu entschlossen. Wir stimmen, wenn wir heute dem Gesetzentwurf zustimmen, durchaus nicht irgendwie prinzipiell der Erbschaftsteuer zu, sondern behalten uns in der Beziehung alles vor; oder — um deutlicher zu sein — ich kann, ohne Prophet sein zu wollen, heute sagen: wir werden einer solchen Erbschaftsteuer nicht zustimmen. (Bravo! rechts.) Der Rahmen, der hier gezogen wird, umfaßt also mehr als die Erbschaftsteuer, er umfaßt nach unserer Auffassung auch die von dem Herrn Antragsteller Bassermann in erster Linie miterwähnte Vermögenssteuer.

Wir halten den Gedanken einer Vermögenssteuer im Reiche für diskutabel. Wir verkennen nicht die großen Schwierigkeiten, die darin bestehen, daß grundsätzlich das Steuergebiet der Einzelstaaten möglichst zu schonen ist und ihnen die direkten Einkommens- und Vermögenssteuern, soweit irgend möglich, vorzubehalten sind. Aber man wird versuchen können und versuchen müssen, sich mit diesen Schwierigkeiten abzufinden, für die Vermögenssteuer also Formen zu finden, bei denen die Schonung der Einzelstaaten möglichst erreicht wird. . . . Wir glauben daher, daß man eine wirklich „allgemeine“ Erfassung des Besitzes nicht erreichen kann, ohne durch verschiedene Einzelformen von Steuern das mobile Kapital zu erfassen. Schließlich sind auch wir der Meinung, die schon der Herr Abgeordnete Spahn angedeutet hat, daß auch das Gebiet der Matrifularbeiträge durch den Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen, sondern mitumfaßt wird. Die Bedürfnisse der Einzelstaaten werden, wenn ich besonders Preußen ins Auge fasse, soweit nicht die Einnahmen aus mit werdenden Anlagen in Frage kommen, fast ausschließlich durch die Besteuerung des Vermögens, des Besitzes, des Einkommens aufgebracht, und deswegen bedeutet jede Erhöhung der Matrifularbeiträge grundsätzlich auch eine Erfassung des Besitzes für die Zwecke des Reichs.“

(67. Sitzung vom 21. Mai 1912. St. B. S. 2188)

Abg. F i s c h b e c k erklärte für die Volkspartei:

„Wir wollen uns nämlich nicht etwa festlegen und haben uns niemals festgelegt mit unserer Forderung nach einer Besitzsteuer auf die Erbanfallsteuer; man kann zurzeit die Nachlasssteuer, um in demselben Gedankengange zu bleiben, annehmen; aber in erster Linie vertreten wir sogar als Reichsbesitzer die Vermögenssteuer. (Sehr richtig! links.) Meine Freunde sind sogar der Meinung — und da stimmt unsere Anschauung mit derjenigen des Herrn Abgeordneten Bassermann überein — daß es vielleicht richtig ist, wenn man den Besitz treffen will, jetzt noch schnell bei der Vermögenssteuer zuzulangen, ehe die Einzelstaaten diese Steuerreform für sich selbst in erheblicher Weise in Anspruch genommen und eingeführt haben.“

(67. Sitzung vom 21. Mai 1912. St. B. S. 2192)

Reichsschatzsekretär R ü h n bemerkte namens der Regierung:

„Unter Besitzsteuer verstehe ich die Steuer vom Vermögen oder vom Nachlaß in ihren verschiedenen Nuancen und Konstruktionen. Alle einzelnen Steuern aufzuzählen, die nicht Besitzsteuern sind — ich glaube, das verlangte der Herr Abgeordnete — ist nicht möglich. Es ist schon nicht leicht, diejenigen Steuern zu nennen, welche dazu gehören. Das aber bemerke ich hier, daß nach meiner Auffassung zweifellos die Erbschaftsteuer mit zu den Besitzsteuern zählt.“

Der Besitzsteuerkompromißantrag Bassermann-Erzberger wurde sodann von allen Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratie in folgender Form angenommen:

„Einziger Artikel.

Die im Artikel V des Gesetzes, betreffend die Aenderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) vorgesehene Ermäßigung der Zudersteuer tritt sechs Monate nach der Einführung eines Gesetzes, welches eine allgemeine, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdende Besitzsteuer vorschreibt, spätestens am 1. Oktober 1916 in Kraft. Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag bis zum 30. April 1913 vorzulegen.“

Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurfe bereits zugestimmt, die Vorarbeiten für eine allgemeine Besitzsteuer werden nunmehr getroffen.

52. Der volksparteiliche Antrag zur Kindeserbschaftsteuer.
Zu der Budgetkommission hat die Volkspartei neben dem oben behandelten Kompromißantrag noch folgenden Gesetzentwurf eingebracht:

**Entwurf eines Gesetzes
über die Deckung der Kosten der Verstärkung von Heer und Flotte.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Erbschaftsteuergesetzes, wie er dem Reichstag bereits am 14. Juni 1909 vom Bundesrat vorgelegt worden ist, so rechtzeitig wieder vorzulegen, daß er mit dem 1. April 1913 in Kraft treten kann.

Dieser Gesetzentwurf wurde in der Kommission mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen, da die Sozialdemokraten für denselben stimmten, auch für die Ueberschrift des Gesetzes. Im Plenum des Reichstages wies Abg. Dr. Spahn darauf hin, daß beide Gesetze nicht nebeneinander gehen könnten:

„Einmal umfaßt die Besitzsteuer der ersten Resolution auch die Erbschaftsteuer, und dann verlangt die zweite Resolution die Einführung und die Ingeltungsetzung des Erbschaftsteuergesetzes zum 1. April 1913. Damit würden wir vom 1. April 1913 neue Einnahmen aus der Erbschaftsteuer haben. Die andere Resolution will erst zum 30. April 1913 die Vorlage eines Gesetzentwurfes haben. (Abgeordneter Ledebour: Außerdem!) — „Außerdem“ sagen Sie? Gut, wenn Sie so steuerbewilligungslustig sind (große Heiterkeit), dann müssen wir uns fügen, also würden wir — das müssen sich die Herren klarmachen — zum 1. April 1913 eine Erbschaftsteuer haben, die nach den Entwürfen der verbündeten Regierungen etwa 50 Millionen Mark bringen soll, und wir würden ein Jahr später außerdem eine Besitzsteuer haben. Eine Besitzsteuer aber, wenn sie als Reichsteuer eingeführt werden soll, mit all den Erhebungs- und Veranlagungskosten um einer geringen Anzahl von Millionen willen einzuführen, einen derartigen Beschluß zu fassen, dafür liegt wahrhaftig jetzt für den Reichstag kein Anlaß vor.“

(67. Sitzung vom 21. November 1912. St. B. S. 2184)

Abg. Graf Westarp trat dieser Ansicht bei:

„Ich glaube auch prophezeien zu können — dazu gehört meiner Ansicht nach keine allzu große Prophezeiungsgabe —, daß die verbündeten Regie-

rungen voraussichtlich den ersten Antrag annehmen werden, daß sie aber über den Widerspruch nicht hinwegkommen werden, und daß sie den zweiten Antrag, ohne der Erbschaftsteuer präjudizieren zu wollen, nicht annehmen können. Deswegen verstehe ich nicht, daß gerade die Freunde der Erbschaftsteuer eine Vorlage durchbringen wollen, von der gewiß ist, daß sie nicht vom Bundesrat angenommen wird.“ (St. B. S. 2186)

Reichschatzsekretär Kühn unterstrich das:

„Ich muß gestehen, daß ich mit verschiedenen Herren Rednern aus dem Hause der Auffassung bin, daß diese beiden Anträge miteinander nicht recht quadrieren. (Sehr richtig! rechts.) Der zweite Antrag, der die Erbschaftsteuer fordert, ist, da eben die Erbschaftsteuer eine allgemeine Besitzsteuer ist, in dem ersten Antrage bereits enthalten. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) Auf der anderen Seite steht der zweite Antrag auch in einem gewissen Widerspruch mit dem ersten; denn während der erste Antrag den Bundesregierungen überlassen will, welche Steuer sie dem Reichstage vorzuschlagen wollen, verlangt der zweite von vornherein eine ganz bestimmte umgrenzte Steuer. (Sehr richtig! links.) Ich glaube, daß die Herren vielleicht von der Ansicht geleitet worden sind, es handle sich bei dem zweiten Antrage mehr um eine Resolution als um einen Gesetzentwurf. (Lebhafter Widerspruch links.) Darin bestärken mich gerade die Worte meines Herrn Vorredners, der ausdrücklich gesagt hat, daß man diese Resolution — (Zurufe links: Er hat sich sofort verbessert!) — Wäre es eine Resolution, so wäre formell dagegen nichts zu erinnern. Ist es aber ein selbständiger Gesetzentwurf, dann wird er neben dem andern Gesetzentwurf nicht hergehen können. (Sehr richtig! im Zentrum.) Der erste Gesetzentwurf unter IIa hat verschiedene Vorteile gegenüber dem zweiten. Er hält an dem Prinzip der Deckung beschlossener Ausgaben fest. Er läßt ferner den Regierungen die volle freie Wahl bezüglich derjenigen allgemeinen Besitzsteuer, welche sie dem Reichstag präsentieren wollen. Es würde daher ein solcher Antrag bei den verbündeten Regierungen nicht beanstandet werden können.“

(67. Sitzung vom 21. Mai 1912. St. B. S. 2193)

Trotzdem wurde auch dieser zweite Gesetzentwurf angenommen, und zwar mit 185 gegen 169 Stimmen. Der Stimme enthielt sich der Abg. Strack (Natl.). Geschlossen haben gegen den Gesetzentwurf gestimmt: das Zentrum, die Konservativen, die Freikonservativen, die Polen, die Welfen und die Elsäffer. Dafür haben gestimmt die Sozialdemokraten, die Fortschrittliche Volkspartei und die Nationalliberalen mit Ausnahme des Abg. Dr. Bärwinkel, der mit Nein stimmte. Die beiden Nationalliberalen, die der Fraktion nicht angehören, Dr. Becker und Frhr. v. Heyl zu Herrnsheim, haben dagegen gestimmt. Von der Wirtschaftlichen Vereinigung hat der Abg. Behrens infolge schwerer Krankheit gefehlt. Der Abg. Gebhardt hat mit Nein gestimmt, die übrigen der Wirtschaftlichen Vereinigung angehörenden Abgeordneten haben dem Gesetzentwurf zugestimmt. Dasselbe taten die antisemitischen Abgeordneten Bruhn und Werner (Hersfeld), während der sächsische Abg. Gräfe dagegen stimmte. Den Ausschlag für die Annahme des Gesetzentwurfes hat sonach die Wirtschaftliche Vereinigung gegeben. Hätten die Abgeordneten der Wirtschaftlichen Vereinigung nicht dafür, sondern dagegen gestimmt,

so wäre der Gesetzentwurf mit einer Mehrheit von zwei Stimmen abgelehnt worden. Dasselbe wäre der Fall gewesen, wenn das Haus voll besetzt gewesen wäre. Dann wäre der Entwurf mit 199 gegen 196 Stimmen abgelehnt worden. Die Wirtschaftliche Vereinigung hat also über das Schicksal des Entwurfes entschieden. Sie hat sich auf die Seite der Liberalen geschlagen, obwohl das weder taktisch zweckmäßig, noch irgendwie nötig war.

Es ist kaum anzunehmen, daß der Bundesrat, der den volksparteilichen Gesetzentwurf ablehnte, den aussichtslosen und zeretzenden Kampf wegen der Erbschaftsteuer aufs neue aufnimmt.

53. Die **Tilgung der Reichsschulden** interessierte auf einmal die beiden liberalen Parteien ungemein, nachdem sie es waren, die im Jahre 1908 die 1906 vom Zentrum beschlossene Schuldentilgung ausgesetzt haben. Sie sagen, nun gehe das Schuldenmachen wieder los. Ist dies wahr?

In der Begründung und den Berechnungen zum Finanzgesetz von 1909 war davon ausgegangen, daß

1. der Fehlbetrag des Rechnungsjahrs 1909 in den Jahren 1911, 1912 und 1913 abgebürdet werden sollte,

2. trotz erhöhter gesetzlicher Schuldentilgung ein Anwachsen der Reichsschuld für nicht werbende Zwecke bis zum Jahre 1913 um 686 Millionen Mark nicht zu vermeiden sein würde.

Statt dessen konnte der Fehlbetrag von 1909 bis auf einen Rest von 5 233 225 Mark schon im Rechnungsjahr 1910 abgebürdet und außerdem im Rechnungsjahr 1911 die Summe von rund 34 Millionen Mark über die gesetzliche Verpflichtung hinaus zur Schuldentilgung verwendet werden. Nach den Etats sollte die Reichsschuld im Jahre 1910 um 148 Millionen Mark und im Jahre 1911 um 97,5 Millionen Mark zunehmen, während für 1912 nur eine Anleihe von 43,7 Millionen Mark in Aussicht genommen wird. Von 1912 ab sind im Etatsentwürfe die Kosten für die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals (eingestellt 42 Millionen Mark), für Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes (1,8 Millionen Mark) und für Ausgaben der Marine mit Ausnahme des Flottenbauausschusses (15,8 Millionen Mark) vom außerordentlichen auf den ordentlichen Etat übernommen, im ganzen 82,5 Millionen Mark. An allen diesen sehr erheblichen Verbesserungen des Etats ist im Jahre 1912 festgehalten worden und wird auch ferner festgehalten werden. Das erstemal seit Bestehen des Reiches trat 1911 eine tatsächliche Verminderung der Reichsschuld ein. Am 1. Oktober 1910 (II. Sess. 1909/1911, Druckf. Nr. 550) betrug die gesamte Reichsschuld 4 996 633 500 Mark. Am 30. September 1911 hatte unsere Reichsschuld nur noch

die Höhe von 4 888 656 900 Mark. Es sind also tatsächlich 106 Millionen Mark Schulden getilgt worden. Daran hält das neue Finanzquinquennat auch fest. Der außerordentliche Etat, der mit Anleihen beglichen wird, verschwindet immer mehr.

Die Kosten für den Ausbau der Landesbefestigung erscheinen 1913 zum letztenmal im außerordentlichen Etat. Die für Festungszwecke erforderlichen neuen Ausgaben sind bereits 1912 im ordentlichen Etat angelegt worden. Die Flottenzuschüsse auf Grund des geltenden Flottengesetzes vermindern sich von Jahr zu Jahr. Den Kosten für die Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen stehen Erlöse aus dem Verkaufe von freiverdenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten sowie durch Tilgungsraten der chinesischen Kriegsschuld in etwa gleicher Höhe gegenüber. Die Ausgaben für Post und Eisenbahnen, die 1911 mit 34 und 1912 mit 31 Millionen Mark angelegt sind, werden durchschnittlich 35 Millionen Mark nicht übersteigen, sind aber solche verbender Art; zudem stehen in den fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Postverwaltung eine Reihe von Titeln, die nach allgemein volkswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Anleihe gehören. Schon der nächste Etat wird im Extraordinarium nur verbende Auslagen durch Anleihe bestreiten; seine Ueberschüsse werden zur Schuldentilgung verwendet und ab 1914 wird die gesetzliche Schuldentilgung auch eine tatsächliche werden und nicht mehr am Anleihefoll voll abgeschrieben werden. Damit hat das Reich das 1909 gesteckte Ziel viel früher erreicht, als man allgemein angenommen hat. Gegen eine Wiederaufnahme der Anleihewirtschaft setzt sich das Zentrum mit aller Energie zur Wehr.

54. Die **Ab Abschaffung der Liebesgabe** oder die Beseitigung des Branntweinkontingents, wie das Gesetz offiziell heißt, ist nunmehr erreicht worden — gegen die Stimmen der Volkspartei und der Sozialdemokratie!! Es war beiden Parteien ungemain überraschend gekommen, daß ihr Ruf nach Aufhebung der Liebesgabe, den sie im Wahlkampfe so stark ertönen ließen, nun ein Echo finden sollte. Nur ein paar Proben aus dieser Agitation. Ein parteioffizielles Flugblatt der Volkspartei schrieb hierüber:

„Man hätte erwarten sollen, daß bei einer wirklichen Branntweinsteuerreform zunächst die Liebesgabe abgeschafft worden wäre. Diese beträgt jährlich etwa 45 Millionen Mark. Sie entsteht dadurch, daß die großagratischen Brennereien bei einem vorher festgesetzten Teil ihrer Branntweinerzeugung von der Steuer 20 Mark pro Hektoliter von der Regierung zurückerstattet erhalten. Natürlich fällt es den Schnapsbrennern gar nicht ein, nun auch diesen Branntwein mit 20 Mark billiger zu verkaufen, sondern sie stecken wohlgenut diese Differenz, die bei einigen Brennereien weit in die Hunderttausende hineingeht, als angenehmes Geschenk der Re-

gierung in die Tasche. Das Bestreben der Fortschrittlichen Volkspartei war darauf gerichtet, die Liebesgabe abzuschaffen. Auch die Nationalliberalen wollten sie wenigstens allmählich verringern. Das Zentrum aber mußte, wie es die Junker für sich einfangen konnte, und deshalb schlug es Bestimmungen vor, die zur Folge haben, daß die Liebesgabe durch das neue Gesetz verewigt wird. Und das alles zu einer Zeit, wo das Reich jeden Pfennig für sich braucht, und wo es deshalb selbst die Allerärmsten besteuern muß. Den reichen Branntweinbrennern aber wirft man Millionen freigebig in den Schoß."

Der freisinnige Abg. Pfarrer Korrel hat in Gegenwart des Abg. Hummel auf dem Gutacher Sommerfest vom 8. August 1909 („Landesbote" vom 10. August) ausgeführt:

„Der schwarz-blaue Block . . . hat sich nicht gescheut, den deutschen Bauernstand, Handwerker, Arbeiter, den ganzen Mittelstand auf das heftigste wirtschaftlich zu schädigen. Oder belehrt nicht diese Gegenüberstellung: für 10 000 Brenner hat der schwarz-blaue Block eine jährliche Liebesgabe von 45 Millionen bewilligt und für 20 000 Tabatarbeiter eine einmalige Entschädigungssumme von 4 Millionen Mark."

Ein für die Wahl des Herrn Abgeordneten Gothein herausgegebenes Flugblatt sagt:

„Da machen Konservative, Freikonservative, Zentrum und Polen jene schlimme Finanzreform, bei der den Branntweinbrennereien wiederum 50 Millionen Mark Liebesgaben aus den Taschen der Ärmsten zugewendet wurden, bei der sie sich schützend vor das Portemonnaie der Besitzenden stellten, bei der sie die gerechte Besteuerung der großen Vermögen und Erbschaften verhinderten."

Am wütendsten hat natürlich stets die sozialdemokratische Partei gegen die Branntwein-Liebesgabe geeifert; in geradezu maßloser Uebertreibung hat sie von einem Raubzug der östelsbüchigen Junker gegen die Taschen des arbeitenden Volkes geredet, dabei aber stets verschwiegen, daß die Hauptempfänger der Liebesgabenmillionen nicht die Gutsbesitzer, sondern die intimsten Parteifreunde der Sozialdemokraten, die nationalliberalen und freisinnigen Großbrenner, gewesen sind. Daher war diese Presse auch ganz konsterniert, weil ihr ein vergiftendes Schlagwort entzogen werden sollte. Wir wollen nur einige Proben davon geben, wie die rote Presse vorher bei den Wahlen geschrieben hat und was sie sagte, als der Bundesrat seinen Gesetzentwurf vorlegte.

Bei den Wahlen.

Die Wahl am 12. Januar muß diesen elenden Schnapshandel zunichte machen. („Vorwärts" Nr. 291, 1911)

Das System der Liebesgabenpolitik steigert das Elend des Volkes ins Ungemeßene. Deshalb an die Arbeit für den 12. Januar, den Tag der Abrechnung mit den Zollmüchlerern und Liebesgabenpolitikern. (Verlag: Sozialdem. Bureau für Rheinland-Weisfalen 1912)

Nach Publikation des Entwurfes:

Daß die Aufhebung der Liebesgabe nichts mehr wert ist, ist ziemlich richtig. (Sozd. Düsseldorf'er „Volksgtg." 20. März 1912)

Die Aufhebung der Liebesgabe nach dem rein agrarischen Branntweinsteuergesetz von 1909 ist nur ein neuer junkerlicher Raubzug, teils auf Kosten der Konsumenten, teils auf Kosten der kleinen Brennereien. (Zur Original Fetzdruck. Soziald. „Dortm. Arbeiterzeitung" 30. März 1912)

Daß die Liebesgabe ein Schutz für die Konsumenten ist, ist außerhalb der agrarischen Presse wohl nirgends behauptet worden. (Düsseldorfer „Volkstztg.“ Nr. 67, 1912)

Ueber die Spiritusliebesgabe wird von der Zentrumspreffe der größte Schwindel verbreitet, vor allem der, daß die süddeutschen Brenner das größte Interesse an der Liebesgabe hätten. (Sozd. „Bayer. Wochenblatt“ Nr. 13, 1912)

Weiten Kreisen, namentlich süd- und westdeutschen Brennern, wäre eine solche Lösung (Beseitigung der Liebesgabe) willkommen gewesen; aber die ostelbischen Rittergutsbrennereien widerstrebten, und die Agrarier machten deren Machtinteresse zu ihrer Sache. (Linkslib. Abg. Gothein im „Agrarpolitischen Handbuch“ 1910/11, S. 172)

Am 15. April 1912 ging der Entwurf (II. Sess. 1912, Drucks. Nr. 355) dem Reichstag zu; er hob den niedrigen Abgabensatz von 1,05 Mark auf, beseitigte das Kontingent und stellte als allgemeinen Steuersatz fest: 1,25 Mark. In den drei Reservatstaaten (Bayern, Württemberg und Baden) sollte der Steuersatz für landwirtschaftliche Brennereien 1,175 Mark, für gewerbliche 1,20 Mark. Dieser um 0,075 Mark resp. 0,05 Mark niedrigere Steuersatz sollte nur mit Zustimmung der genannten Staaten abgeändert werden können. Für Obstbrenner usw. bis zu 30 Liter Alkoholerzeugung sollte der bisherige Steuersatz von 0,84 Mark beibehalten werden. Vor dem 1. April 1912 betriebsfähig hergerichtete landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, dürfen ihr ganzes Erzeugnis zu dem Abgabensatz von 1,175 Mark für das Liter Alkohol herstellen. Vor dem 1. April 1912 betriebsfähig hergerichtete landwirtschaftliche Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 10, aber nicht mehr als 300 Hektoliter Alkohol haben die Verbrauchsabgabe nach dem Satze von 1,175 Mark für das Liter Alkohol zu entrichten, sofern sie das ihnen für das Betriebsjahr 1911/12 zugewiesene Kontingent nicht überschreiten.

Diese drei letzten Bestimmungen sollten ganz allgemeine Geltung haben, also auch in den Nichtreservatstaaten. Aus allen

Die famose Aufhebung der Schnapsliebesgabe wird nicht etwa für die Schnapsbrenner, sondern nur für die Schnapskonsumenten eine neue Belastung bilden. (Sozd. Göppinger „Freie Volkszeitung“ Nr. 72, 1912)

Angesichts der bevorstehenden Beseitigung der Liebesgabe wird vielleicht die Frage nach Entschädigung der süddeutschen Brenner aufgeworfen, für die das Kontingent (d. h. die Liebesgabe) einen viel größeren Wert hat als für die norddeutschen Brenner. (Linkslib. „Frankfurter Ztg.“ 19. März 1912)

Hiervon (von der Aufhebung der Liebesgabe) werden in der Hauptsache die süddeutschen Brenner betroffen, denen zuliebe die Kontingentierung in der Hauptsache eingeführt wurde. . . Das Kontingent stellt für die süddeutschen Brenner einen viel höheren Wert dar, als für die norddeutschen. (Linkslib. „Berl. Tageblatt“ 16. März 1912)

diesen Maßnahmen rechnete die Vorlage eine Mehreinnahme von 36,2 Millionen Mark heraus.

Ein Wort zur Rechtfertigung der süddeutschen Steuervergünstigungen. Es steht fest, daß der ostelbische Brenner viel billiger arbeitet, als sein süddeutscher Fachgenosse, namentlich weil er in den billigen und stärkereichen Kartoffeln einen sehr viel vorteilhafteren Brennereirohstoff hat, dafür reicht aber im Durchschnitt sein Kontingent bei weitem nicht aus, um innerhalb derselben seine ganze Alkoholerzeugung zu betätigen. Zur Verwertung seiner Kartoffeln und zur Gewinnung seines Schlempebedarfs ist er genötigt, recht erhebliche Mengen Ueberkontingentbranntwein herzustellen. Für ihn hat die Kontingentsentschädigung, auf das Hektoliter Gesamtalkoholerzeugung berechnet, nicht den gleichen Wert, wie für den, der nur sein Kontingent abbrennt; bei dem ostelbischen Brenner verteilt sich die für das Kontingent gezahlte Entschädigung auf eine größere Brantweinmenge. Wer nur sein Kontingent abbrennt, für den ist die Kontingentsentschädigung für das Hektoliter Alkoholerzeugung tatsächlich 20 Mark wert (z. B. für den Reichskanzler und seinen Unterstaatssekretär). Wenn aber z. B. ein Brenner so viel Alkohol über sein Kontingent brennt wie im Kontingent, so verteilen sich die 20 Mark Entschädigung auf 2 Hektoliter Produktion, d. h. sie beträgt für 1 Hektoliter des gesamten erzeugten Alkohols nur 10 Mark. Die folgende Tabelle zeigt die Kontingent- und Ueberkontingenterzeugung der Brenner in den wichtigsten ostelbischen Provinzen Preußens und in den süddeutschen Staaten im Durchschnitt der Jahre 1900/01 bis 1908/09, sowie den daraus berechneten Wert der Kontingentsentschädigung für 1 Hektoliter Alkohol:

	Auf 100 hl Kontingentspiritus wurden erzeugt Ueberkontingentspiritus	Wert der Kontingents- entschädigung für 1 hl der gesamten Alkohol- erzeugung
	hl	Mark
Westpreußen	73,0	11,56
Brandenburg	82,0	10,99
Pommern	91,8	10,43
Posen	80,8	11,06
Schlesien	85,0	10,81
Bayern	15,4	17,33
Württemberg	4,0	19,23
Baden	10,3	18,14

Diese Zahlen rechtfertigen materiell die Besserstellung Süddeutschlands, um einen Ausgleich in den Produktionskosten zu finden.

Die erste Lesung des Gesetzeswurfs fand gleichzeitig mit der ersten Lesung der Wehrvorlage am 22., 23., 24. und 25. April statt; sie brachte nur die Ueberraschung, daß sich die Redner der Volkspartei und der Sozialdemokratie gegen das Gesetz aussprachen; sie forderten die Aufhebung all der Schutzbestimmungen, welche mit der Steuer gar nichts zu tun haben, aber die bestehenden landwirtschaftlichen Brennereien schützen gegen die Konkurrenz neuer gewerblicher Unternehmungen, welche verhindern, daß einige Großunternehmungen den gesamten Spiritus herstellen, wodurch Tausende von mittleren und kleineren Existenzen schwer geschädigt worden wären. — Die zur Beratung der Vorlage eingesetzte Kommission erstattete am 17. Mai 1912 ihren Bericht; dieser wurde vom Zentrumsabgeordneten Richter abgefaßt (I. Sess. 1912. Druck. Nr. 472). Die wesentlichste Aenderung der Kommission gegenüber der Vorlage bestand in der Aufnahme folgenden einstimmig gefaßten Beschlusses:

„Aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe sind der Einnahme an Betriebsaufgabe (§§ 42 ff. des Branntweinsteuergesetzes) jährlich sechzehn Millionen Mark zuzuführen und nach näherer Bestimmung des Bundesrats zur Erhöhung der Vergütung für vergällten Branntwein zu verwenden.“

Diese Maßnahme wurde damit begründet, daß durch die Aufhebung der 20-Mark-Spannung eine Verteuerung des gewerblichen Spiritus nicht zu umgehen sei; da aber dieser konkurrenzfähig bleiben müsse, wollte man durch einen solchen Zuschuß ihn verbilligen. Man kann über die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme verschiedener Ansicht sein; das Zentrum stimmte diesem liberalen Antrag nur zu, um das Gesetz zustande zu bringen, da die Nationalliberalen ihre Stellungnahme von der Annahme des Antrags abhängig machten. Ueber die anderen Kommissionsbeschlüsse soll im Zusammenhange referiert werden.

Am 20. Mai 1912 fand die zweite Lesung im Plenum statt. Die Sozialdemokraten griffen die Nationalliberalen an, weil diese fluchtartig den Rückzug ins gegnerische Lager angetreten hätten und nun für das Gesetz stimmten. Abg. Speck erklärte die Zustimmung des Zentrums:

„Man darf aber auch, wenn man, wie der Herr Vorredner das getan hat, an der Wegnahme der 16 Millionen zugunsten des technischen Spiritus Kritik übt, nicht behaupten, daß das den Agrariern zugute kommen solle. Das ist doch ein Vorteil, der ausschließlich zugunsten des technischen Spiritus durch das Gesetz geschaffen werden und es dem Brennereigewerbe ermöglichen soll, den Preis für Trinkbranntwein eben um diese 16 Millionen entsprechend niedriger zu halten. Es ist also tatsächlich diese Entziehung der 16 Millionen aus der Reichskasse für den technischen Spiritus ein Geschenk, wenn Sie von einem Geschenk überhaupt sprechen wollen, an die Konsumenten, aber nicht an die Agrarier.“ (66. Sitzung vom 30. Mai 1912. St. B. S. 2134)

Die Sozialdemokraten beantragten, an Stelle der 16 Millionen zugunsten des technischen Spiritus zu setzen:

Aus dem Ertrage der Verbrauchsabgaben sind jährlich 16 Millionen Mark zu entnehmen und zu verwenden:

1. zur Gewährung von Beihilfen an hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer (Kapitel 68, Titel 8 des Reichshaushalts-Etats);
2. zur Deckung des Reichszuschusses, der zur Herabsetzung der Altersgrenze (§ 1257 der Reichsversicherungsordnung) vom 70. auf das 65. Lebensjahr für den Bezug der Altersrente erforderlich ist.
(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 477)

Dieser Antrag wurde mit 213 gegen 147 Stimmen abgelehnt; für den Antrag stimmten Sozialdemokraten, Volkspartei und einige Abgeordnete aus anderen Parteien. Der ganze Antrag hatte jedoch nur die Bedeutung einer Demonstration, da er den Invaliden und Veteranen gar nichts nützt, weil er die entsprechenden Gesetze nicht ändert. Was die Verwendung der Gelder für die Kriegsteilnehmer betrifft, so steht zunächst fest, daß wegen Mangel an Reichsmitteln heute kein einziger Kriegsteilnehmer mehr abgewiesen werden kann und darf; der Reichstag hat hierfür alle erforderlichen Mittel genehmigt; wo noch Härten sich ergeben, sind nur die unteren Instanzen schuldig. Wenn aber dieser Antrag angenommen worden wäre, dann hätten die Veteranen nicht mehr erhalten, sondern der Reichsschatzsekretär hätte eben die 7 oder 8 Millionen Mark, die er nach diesem Antrage hätte verwenden müssen, nicht aus allgemeinen Reichsmitteln genommen; es wäre somit alles beim alten geblieben. So sieht die Fürsorge der Sozialdemokraten für die Veteranen aus: am Schlusse stimmten sie wiederum gegen das ganze Gesetz. Was sodann die Verwendung zur Herabsetzung der Altersgrenze betrifft, so entstehen hierdurch dem Reiche 9 Millionen Mark an Mehrausgaben. Wenn nun diese hier genehmigt worden wären, so würde doch der entsprechende Paragraph in der Reichsversicherungsordnung nicht geändert worden sein und die Altersrente wäre nicht früher fällig geworden; die Arbeiter hätten auch hiervon nichts gehabt. 1915 muß bekanntlich der Reichstag erneut Beschluß fassen über die Herabsetzung der Altersgrenze. Es handelte sich also um einen puren Agitationsantrag der Sozialdemokraten; irgend einen praktischen Wert hat derselbe nicht, und darum ist er mit Recht abgelehnt worden.

Der Schutz der kleinen Obstbrennereien ist durch das neue Gesetz dank den Anträgen des Zentrums (Antrag Dr. Zehnter) sehr erheblich ausgedehnt worden. Das ganze Gesetz bringt für diese keinerlei neue Belastung, wohl aber sehr erhebliche Verbesserungen, nämlich:

a) Statt bisher 30 Liter Alkohol dürfen die genannten Brennereien und Brenner künftig 50 Liter zum Verbrauchsabgabensatz von 84 Pf. herstellen. Die Vorschriften in § 40 Abs. 1

und § 41 des Branntweinsteuergesetzes, wonach die 50 Liter für jedes Jahr des Kontingentsabschnitts in beliebigen Jahren abgebrannt werden können, bleiben in Kraft (§ 3 des neuen Gesetzes).

b) Bisher konnten Brennereien, die erst nach dem 30. September 1909 betriebsfähig hergerichtet worden waren, nicht mehr wie früher abgefunden, mußten vielmehr als Verschlußbrennereien (mit Sammelgefäß oder Mefuhr) hergerichtet werden. Für die kleinen Kirschen-, Zwetschgen- und Tresterbrennereien u. dgl. war das gleichbedeutend mit einem Verbot der Neuentstehung der Brennereien, wodurch auch die Kupferschmiede bedeutend geschädigt wurden. Inzwischen hat zwar der Bundesrat durch einen Beschluß vom Januar 1911 auf Drängen der badischen Regierung und badischer Reichstagsabgeordneter bis zum Jahre 1918 in beschränktem Maße gewisse Ausnahmen zugelassen; aber in dem Branntweinsteuergesetz von 1909 stand von diesen Ausnahmen nichts, und der Bundesratsbeschluß vom Januar 1911 hatte nur provisorischen Charakter und keine Garantie seines Fortbestandes über das Jahr 1918 hinaus. Nunmehr ist aber in das neue Gesetz eine Bestimmung aufgenommen worden (§ 6), wonach dem § 15 des Branntweinsteuergesetzes folgender Absatz 3 hinzugefügt wird: „Ebenso können nach näherer Bestimmung des Bundesrats Brennereien, die nach dem 30. September 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind, abgefunden werden, wenn sie ausschließlich selbsterzeugtes Obst, selbstgewonnenen Wein, Most oder Rückstände davon (Trester, Hefe) oder Beeren und Wurzeln verarbeiten und in einem Betriebsjahr nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugen.“

c) Kleinbrennereien, die nach dem 30. September 1908 betriebsfähig eingerichtet worden sind, waren bisher bei einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 30 Liter Alkohol frei von der Betriebsaufgabe. Das neue Gesetz (§ 9 Ziffer 1) erhöht die Befreiung von einer Jahreserzeugung von 30 Litern auf eine solche von 50 Litern. Stoffbesitzer bleiben wie bisher für eine Jahreserzeugung von nicht mehr als 50 Litern, Kleinbrennereien, die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig eingerichtet waren, für eine Jahreserzeugung von 10 Hektolitern Alkohol frei von der Betriebsaufgabe.

d) Wenn Brennereien ihren Durchschnittsbrand überschreiten, erhöht sich die Betriebsaufgabe um mindestens fünf Zehntel für das Hektoliter Alkohol; ausgenommen von dieser Höherbelastung des Ueberbrandes mit Betriebsaufgabe waren bisher nur nicht-gewerbliche Brennereien, die ausschließlich Wein, Weihenese, Zwetschgen oder Kirschen verarbeiteten. Infolge dieser Bestimmung kaufen Brennereien anderes Obst als Zwetschgen und Kirschen

nicht leicht zu, weil sie sonst in dem Falle, daß sie ihren Durchschnittsbrand überschritten, der höheren Betriebsaufgabe verfielen; aus dem gleichen Grunde nahmen sie auch Beeren nicht leicht auf. Das neue Gesetz (§ 9 Ziffer 2) setzt nun statt der Worte des alten Gesetzes „Zwetschgen oder Kirichen“ die Worte: „Steinobst, Kernobst, Beeren oder Wurzeln“. Von dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes an können also nichtgewerbliche Brennereien außer Zwetschgen und Kirichen auch anderes Steinobst (Pflaumen, Mirabellen, Pfirsiche usw.), Kernobst (Äpfel, Birnen), Beeren (Heidelbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren usw.) und Wurzeln (Enzian u. dergl.) verarbeiten, ohne deswegen im Falle eines Ueberbrandes einer höheren Betriebsaufgabe zu verfallen. Das erleichtert für die Besitzer solcher Branntweinmaterialien den Absatz an die Brennereien.

5. Das neue Gesetz (§ 19) fügt dem Absatz 2 des § 107 des Branntweinsteuergesetzes eine bisher dem Gesetz unbekannteste Bestimmung bei des Inhalts: „Unter der Bezeichnung *Kirschwasser* oder *Zwetschgenwasser* oder ähnlichen Bezeichnungen, die auf die Herstellung aus Kirichen oder Zwetschgen hinweisen (Kirschbranntwein, Kirsch, Zwetschgenbranntwein u. dgl.) darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus Kirichen oder Zwetschgen hergestellt ist. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.“ Wer dieser Vorschrift des § 107 des neu gefaßten Branntweinsteuergesetzes oder den vom Bundesrat dazu erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft. Ist er nach anderen Gesetzen, z. B. wegen Betrugs, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz usw. schwerer zu bestrafen, so wird die Anwendung der schwereren Strafgesetze durch die Strafanordnung des neuen § 107 des Branntweinsteuergesetzes nicht ausgeschlossen.

Alle diese Bestimmungen für die kleinen Obstbrennereien und die sog. Stoffbesitzer gelten nicht bloß in den süddeutschen Reservatstaaten, sondern im ganzen Branntweinsteuergelände des Reiches.

Für die *Kleinbrenner* in ganz Deutschland hat der Reichstag auf Antrag und unter Mitwirkung des Zentrums folgende Vergünstigungen beschlossen:

a) Vor dem 1. April 1912 betriebsfähig hergerichtete landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, entrichten für ihr ganzes Erzeugnis eine Verbrauchsabgabe von 1,14 Mark für das Liter Alkohol.

Die Vorlage forderte den Steueratz von 1,175 Mark.

b) In den Nichtreservatstaaten ermäßigt sich die Verbrauchsabgabe von 1,25 Mark für landwirtschaftliche Brennereien, Obstbrennereien und ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitende gewerbliche Brennereien ohne Gefenerzeugung mit einer Jahreserzeugung

von mehr als 10, aber nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol,
um 0,09 Mark,

von mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Hektoliter Alkohol
um 0,08 Mark,

von mehr als 200, aber nicht mehr als 300 Hektoliter Alkohol
um 0,075 Mark

für das Liter Alkohol, innerhalb des Kontingents.

Der Schutz der süddeutschen Brenner ist auch vom Reichstag (wiederum auf Antrag des Zentrums) sehr erheblich erhöht worden:

a) Das Reservatrecht ist nun auch für die Steuerspannung vollkommen gesichert und lautet: „Die Vorschrift, daß in den genannten Staaten die Verbrauchsabgabe für gewerbliche Brennereien um 0,05 Mark, für andere Brennereien um 0,075 Mark unter der allgemeinen Verbrauchsabgabe bleibt, kann nicht ohne Zustimmung dieser Staaten geändert werden.“ Die drei süddeutschen Landtage haben es also für alle Zeiten in der Hand, ob diese Steuerpannung verändert werden soll oder nicht; bisher war dies nicht geltendes Recht. Schon 1909 ist im Reichstage von liberaler und freisinniger Seite behauptet und versucht worden, die Spannung auf 0,01 Mark herabzusetzen. Es ist daher vom süddeutschen Standpunkt aus als ein sehr großer Fortschritt anzusehen, daß diese Steuerdifferenz als Reservatrecht fest verankert ist, wodurch das süddeutsche Brennereigewerbe in seiner Existenz gesichert erscheint. Bemerkenswert war, daß auch die süddeutschen Sozialdemokraten gegen diesen Schutz ihrer Heimatsinteressen gestimmt haben; die süddeutschen Volksparteiler: Gunzer, Hähle, Liesching, Payer, Schweichardt, von Schulze-Gaeverniz stimmten mit Ja; Haußmann und Haas-Baden fehlten bei der Abstimmung.

b) Die süddeutschen Kleinbrenner erhalten eine weitere Steuerermäßigung, und zwar bei einer Jahreserzeugung innerhalb des Kontingents:

von nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol um 0,11 Mark
(zahlen also 1,14 Mark),

von mehr als 10, aber nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol
um 0,10 Mark (1,15 Mark),

von mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Hektoliter Alkohol
um 0,09 Mark (1,16 Mark),

von mehr als 200, aber nicht mehr als 300 Hektoliter Alkohol um 0,08 Mark (1,17 Mark), während die Vorlage hierfür allgemein den Steuersatz von 1,175 Mark angesehen hatte.

c) Die Steuervergünstigung unter b kommt auch den Brennereien in den Hohenzollernschen Landen zugute, da diese unter denselben Voraussetzungen produzieren wie die Reservatstaaten.

So ergeben sich folgende Steuersätze:

Für das Hektoliter Alkohol sind an Brauntweinverbrauchsabgabe zu entrichten Mark:

für Brauntwein, der hergestellt ist	in dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg, dem Großherzogtum Baden	in den Hohenzollernschen Landen	in den nicht unter Spalte 2 und 3 fallenden Bundesstaaten und Landesteilen	in dem gesamten Brauntweinsteuergebiet für Brauntwein für den nach Spalte 2 bis 4 nicht ein anderer Satz vorgegeben ist
für das gesamte Erzeugnis				
I. in Obstbrennereien und von Brennern der im § 41 des Brauntweinsteuergesetzes bezeichneten Art aus selbsthergezeugtem Obst, Wein, Most oder aus Rückständen davon (Trester, Hefe) oder aus Beeren und Wurzeln mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 50 Liter Alkohol	84	84	84	125 (wegen der Obstbrennereien siehe auch Ziff. II)
II. von den vor dem 1. April 1912 betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 hl Alkohol erzeugen	Siehe Ziff. III	114	114	125
III. in Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 hl Alkohol A) landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien	114	Siehe Ziff. II	Siehe Ziff. II	125

Für das Hektoliter Alkohol sind an Branntweinverbrauchsabgabe zu entrichten Mark:

für Branntwein, der hergestellt ist	in dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg, dem Großherzogtum Baden	in den Hohenzollernschen Landen	in den nicht unter Spalte 2 und 3 fallenden Bundesstaaten und Landessteilen	in dem gesamten Branntweinsteuergebiet für Branntwein, für den nach Spalte 2 bis 4 nicht ein anderer Satz vorgegeben ist
	für d. innerhalb des jeweiligen Kontingents	für den innerhalb des für das Betriebsjahr 1911/12 zugewiesenen hergestellten Branntwein		
B) gewerbliche Brennereien,				
1. die ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und keine Gese gewinnen .	114	114	116	125
2. andere gewerbliche Brennereien	114	114	.	125
IV. in Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 10 aber nicht mehr als 100 hl Alkohol				
A) landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien	115	115	116	125
B) gewerbliche Brennereien,				
1. die ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und keine Gese gewinnen .	115	115	116	125
2. andere gewerbliche Brennereien	115	115	.	125
V. in Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 100 aber nicht mehr als 200 hl Alkohol				
A) landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien	116	116	117	125
B) gewerbliche Brennereien,				
1. die ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und keine Gese gewinnen .	116	116	117	125
2. andere gewerbliche Brennereien	116	116	.	125

Für das Hektoliter Alkohol sind an Branntweinverbrauchsabgabe zu entrichten Mark:

für Branntwein, der hergestellt ist	in dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg, dem Großherzogtum Baden	in den Hohenzollernschen Landen	in den nicht unter Spalte 2 und 3 fallenden Bundesstaaten und Landesteilen	in dem gesamten Branntweinsteuergebiet für Branntwein für den nach Spalte 2 bis 4 nicht ein anderer Satz vorgegeben ist
	für d. innerhalb des jeweiligen Kontingents	für den innerhalb des	für das Betriebsjahr 1911/12 zugewiesenen	hergestellten Branntwein
VI. in Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 200 aber nicht mehr als 300 hl Alkohol				
A) landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien	117	117	117,5	125
B) gewerbliche Brennereien, 1. die ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und keine Hefe gewinnen .	117	117	117,5	125
2. andere gewerbliche Brennereien	117	117	.	125
VII. in Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 300 hl Alkohol				
A) landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien	117,5	.	.	125
B) gewerbliche Brennereien	120	.	.	125

Der Konsum trägt die Abschaffung der Liebesgabe, behaupten jetzt auf einmal Volkspartei und Sozialdemokraten. Demgegenüber erklärte nun Abg. Erzberger schon in der ersten Lesung:

„Die bisherigen Reden haben das eine immer gesagt, es ist gar nicht sicher, daß der Konsum nicht belastet wird, und vor den Wahlen haben Sie mit apodiktischer Sicherheit gesagt, es sind die Großbrenner, die die 50 Millionen in die Tasche stecken. Diesen Widerspruch will ich nur feststellen.“

(45. Sitzung vom 24. April 1912. St. B. S. 1388)

Abg. Speck schloß sich dem in der zweiten Lesung an:

„Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die meisten Redner, die bisher gegen die Liebesgabe wetterten, gar keinen Begriff von der volkswirtschaft-

sichen Bedeutung dieser Einrichtung hatten. (Sehr richtig! im Zentrum) Es hat sich erwiesen, daß gerade von der Seite, von der man bisher immer behauptete, die Liebesgabe sei ein Geschenk an die Großgrundbesitzer, an die ostelbischen Junker, jetzt behauptet wird, die Aufhebung der Liebesgabe sei eine neue Belastung des Konsums. Wie stimmt das zusammen? Wenn die Liebesgabe ein Geschenk an die Großgrundbesitzer wäre, so müßte doch ihre Aufhebung eine Entziehung dieses Geschenkes sein; aber was sehen wir jetzt? Jetzt kommen die Herren und sagen: so haben wir das nicht gemeint; wir wollten nicht den Satz von 125 Mark aufrecht erhalten wissen, sondern wollten auf 105 heruntergehen. Das können aber doch nur solche Herren behaupten, die dem Reiche die Steuern für die notwendigen Ausgaben verweigern. Aber wer auf dem Boden steht, dem Reiche die notwendigen Mittel zu bewilligen, darf nicht einen Antrag stellen auf Herabsetzung der Verbrauchsabgaben von 125 Mark auf 105 Mark; denn damit würde man dem Reiche keine Mittel zur Verfügung stellen, sondern würde im Gegenteil noch ein Defizit im Reichs-fädel schaffen. Wir wären also wohl genötigt, eine neue Deckung zu schaffen, um das Defizit aus der Aufhebung der Liebesgabe auszugleichen."

(66. Sitzung vom 20. Mai 1912. St. B. S. 2134)

Abg. B a s s e r m a n n betonte:

„Diese Tendenz der Konsumeinschränkung ist vorhanden und ist jedenfalls, soweit der Branntwein in Frage kommt, eine erfreuliche Erscheinung. So meine ich: es wird dieser genossenschaftlich organisierte Verband — die Zentrale — wohl kaum dahin kommen, nunmehr durch Preisaufschläge gerade auf den Trinkbranntwein dahin zu wirken, daß dieser Konsum sich noch weiter einschränkt, daß die Gewohnheit, Branntwein zu trinken, noch weiter zurücktritt. Ist die Gewohnheit einmal verloren, dann ist sie ja — und das ist auch erfreulich — gewöhnlich unwiederbringlich dahin.“

(67. Sitzung vom 21. Mai 1912. St. B. S. 2179)

Volle Beachtung verdient, was Reichsschatzsekretär R ü h n in dieser Richtung ausführte:

„Meine Herren, ich stehe diesen Einwänden etwas kühl gegenüber. Daß in einem syndizierten Gewerbe die Preise der Ware jederzeit erhöht werden können, ist eine unbestreitbare Tatsache; daß von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht wird, zumal bei einer Knappheit des Rohmaterials und der fertigen Ware, haben Sie noch in den letzten Wochen zu beobachten Gelegenheit gehabt. Aber diese Möglichkeit ist doch auch nur eine beschränkte. Das Syndikat hat ein sehr lebhaftes Interesse an der Erhaltung und Hebung des Absatzes, der wiederum von dem Preis abhängt. Man wird also den Preis immer nur soweit steigern, als die Produktionskosten dies unbedingt erfordern. (Sehr richtig! rechts.) Das, wie allgemein anerkannt, sehr geleitete Spiritusyndikat wird sich diesen Erwägungen für die Zukunft sicher nicht verschließen.“

(47. Sitzung vom 22. April 1912. St. B. S. 1317)

Die derzeitige Erhöhung der Preise ist auf die schlechte Kartoffelernte 1911 zurückzuführen und auf den Umstand, daß die Händler große Mengen an sich reißen wollten, da sie einen Mangel an Spiritus auszunutzen gedachten.

* * *

Aus Anlaß der Aufhebung des Kartoffelzollses bis 1. Mai 1912 hat das Zentrum in der Budgetkommission den Antrag gestellt:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf über Revision des Vereinszollgesetzes vorzulegen.“

Das Zentrum konnte nicht die Auffassung teilen, daß der Bundesrat von sich aus einen Zoll aufheben oder zeitweise außer Kraft setzen könne. Die Budgetkommission nahm dann mit großer Mehrheit den Antrag an:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Revision des Vereinszollgesetzes vorzulegen, durch den die Voraussetzungen für den Erlaß gesetzlich vorgeschriebener Abgaben festgesetzt werden.“

(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 281)

Der Reichstag stimmte dem Antrage zu.



Die Tätigke
A) Sta
Die
im Jahr
wurde beauf
wurde die W
vom
in Schluß
minuten im
auf bei Verh
Das Geset
die Reichs-
Die per
gemeine Ge
Das ges
hat
Inhaltsin
Magden
Berlin, D
Wenn d
Abg. O r d b
Die W
Einde, inder
in der Ober
in der Ober
mit reichsge
schick sind
in dem verfa
in. Religion